



# Bezirksregierung Arnsberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de  
Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82- 46177

|                         |   |                                  |                                  |
|-------------------------|---|----------------------------------|----------------------------------|
| Regionalratssitzung am: | 14.06.2007  | Vorlage:                         | 13/03/2007                       |
| Vorberatung in:         | PK..... <input checked="" type="checkbox"/>   | SK..... <input type="checkbox"/> | VK..... <input type="checkbox"/> |
| TOP 5:                  | <b>Schwerpunktthema:</b> Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)<br>- Aufstellungsbeschluss<br><br>Anlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>- Einzelvorlagen 1 bis 20</li><li>- Dokumentation der vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Verfahrensbeteiligten sowie der entsprechenden Erörterungsergebnisse (CD)</li><li>- Dokumentation der fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu</li><li>- <b>Regionalplan</b>-Planentwurf (Stand: März 2007) (Textband mit zeichnerischer Darstellung)</li></ul> |                                  |                                  |
| Berichterstatlerin:     | Abteilungsdirektorin Ewert  |                                  |                                  |
| Bearbeiterin:           | Regierungsbaurätin z. A. Jaehring (federführend) und die Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionalplan der Dezer-nate 61 und 62   |                                  |                                  |

### Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt die Begründung der Bezirksplanungsbehörde zur Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, einschließlich der zusammenfassenden Umwelterklärung sowie die dargelegten Erörterungsergebnisse (CD) und die Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis.
2. Die gegen den Entwurf erhobenen und in den Erörterungen nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen werden entsprechend den Beschlussvorschlägen der anliegenden Einzelvorlagen 01 bis 17 und 19 bis 20, bei der Einzelvorlage 18 entsprechend dem vom Regionalrat gewählten Beschlussvorschlag (Variante A oder Variante B) entschieden.
3. Der Regionalrat stellt den vorgenannten Regionalplan-Teilabschnitt auf der Grundlage des fortgeschriebenen Planentwurfs (Stand März 2007) gemäß § 20 (5) LPIG NW auf.

**Begründung:**  
**(gem. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW / LPIG)**

**1. Bericht über das Verfahren**

Die Regionalplanung im Regierungsbezirk wird kontinuierlich aktualisiert und fortgeschrieben. Der gültige Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) stammt mit seinen Anfängen noch aus den 80er Jahren.

Unter anderem aufgrund der durch die Zahl der durchgeführten Änderungsverfahren verdeutlichten dynamischen Entwicklung dieses Raumes, veränderter Rahmenbedingungen aber auch zahlreicher rechtlicher Änderungen in diesem Zeitraum war eine Aktualisierung dieses Teilabschnittes geboten.

Mit der Vorlage 29/03/03 - (siehe auch [www.bezreg-arnsberg.nrw.de/regionalrat](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/regionalrat)) - und dem Beschluss des Regionalrates vom 09.10.2003 wurde diese Fortschreibung begründet und beschlossen.

Die Vorarbeiten zum Entwurf dieses Teilabschnittes begannen im Jahre 2003 mit einer umfangreichen Erhebung zum Stand der kommunalen Bauleitplanung. In einer Vielzahl von Gesprächsrunden wurden unter anderem örtliche Entwicklungswünsche und -hemmnisse in Erfahrung gebracht. Es wurden alternative Standorte für die Siedlungsentwicklung sowie Rücknahme- und Umplanungsflächen diskutiert und die interkommunalen Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert. Auch die Weiterentwicklung und Sicherung der Freiraumfunktionen und der Verkehrsinfrastruktur waren wichtige Aspekte im Rahmen der Entwurfserstellung.

Da die Umsetzung des Plans Auswirkungen auf die Umwelt hat, waren bei dieser Fortschreibung erstmals aufgrund der Richtlinie 2001/42/EG eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. In der Vorlage 42/03/04 wurden ausführlich die rechtlichen Vorgaben erläutert. Aufgrund der schon fortgeschrittenen Arbeiten am Entwurf hat der Regionalrat daraufhin den Beschluss zur Einleitung eines Konsultationsverfahrens (Scoping) gefasst.

Das Scopingverfahren, das umweltrelevante Erkenntnisse für den Umweltbericht und den Plan lieferte, fand in der Zeit von November 2004 bis Februar 2005 statt. Anschließend wurden der Regionalplanentwurf und der Umweltbericht erarbeitet.

Der Erarbeitungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Regionalrates am 08.12.2005 mit der Vorlage 36/04/05. In dieser Vorlage wurden ausführlich die Gründe für die Fortschreibung und die neuen inhaltlichen Schwerpunkte dargelegt sowie der erforderliche Handlungsbedarf beschrieben.

Erstmals war im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine Öffentlichkeitsbeteiligung mit vorheriger öffentlicher Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt durchzuführen. Die Planunterlagen und der Umweltbericht mit der Begründung haben in der Zeit vom 09.01. bis 10.04.2006 bei den Kreisverwaltungen in Siegen und Olpe und der BR Arnsberg öffentlich ausgelegen. Dazu sind fristgerecht 15 Stellungnahmen mit 26 Anregungen eingegangen. Weitere 6 Stellungnahmen mit 9 Anregungen sind außerhalb der festgesetzten Frist eingetroffen. Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu sind Bestandteil der Anlagen zur Vorlage.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der 6-monatigen Beteiligungsfrist die Beteiligung der Behörden und Stellen. Dabei haben sich von den 126 Beteiligten (vgl. § 1 der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz bzw. Beschluss des Regionalrates vom 08.12.2005) 44 geäußert und insgesamt 616 Bedenken und Anregungen zum Regionalplan-Entwurf vorgetragen. Mit dem ADV-Verfahrensunterstützungssystem „GEPaRD“ erfolgte eine zeitnahe Dokumentation der vorgetragenen Anregungen und Bedenken, der Ausgleichsvorschläge und der Erörterungsergebnisse, so dass die knappen Terminvorgaben eingehalten werden konnten. Das förmliche Verfahren kann daher in weniger als einem Jahr nach Ende der Beteiligungsfrist durch den Aufstellungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden.

## **2. Bericht über das Ergebnis der Erörterungen**

Bei der Erörterung der fristgerecht vorgetragenen Bedenken und Anregungen mit den betroffenen Beteiligten war gemäß § 20 Abs. 4 Landesplanungsgesetz ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Eine erste bilaterale Erörterungsrunde erfolgte von Mitte Oktober bis Mitte Dezember 2006. In 32 Terminen wurden die vorgebrachten Anregungen mit 44 Beteiligten behandelt.

Die Abschlusserörterungen fanden am 31.01. und 01.02.2007 statt, zu denen Ende Dezember 2006 alle Verfahrensbeteiligten eingeladen worden waren. Trotz intensiver Bemühungen der Bezirksplanungsbehörde blieben dennoch Meinungsverschiedenheiten bestehen, über die der Regionalrat vor seinem Aufstellungsbeschluss zu entscheiden hat. Die Einzelvorlagen (1 bis 20) zu den Bedenken und Anregungen, zu denen kein Einvernehmen erzielt wurde, sind nachfolgend dargestellt und jeweils mit eigenen Beschlussvorschlägen versehen.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang noch, dass die in § 1 Abs. 1 der PlanVO von 2005 als Beteiligter Nr. 18 genannte Bezirksregierung Münster als Agrarordnungsverwaltung nur bis zum 31.12.2006 als Abteilung 9 auch Obere Flurbereinigungsbehörde war. Da deren Aufgaben zum 01.01.2007 auf das MUNLV übergegangen sind, sich eine Beteiligung des MUNLV im Regionalplanverfahren aber verbietet, da im Konfliktfall der Regionalrat u.U. über

einen Dissens zwischen Ministerium und Mittelinstanz entscheiden müsste, wurde folgendermaßen verfahren. Die Anregungen und Bedenken der ehemals bei der Bezirksregierung Münster angesiedelten Oberen Flurbereinigungsbehörde werden zwar in den Einzelvorlagen (und auch in der Zusammenstellung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie der Ergebnisse aller Erörterungen) noch erwähnt. Sie werden in den Beschlussvorschlägen jedoch – da nicht mehr von einer Verfahrensbeteiligten – nicht mehr berücksichtigt. Beteiligt ist das MUNLV dann im späteren Genehmigungsverfahren.

Auf der beigefügten CD sind die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Ergebnisse aller Erörterungen dokumentiert.

### **3. Zusammenfassende Umwelterklärung**

#### **3.1 Rechtsgrundlagen**

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die Vorgaben der SUP-RL wurden mittlerweile durch verschiedene Gesetzesänderungen in nationales Recht und Landesrecht umgesetzt. Für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung ist insbesondere § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. §§ 14 und 15 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW zu beachten.

Nach § 14 Abs. 6 Nr. 2 LPIG NRW ist der Begründung der Aufstellung des Regionalplanes eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Einwendungen berücksichtigt wurden, aus welchen Gründen geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt wurden und welche Überwachungsmaßnahmen vorgesehen sind, beizufügen.

#### **3.2 Wie wurden Umwelterwägungen in den Plan einbezogen ?**

Für die Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Siegen - ist das Erfordernis zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Art. 13 Abs. 3 SUP-RL dargelegt worden (siehe Vorlage [36/04/05](#) zum Erarbeitungsbeschluss).

Zur Vorbereitung der Umweltprüfung wurden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 3 der SUP-RL i. V. m. § 7 Abs. 5 Satz 4 ROG bzw. § 15 Abs. 3 LPIG NRW diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, die durch den Regionalplan in ihrem Aufgabenbereich betroffen sein könnten, mit Schreiben vom 8. November 2004 gebeten, der Bezirksregierung die bei ihnen vorhandenen Umweltinformationen über das Plangebiet zur Verfügung zu stellen sowie zu Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden durch die Bezirksregierung ausgewertet und bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Ebenfalls berücksichtigt wurden Fachbeiträge gemäß § 13 Abs. 3 LPIG NRW; zu nennen wären hier der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), früher Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), der forstliche Fachbeitrag des Landesbetriebs Wald und Holz NRW sowie die Karte „Schutzwürdige Böden in NRW“ des Geologischen Dienstes NRW.

### *3.2.1 Wie wurde der Umweltbericht berücksichtigt?*

Der Umweltbericht wurde im Rahmen der Vorbereitung des Regionalplan-Entwurfes – u.a. auf Grundlage der o.g. Daten – erstellt. Er war Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplanentwurfes und der Regionalratsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss (siehe Vorlage [36/04/05](#)) beigefügt.

Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit auch zur Transparenz / Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten beigetragen.

Darüber hinaus war er eine Grundlage für die in den Einzelvorlagen vorgenommene Abwägung der einzelnen Sachthemen, zu denen kein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte.

### *3.2.2 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Beteiligten berücksichtigt ?*

Die Zusammenstellung der Anregungen der Beteiligten (s. CD) stellt einen Überblick darüber dar, welche Anregungen aufgrund der Erörterungen mit einzelnen Beteiligten im November / Dezember 2006 bzw. in den Abschlusserörterungen am 31.01. und 01.02.2007 Berücksichtigung fanden und über welche ein Einvernehmen mit den Beteiligten nicht erzielt werden konnte.

Im Einzelnen werden die Anregungen, über die während der Erörterungen eine Einigung nicht erzielt werden konnte, in den Einzelvorlagen nach Sachthemen zusammengefasst und diskutiert. Zu jedem einzelnen Sachthema, zu dem ein Einvernehmen nicht erzielt wurde, wird die

vorgenommene Abwägung der Bezirksplanungsbehörde dargelegt und ein Beschlussvorschlag für den Regionalrat formuliert.

Zum speziellen Teil des Umweltberichts wurden im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens von den Beteiligten in Ergänzung der im Umweltbericht enthaltenen Steckbriefe noch zusätzliche Informationen geliefert.

Im Einzelnen handelt es sich um die Steckbriefe zum:

- GIB Attendorn-Ennest (Erweiterung)

Der Kreis Olpe informierte, dass die Erweiterung des GIB „Attendorn-Ennest“ im Wirkungsbereich des Uhus (Brut im Steinbruch Heggen), einer streng geschützten Vogelart, liegt.

Im Erarbeitungsverfahren wurde die vorgesehene Erweiterung auf Anregung der Stadt Attendorn nicht weiter verfolgt, so dass auch keine weiteren Untersuchungen bezüglich des Uhuvorkommens erforderlich sind.

- GIB Burbach – Lipper Höhe

Das LANUV hat in den Erörterungen die Aussage der Naturschutzverbände bestätigt, dass es sich bei den vorhandenen Quellbereichen um geschützte Biotop nach § 62 LG NW handele.

Obwohl im Steckbrief die Angabe gemacht wurde (entsprechend dem LINFOS-Landschaftsinformationssystem der LÖBF – Stand Juni 2005), dass keine § 62er Biotop betroffen sind, wurden die Quellbereiche bereits im Umweltbericht berücksichtigt. Entsprechend wurde bei den Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen darauf verwiesen, dass die Quellbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten sind.

Aus regionalplanerischer Sicht kann somit weiterhin eine Darstellung des GIB Burbach – Lipper Höhe erfolgen.

- Alternative 3: Finentrop-Heggen (Wiethfeld)

Der Kreis Olpe informierte, dass in diesem Bereich Brutvorkommen von Feldlerche existieren und bis vor wenigen Jahren auch noch der Kiebitz vorkam. Der Bereich sei ein Nahrungsbiotop für Rotmilan und Uhu sowie bisweilen Rastplatz von Kranichen. Darüber hinaus sei er auch Nahrungsbiotop von Kornweihe und Raubwürger während des Zuges. Von den aufgeführten Arten handelt es sich beim Uhu, beim Rotmilan, der Kornweihe und dem Raubwürger um streng geschützte Arten.

Diese zusätzlichen Informationen wurden in der [Vorlage 4 „Wiethfeld“](#) berücksichtigt, indem ausführlich auf die Problematik Avifauna und GIB eingegangen wird.

Da im Rahmen des Verfahrens auch einige über den Entwurf hinausgehende Neudarstellungen angeregt wurden, wurde für die, die nach den Erörterungen weiterhin im Raum stehen – analog zu den im speziellen Teil des Umweltberichts enthaltenen Untersuchungsergebnissen – eben-

falls auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung eine Gesamteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen erstellt (vgl. [Anhang - Steckbriefe neu](#)) und in die Abwägung eingestellt. Bei diesen angeregten Neudarstellungen handelt es sich um :

- GIB Biggen statt GIB Gut Ramacher (vgl. [Einzelvorlage Nr. 5](#))
- GIB Ostheldener Höhe (vgl. [Einzelvorlage Nr. 7](#))
- GIB-Teil Martinshardt / Streichung des GIB-Teil Lurzenbach (vgl. [Einzelvorlage Nr. 10](#))

Dort, wo bereits im Umweltbericht untersuchte Alternativen oder im Entwurf enthaltene Darstellungen, ggf. mit geänderter Abgrenzung, im überarbeiteten Entwurf dargestellt wurden, wurde die Gesamteinschätzung hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen wie folgt aktualisiert bzw. ergänzt – und in die Abwägung eingestellt:

- GIB Gabeul (vgl. [Einzelvorlage Nr. 3](#))

Dieser Bereich wurde bereits im Umweltbericht untersucht (siehe [Steckbrief Alternative 1: Lennestadt-Trockenbrück/Gabeul](#)). Der neu dargestellte GIB ist jedoch kleiner als der untersuchte Bereich. Vor allem die Siepenbereiche (Biotopkatasterflächen) zum Elspebach wurden ausgegrenzt, so dass die Beeinträchtigung geringer ausfällt, als noch im Umweltbericht beschrieben. Darüber hinaus stellt dieser Bereich von den untersuchten Alternativen die verträglichste dar. Die Eingriffe unterliegen der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPIG).

- GIB Wiethfeld (vgl. [Einzelvorlage Nr. 4](#))

Dieser Bereich wurde bereits im Umweltbericht untersucht (siehe [Steckbrief Alternative 3: Finentrop-Heggen/Wiethfeld](#)). Der neu dargestellte GIB ist jedoch kleiner als der untersuchte Bereich und auch die Biotopkatasterflächen wurden ausgegrenzt, so dass die Beeinträchtigung geringer ausfällt, als noch im Umweltbericht beschrieben.

Die Eingriffe unterliegen der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPIG).

- GIB Gut Ramacher südwestlicher Teil (geänderte Darstellung: Reduzierung dieses Bereichs im Südosten und Erweiterung im Nordwesten; vgl. [Einzelvorlage 5](#) bzw. zeichnerische Darstellung)

Es handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Erweiterung liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet des Landschaftsplans Nr. 3 Attendorn – Heggen – Helden“, es

werden aber weder Flächen des Biotopkatasters noch Biotopverbundflächen überplant. Vorkommen von streng geschützten Tieren und Pflanzen im Plan- und Wirkungsbereich sowie § 62 Biotop sind nicht bekannt. Auch findet keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes statt. Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- bzw. Vogelschutzgebiete an. In der Erweiterung kommen keine Gewässer und Wasserschutzgebiete sowie besonders schutzwürdige Böden vor. Es sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt. Durch die Rücknahme des GIB im Südwesten wird der Abstand zum Siedlungsbereich vergrößert, so dass die Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnbereiche reduziert wird.

Darüber hinaus ist die Erweiterung im Zusammenhang mit der Streichung des im Planentwurf ursprünglich als GIB dargestellten Teilbereich „Gut Ramacher“ (nordöstlicher Teilbereich) zu bewerten, der wegen seiner unmittelbarer Nähe zum BSN „Grünland-Heckenkomplex südwestlich Attendorn“, im Verfahren als problematischer eingeschätzt wurde. Durch die Rücknahme dieses problematischeren Bereichs entsteht gegenüber dem Entwurf nur ein neuer Siedlungsansatz.

Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Es werden aber keine Flächen überplant, denen eine besondere Schutzwürdigkeit zukommt.

Die Umweltauswirkungen sind nicht so erheblich, so dass die Erweiterung des GIB am Standort „Gut Ramacher“ vertretbar erscheint.

Die Eingriffe unterliegen der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.

Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).

### *3.2.3 Wie wurden die Stellungnahmen und Einwendungen der Öffentlichkeit berücksichtigt ?*

Der Entwurf des Regionalplanes wurde zusammen mit der Begründung und dem Umweltbericht von der Bezirksplanungsbehörde und den betroffenen Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe vom 09.01.2006 bis zum 10.04.2006 öffentlich ausgelegt, nachdem Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.12.2005 öffentlich bekannt gemacht worden waren.

Von der Gelegenheit zur Stellungnahme machten fristgerecht nur 15 Personen bzw. Initiativen o.ä. Gebrauch. Von diesen fünfzehn im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen befassten sich vier mit dem Umweltbericht. Drei dieser Stellungnahmen regten eine nachträgliche SUP für den bereits im derzeit gültigen Regionalplan dargestellten GIB Siegen „Faule Birke/Eisernhardt“ an. Eine weitere Stellungnahme forderte weitere Untersuchungen



zum Vorkommen geschützter Arten am Standort Olpe „Hüppcherhammer“, weil die Feststellung im Umweltbericht, dass geschützte Arten dort nicht bekannt seien, nicht ausreiche.

Die Zusammenstellung der Anregungen aus der Öffentlichkeit (s. Anlage) stellt einen Überblick darüber dar, welche Anregungen Berücksichtigung fanden und welche aus welchen Gründen nicht.

### 3.3 Aus welchen Gründen wurden geprüfte Alternativen dem Plan nicht zugrunde gelegt?

Aus welchen Gründen geprüfte Alternativen nicht dem jetzt vorliegenden Planentwurf zugrunde gelegt wurden, geht zum einen aus dem Umweltbericht hervor, zum anderen aus den im Anhang enthaltenen Steckbriefen bzw. den unter Kap. 3.2.2 dieser zusammenfassenden Umweltklärung genannten Einzelvorlagen.

### 3.4 Welche Überwachungsmaßnahmen sind vorgesehen?

Zusätzlich zu den in Kap. 7 des Umweltberichtes dargelegten Überwachungsmaßnahmen schlägt die Bezirksplanungsbehörde dem Regionalrat vor, von der Bezirksplanungsbehörde alle fünf Jahre eine Berichterstattung zum Thema Umweltmonitoring einzufordern, und sagt darüber hinaus zu, im gerade begonnenen Regionalplanfortschreibungsverfahren zum Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – zu prüfen, ob das Landschaftsmonitoring des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), früher Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) in diesem Rahmen als Bestandteil des Umweltmonitoring genutzt werden kann.

## 4. Fortschreibung des Planentwurfs

Der überarbeitete Planentwurf, Stand März 2007, berücksichtigt die einvernehmlich erzielten Erörterungsergebnisse und stellt in den Punkten, in denen nach wie vor abweichende Meinungen bestehen, die Position der Bezirksregierung dar (vergl. nachfolgende Beschlussvorschläge der Einzelvorlagen). Da, wo alternative Beschlussvorschläge gemacht wurden ([Einzelvorlage 18](#)), enthält der Planentwurf auch die Alternativen.

Soweit der Regionalrat den Beschlussvorschlägen der Bezirksregierung folgt, ist dieser vorliegende Entwurf (textliche und zeichnerische Darstellung mit Erläuterungen) Gegenstand des Aufstellungsbeschlusses. Andernfalls ist die Beschlusslage maßgeblich, wie sie sich aus der Sitzungsniederschrift ergibt.

## **5. Weiteres Verfahren**

Der Regionalplan bedarf gemäß § 16 LPlIG der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird dieser Regionalplan-Teilabschnitt entsprechend § 20 Abs. 5 LPlIG der Landesplanungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen) zur Genehmigung vorgelegt.

**ANHANG**  
**- Steckbriefe neu -**

## Alternative GIB „Biggen“

| Beschreibung  |  |
|---|--|
| <b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>   | Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)  |
| <b>vorgesehene Festlegung</b>   | Agrarbereiche sowie BSLE und im Südwesten BSN  |
| <b>Flächengröße</b>   | Suchraum   |
| <b>Stadt</b>  | Attendorn  |
| <b>Lage</b>   | Im Nordosten der Stadt Attendorn, östlich der Zeppelinstr. zwischen der L 539 und dem Gewerbegebiet Askay  |
| <b>bisherige Darstellung</b><br>(im zur Zeit noch geltenden Regionalplan) | westlicher Teil:<br>Agrarbereiche sowie Bereiche zum Schutz der Gewässer<br>östlicher Teil:<br>Agrar- und Waldbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft, Erholungsbereiche  |
| <b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>   | Sondergebiet Campingplatz, Grünfläche, Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für die Landwirtschaft;<br>Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsbestandteil  |
| <b>Realnutzung</b>  | Campingplatz, forst- u. landwirtschaftliche Nutzung, aufgelassener Steinbruch  |
| <b>Verkehrs- anbindung<br/>Infrastruktur</b>                              | Anschlussstrasse an die L 539 muss erstellt werden   |
| Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes                         |  |
| <b>Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz</b>                               | im rechtskräftigen LP Nr. 3 „Attendorn-Heggen-Helden“ :<br>Allgemeines Landschaftsschutzgebiet, NSG „Steinbruch Biggen“, LB „Feldgehölz Askay“   |
| <b>Biotopverbundfläche (LÖBF)<sup>1</sup></b>                             | Große Bereiche liegen in der VB-A-4813-005 „Massenkalkzone beidseitig der unteren Bigge“, VB-Stufe 1   |
| <b>Schutzwürdige Biotope (LANUV)<sup>2</sup></b>                          | BK-4813-109 „Kalkfelsrippe westlich des Ahauser Stausees“<br>BK-4813-196 „Steinbruch bei Haus Biggen“<br>BK-4813-197 „Hecken und Brache nordöstlich von Attendorn“   |
| <b>§ 62 Biotop (LANUV)<sup>2</sup></b>                                    | GB-4813-013 „Trocken- u. Halbtrockenrasen“<br>GB-4813-016 „Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen“<br>GB-4813-017 „Felsen, Blockhalden, Höhlen, Stollen“   |
| <b>streng geschützte Tiere (LANUV)<sup>2</sup></b>                        | Im Änderungsbereich kommt der Uhu vor (im Steinbruch Biggen).  |
| <b>streng geschützte Pflanzen<sup>2</sup></b>                             | Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.  |
| <b>FFH/Vogelschutz<sup>3</sup></b>  | Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300 m zum geplanten Änderungsbereich befinden sich das FFH-Gebiet DE-4813-302 Attendorner Tropfsteinhöhle und die Ahauser Klippen, ein Teil des FFH-Gebietes DE-4813-301 Kalkbuchenwälder, |

<sup>1</sup> Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF -Januar 2002-

<sup>2</sup> LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: Februar 2007

<sup>3</sup> Fachdokumentation Natura 2000, LANUV - Stand: Februar 2007 -

|   |   |
|---|---|
|   | Kalkhalbtrockenrasen und -felsen südlich Finntrop.  |
| <b>Naturpark</b>                            | liegt im Naturpark „Ebbegebirge“  |
| <b>Landschaftsbild<br/>Erholungseignung</b> | Kuppenlage mit mäßig nach Norden und Westen hin und steil nach Süden und Osten hin geneigten Hängen (Höhe zwischen 310- 260 m ü. NN). Der Bereich ist durch Gehölze stark gegliedert. Im östlichen Bereich befindet sich die Erholungsanlage Altenbiggen, an die sich östlich eine wald- und gehölzreiche Parklandschaft anschließt. Der Bereich stellt mit seinen gliedernden Gehölzelementen, seiner Kuppenlage mit steilen Hangbereichen zum Biggetal und nach Norden hin einen Raum mit einem hohen Erlebniswert dar, der besonders für die landschaftsorientierte Erholung geeignet ist. |
| <b>Boden</b>                                | Es kommen schutzwürdige und besonders schutzwürdige Böden vor:<br>Vor allem im westlichen und nördlichen Bereich kommen besonders schutzwürdige sw3_ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) Böden und in der Mitte bzw. im östlichen Bereich besonders schutzwürdige sw3_bz (trockene, bis extrem trockene, flachgründige) Böden <sup>4</sup> vor.  |
| <b>Wasser</b>                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Wasserschutzgebiet betroffen</li> <li>• Im Bereich befinden sich keine stehenden und fließenden Gewässer.</li> </ul>  |
| <b>Klima/Luft</b>                           | Wald als Frischluftproduzent<br>Luftaustausch mit dem südlich verlaufenden Tal der Bigge  |
| <b>Kulturelles Erbe</b>                     | keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt<br>Im Bereich kommen 2 Bodenerkunden: „Lesefund“ <sup>5</sup> vor.  |
| <b>Bevölkerung</b>                          | Im Bereich befindet sich die Erholungsanlage Altenbiggen.   |
| <b>Vorprägung</b>                           | Im Bereich befindet sich die Erholungsanlage Altenbiggen.<br>Nördlich und östlich grenzen Gewerbebereiche an.   |
| <b>Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>  |   |
| <b>Lebensräume</b>                          | Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs  |
| <b>Fauna / Flora</b>                        | Es ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Uhus zu rechnen (Verlust von Bruthabitat und Nahrungsraum).   |
| <b>FFH/Vogelschutz</b>                      | Um die Auswirkungen auf die o.a. FFH-Gebiete beurteilen zu können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.   |
| <b>Landschaftsbild<br/>Erholungseignung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der exponierten Lage</li> <li>• Verlust von Freiraum</li> <li>• Verlust einer Erholungsanlage</li> </ul>  |
| <b>Boden</b>                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges</li> <li>• Verlust von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen</li> </ul>   |
| <b>Wasser</b>                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch Versiegelung und Veränderung des Bodengefü-</li> </ul>   |

<sup>4</sup> Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 –zweite Auflage-

<sup>5</sup> Forstbehördlicher Fachbeitrag zum GEP Arnsberg TA „Oberbereich Siegen“, Stand: Februar 2005

|   |   |
|---|---|
|   | ges   |
| <b>Klima/Luft</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschlechterung des Kleinklimas (Aufheizung)</li> <li>• Immissionen durch Gewerbe und Verkehr</li> <li>• Keine Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> </ul> |
| <b>Kulturelles Erbe</b>   | Überplanung zweier Bodenerkunden  |
| <b>Bevölkerung</b>  | Verlust einer Erholungsanlage,<br>Erhöhung des Verkehrsaufkommens   |
| <b>Wechselwirkungen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen</li> <li>• Verkehrszunahme</li> </ul>   |
| <b>Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung</b>   |   |
| Der Bereich wird weiterhin als Campingplatz bzw. land- und forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont. Je nach Ausrichtung der Forstwirtschaft kann es bei der bisherigen Artenzusammensetzung bleiben oder zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung der natürlichen, regionaltypischen Waldgesellschaft kommen.   |   |
| <b>Zusammenfassung</b>  |   |
| <p>Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.</p> <p>Es werden ein Naturschutzgebiet, ein geschützter Landschaftsbestandteil, mehrere § 62-Biotop sowie Teilflächen eines Landschaftsschutzgebietes überplant. Darüber hinaus ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Uhus, einer streng geschützten Vogelart, zu rechnen. Auch stellt die geplante Nutzung eine Freirauminanspruchnahme sowie einen Verlust von Freiraumfunktionen dar und es werden besonders schutzwürdige Böden in Anspruch genommen. Aufgrund der exponierten Lage ist der Bereich gut einsehbar.</p> <p>Die Umsetzung des GIB führt somit zu einer starken Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und einer streng geschützten Art.</p> <p>Darüber hinaus wird die Erholungsanlage Altenbiggen überplant.</p> <p>Die Beeinträchtigungen sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.</p> <p>Da aus naturräumlicher Sicht eine GIB-Festlegung auch bereits ohne die Berücksichtigung der FFH-Gebiete nicht vertretbar ist, wird auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet. Sollte der Standort weiter verfolgt werden, ist eine solche Prüfung aber unerlässlich.</p> |   |

## GIB Ostheldener Höhe

| Beschreibung  |   |
|---|---|
| <b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>                             | Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)   |
| <b>vorgesehene Festlegung</b>                                 | GIB   |
| <b>Flächengröße</b>   | 43 ha   |
| <b>Stadt</b>  | Kreuztal / Wenden   |
| <b>Lage</b>   | Nordwestlich von Osthelden, südöstlich von Altenwenden im Bereich der Kreisgrenze   |
| <b>bisherige Darstellung</b>                                  | Wald- und Agrarbereiche, BSL sowie Erholungsbereiche (im Entwurf der Regionalplanfortschreibung Wald- und Agrarbereiche, BSLE und BSN)  |
| <b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>                               | - im Bereich Kreuztal: Flächen für die Forstwirtschaft, Flächen für die Landwirtschaft, LSG<br>- im Bereich Wenden: Flächen für Wald, LSG   |
| <b>Realnutzung</b>  | überwiegend Wald, kleinflächig Grünland   |
| <b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>                        | neuer Siedlungsansatz, Erschließung sowie Ver- und Entsorgungsinfrastruktur fehlt   |
| <b>Bemerkung</b>  | In dem Bereich befinden sich Kompensationsflächen der A4/HTS.   |
| Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes             |   |
| <b>Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz</b>                   | flächendeckend LSG (Landschaftsplan Kreuztal und LSG „Kreis Olpe“)  |
| <b>Biotopverbundfläche (LÖBF)<sup>1</sup></b>                 | Teilbereiche liegen in der VB-A-5013-021 „Liebelberg-Hollborn nördlich Wenden-Schönau“ (Stufe II). Darüber hinaus ist die VB-A-5013-020 „Wendequelle und Wende-Quellbäche östlich Altenhof“ (Stufe I) und die VB-A-5013-014 „Wende-Elbe-Tal-und Bachsystem (mit Nebenbächen)“ (Stufe II) betroffen, da diese in ihrer Wasserspeisung von dem gesamten Höhenzug abhängig sind. |
| <b>Schutzwürdige Biotop (LANUV)<sup>2</sup></b>               | Teilbereich der BK-5013-059 „Grünlandkomplex östlich Altenwenden“<br>angrenzend: BK-5013-135 „Niederwälder südlich Bockenbach“ und BK 5013-117 „Niederwälder nördlich Osthelden“  |
| <b>§ 62 Biotop (LANUV)<sup>2</sup></b>                        | - GB-5014-017 „Quellbereiche/Fließgewässer“<br>angrenzend :<br>- GB-5013-014 „Sicker-, Sumpfquelle“<br>- GB-5013-018 „Quellbereiche/Fließgewässer“  |
|   | „Innerhalb des Wiesenkomplexes liegen noch mindestens zwei Flächen, welche in Artenszusammensetzung und Ausdehnung eindeutig die Kartierkriterien für § 62-Biotop erfüllen, von der LÖBF jedoch nicht erfasst wurden.“ <sup>3</sup>   |
| <b>streng geschützte Tiere und besonders geschützte Tiere</b> | <b>Bekassine, Neuntöter, Raubwürger</b> im Bereich der Biotopkatasterfläche „Grünlandkomplex Altenwenden“ <sup>2</sup>  |

<sup>1</sup> Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF –Januar 2002-

<sup>2</sup> LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: März 2007

<sup>3</sup> Information der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Olpe

|  |   |
|--|---|
|  | <i>Wiesenpieper</i> (Brutvogel), <b>Braunkehlchen</b> , <i>Steinschmätzer</i> , <b>Grauspecht</b> , <b>Rotmilan</b> (Durchzügler u. Nahrungsgast), <b>Kiebitz</b> (Durchzügler), <i>Kolkrabe</i> <sup>4</sup><br><i>Kolkrabe</i> (Brutvogel), Rauhußkauz (kann angenommen werden), <b>Grauspecht</b> , <b>Habicht</b> , <b>Uhu</b> (im Steinbruch Wenden), <b>Rotmilan</b> als Durchzügler im Herbst <sup>3</sup>                     |
| <b>streng geschützte Pflanzen</b> <sup>2</sup> | Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.   |
| <b>FFH/Vogelschutz</b> <sup>5</sup>            | Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.   |
| <b>Naturpark</b>                               | Teilbereich liegt im Naturpark Ebbegebirge  |
| <b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>        | Teil eines großen zusammenhängenden Waldgebietes auf stark bewegtem Gelände (400 bis 435 m ü.NN), an das sich im Nordwesten kleinflächig Grünland anschließt; geeignet für die landschaftsorientierte Erholung  |
| <b>Boden</b>                                   | Im Bereich der Quellen und kleineren Fließgewässer kommen besonders schutzwürdige Staunässeböden (-sw3bs-) und auf den Kuppenlagen besonders schutzwürdige trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden (-sw3bz-) vor.<br>Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.   |
| <b>Wasser</b>                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Wasserschutzgebiet betroffen</li> <li>• keine stehenden Gewässer betroffen</li> <li>• im Bereich befinden sich Quellbereiche u. kleinere Fließgewässer</li> </ul>   |
| <b>Klima/Luft</b>                              | Überwiegend Waldklima   |
| <b>Kulturelles Erbe</b>                        | keine Baudenkmäler bekannt<br>Ein Bodendenkmal (Ostheldener Schlag, Teil der Siegener Hecke) und eine Bodenkunde (Teil der Siegener Hecke) kommen in dem Bereich vor <sup>6</sup> .   |
| <b>Bevölkerung</b>                             | Die Flächen liegen im Außenbereich und grenzen nicht an Wohnbereiche an.  |
| <b>Vorprägung</b>                              | neuer Siedlungsansatz<br>Erschließung und Infrastruktur fehlt   |
| <b>Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>     |   |
| <b>Lebensräume</b>                             | Lebensraumverlust (überwiegend Wald) am Ort des Eingriffs und Zerschneidung eines unzerschnittenen Lebensraumes und zusammenhängenden Waldbandes (Windwurfproblematik wird erhöht)<br>Starke Beeinträchtigung des BK-5013-059 „Grünlandkomplex östlich Altenwenden“, da der Wasserhaushalt dieses Bereiches durch die Waldumwandlung und Versiegelung zerstört wird.<br>starke Beeinträchtigung von nach § 62 LG geschützten Biotopen |
| <b>Fauna / Flora</b>                           | Durch die Veränderung des Wasserhaushaltes ist mit Sicherheit eine starke Beeinträchtigung der geschützten Arten  |

<sup>4</sup> Information des Landesbetrieb Wald und Holz

<sup>5</sup> Fachdokumentation Natura 2000, LANUV - Stand: März 2007 -

<sup>6</sup> Forstbehördlicher Fachbeitrag zum GEP Arnsberg TA „Oberbereich Siegen“, Stand: Februar 2005



|   |   |
|---|---|
|   | anzunehmen.   |
| <b>FFH/Vogelschutz</b>  | keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten   |
| <b>Landschaftsbild<br/>Erholungseignung</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Veränderung der Oberflächenform, technische Baukörper aufgrund der Topographie weithin sichtbar)</li> <li>Verlust von Freiraum und Erholungsflächen</li> </ul>  |
| <b>Boden</b>  | <p>Aufgrund der Topographie sind zur Erschließung und Bebauung erhebliche Bodenbewegungen erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges</li> <li>Überbauung besonders schutzwürdiger Böden</li> <li>Verlust forst- und landwirtschaftlicher Produktionsflächen</li> </ul> |
| <b>Wasser</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges</li> <li>starke Beeinträchtigung von Quellbereichen</li> </ul>   |
| <b>Klima/Luft</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderungen des Kleinklimas und der lufthygienischen Funktion im überplanten Bereich</li> <li>Immissionen durch Gewerbe und Verkehr</li> <li>keine Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> </ul>  |
| <b>Kulturelles Erbe</b>   | Überplanung eines Bodendenkmals und einer Bodenkunde  |
| <b>Bevölkerung</b>  | keine direkten Beeinträchtigungen   |
| <b>Wechselwirkungen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen</li> <li>Verkehrszunahme</li> </ul>   |
| <b>Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung</b>   |   |
| Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich bzw. landwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont. Je nach Ausrichtung der Forstwirtschaft kann es bei der bisherigen Artenzusammensetzung bleiben oder zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung der natürlichen, regionaltypischen Waldgesellschaft kommen. |   |
| <b>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen</b>  |   |
| <p>Zur Verminderung von Beeinträchtigungen sind die Quellbereiche von jeglicher Nutzung freizuhalten.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>   |   |
| <b>Monitoring</b>   |   |
| <p>Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zu Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).</p> <p>Sollte der GIB realisiert werden, ist die Entwicklung des angrenzenden BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ zu überprüfen und dann ggf. eine neue Entscheidung über die Darstellung dieses Bereichs zu treffen.</p>                   |   |
| <b>Planalternativen</b>   |   |
| <p>für Wenden: - Wenden-Hünsborn West (Erweiterung)<br/>- Olpe – Hüppcherhammer (Erweiterung) in IKZ mit Olpe/Drolshagen</p> <p>für Kreuztal: - Wilhelmshöhe West in IKZ mit Freudenberg</p>  |   |

## **Zusammenfassung**

Mit der Umsetzung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden.

Sie ist vor allem mit erheblichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Lebensräume und streng geschützter und besonders geschützter Vogelarten verbunden. Darüber hinaus wird großflächig Wald in Anspruch genommen sowie die Zerschneidung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes bewirkt, durch die die Windwurfproblematik der angrenzenden Waldflächen noch erhöht wird. Aufgrund des bewegten Reliefs sind erhebliche Bodenbewegungen erforderlich. Durch die exponierte Lage ist der Bereich weithin sichtbar, so dass auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hervorgerufen wird.

Es entsteht ein völlig neuer Siedlungsansatz. Der Bereich ist weder erschlossen, noch ist die erforderliche Infrastruktur vorhanden. Die erforderliche verkehrliche Anbindung an die HTS verursacht noch weitere Eingriffe.

Aus naturräumlicher Sicht ist darum eine GIB-Festlegung problematisch.

## GIB Martinshardt

| Beschreibung  |  |
|---|--|
| <b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>   | Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)  |
| <b>vorgesehene Festlegung</b>   | GIB  |
| <b>Flächengröße</b>   | ca. 8 ha   |
| <b>Stadt</b>  | Siegen   |
| <b>Lage</b>   | im Süden von Siegen, südlich der L562 (Leimbachstraße) und westlich der ehemaligen Grube Martinshardt, gegenüber dem Leimbachstadion   |
| <b>bisherige Darstellung</b><br>(im zur Zeit noch geltenden Regionalplan) | überwiegend Waldbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft (BSL) und Erholungsbereich, kleinteilig Agrarbereich<br>(im Entwurf der Regionalplanfortschreibung überwiegend Waldbereich sowie BSLE) |
| <b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>   | Fläche für Wald  |
| <b>Realnutzung</b>  | Wald   |
| <b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>                                    | Erschließung über die L 562 (Autobahnzubringer)  |
| Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes                         |  |
| <b>Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz</b>                               | nicht betroffen<br>im LP-Entwurf Siegen <sup>1</sup> als LSG dargestellt   |
| <b>Biotopverbundfläche (LÖBF)<sup>2</sup></b>                             | nicht betroffen  |
| <b>Schutzwürdige Biotop (LANUV)<sup>3</sup></b>                           | Innerhalb des Änderungsbereiches und unmittelbar anschließend befinden sich keine schutzwürdigen Biotop.   |
| <b>§ 62 Biotop (LANUV)<sup>3</sup></b>                                    | nicht betroffen  |
| <b>streng geschützte Tiere (LANUV)<sup>3</sup></b>                        | Vorkommen streng geschützter Tiere im Plan- und Wirkbereich nicht bekannt  |
| <b>streng geschützte Pflanzen<sup>3</sup></b>                             | Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.  |
| <b>FFH/Vogelschutz<sup>4</sup></b>  | Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.   |
| <b>Naturpark</b>  | nicht betroffen  |
| <b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>                                   | Nach Südosten hin ansteigendes bewaldetes Gelände (Höhe zwischen ca. 300 und 340 m ü. NN) am Rande eines großen Waldgebietes. Nördlich grenzen die L 562 und daran anschließend größere Sportanlagen an.   |

<sup>1</sup> Stand Januar 2007

<sup>2</sup> Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF –Januar 2002-

<sup>3</sup> LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: Februar 2007

<sup>4</sup> Fachdokumentation Natura 2000, LANUV - Stand: Februar - 2007 -

|  |  |
|--|--|
|  | Die angrenzenden Waldgebiete bieten ein umfangreiches Wegenetz für die Naherholung.<br>geeignet für die landschaftsorientierte Erholung  |
| <b>Boden</b>                               | Im Bereich kommen schutzwürdige Böden -sw1-ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) <sup>5</sup> vor.<br>Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.   |
| <b>Wasser</b>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Wasserschutzgebiet betroffen</li> <li>• keine nennenswerten Grundwasservorkommen</li> <li>• im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächen-gewässer</li> </ul>  |
| <b>Klima/Luft</b>                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldklima</li> <li>• Kaltluftproduktionsfläche</li> </ul>   |
| <b>Kulturelles Erbe</b>                    | keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt  |
| <b>Bevölkerung</b>                         | Die Flächen liegen im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohnhäuser grenzen ca. 200 m westlich an. Die Wohnumfeldbedingungen sind durch die stark frequentierte Leimbachstraße und die angrenzenden Sportanlagen bereits als vorbelastet einzustufen.   |
| <b>Vorprägung</b>                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportanlagen</li> <li>• Im weiteren Verlauf des Leimbachtales befindet sich der GIB „Faule Birke/Eisernhardt“ (inkl. Leimbachtal); zur Zeit läuft das FNP-Änderungsverfahren.</li> </ul>  |
| <b>Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b> |  |
| <b>Lebensräume</b>                         | Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs   |
| <b>Fauna / Flora</b>                       | Voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten  |
| <b>FFH/Vogelschutz</b>                     | keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten  |
| <b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im näheren Umfeld. Mit einer Fernwirkung ist nicht zu rechnen, da die umgebenden Wälder und das bewegte Großrelief die optische Beeinträchtigung weitgehend abschirmen.</li> <li>• Verlust von Freiraum und Erholungsfläche</li> </ul> |
| <b>Boden</b>                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges</li> <li>• Verlust von forstwirtschaftlichen Produktionsflächen</li> </ul>   |
| <b>Wasser</b>                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges</li> </ul>  |
| <b>Klima/Luft</b>                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich</li> <li>• keine Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> <li>• Immissionen durch Gewerbe und Verkehr</li> </ul>   |
| <b>Kulturelles Erbe</b>                    | nicht betroffen  |
| <b>Bevölkerung</b>                         | zusätzliche Beeinträchtigung der Wohnqualität durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhtes Verkehrsaufkommen</li> <li>• Immissionen durch Gewerbe und Verkehr</li> </ul>   |

<sup>5</sup> Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 –zweite Auflage-

|   |   |
|---|---|
| <b>Wechselwirkungen</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen</li> <li>• Verkehrszunahme</li> </ul> |
| <b>Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung</b>   |   |
| Der Bereich wird weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Die angrenzenden Bereiche werden von jeglicher zusätzlicher Beeinträchtigung verschont. Je nach Ausrichtung der Forstwirtschaft kann es bei der bisherigen Artenzusammensetzung bleiben oder zur Wiederherstellung bzw. Entwicklung der natürlichen, regionaltypischen Waldgesellschaft kommen.   |   |
| <b>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen</b>  |   |
| <p>Reduzierung des GIB Lurzenbach um 12,7 ha gegenüber dem zur Zeit gültigen Regionalplan.</p> <p>Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden gesetzlichen Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>  |   |
| <b>Monitoring</b>   |   |
| Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zu Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG).   |   |
| <b>Planalternativen</b>   |   |
| Bereich „Lurzenbach“  |   |
| <b>Zusammenfassung</b>  |   |
| <p>Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt wird großflächig Wald und bei den dann angrenzenden Waldflächen wird die Windwurfproblematik erhöht. Die geplante Nutzung bewirkt darüber hinaus eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens und stellt einen Verlust von Erholungsbereichen dar. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist eingeschränkt (nur im näheren Umfeld), da die umgebenden Wälder und das bewegte Großrelief die optische Beeinträchtigung weitgehend abschirmen. Auch werden die Errichtung und der Betrieb des Gewerbegebietes das Verkehrsaufkommen auf der bereits stark frequentierten Leimbachstraße noch erhöhen.</p> |   |

## GIB Lurzenbach

| Beschreibung   |  |
|--|--|
| <b>Regionalplan-Teilabschnitt</b>  | Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)  |
| <b>vorgesehene Festlegung</b>  | Agrarbereich sowie BSLE  |
| <b>Flächengröße</b>  | 12,7 ha  |
| <b>Stadt</b>   | Siegen   |
| <b>Lage</b>  | Westlich Oberschelden, südlich der Oberscheldener Straße   |
| <b>bisherige Darstellung</b><br>(im zur Zeit noch geltenden Regionalplan u. im Entwurf der Fortschreibung) | GIB  |
| <b>FNP- bzw. LP-Darstellung</b>  | Fläche für die Landwirtschaft  |
| <b>Realnutzung</b>   | Landwirtschaft   |
| <b>Verkehrsanbindung Infrastruktur</b>   | Erschließung über die Oberscheldener Straße  |
| Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes  |  |
| <b>Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz</b>  | nicht betroffen,<br>im LP-Entwurf Siegen <sup>1</sup> als LSG dargestellt  |
| <b>Biotopverbundfläche (LÖBF)<sup>2</sup></b>  | Die gesamte Fläche liegt in der VB-A-5113-016 (Stufe II, Flächen von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund).  |
| <b>Schutzwürdige Biotope (LANUV)<sup>3</sup></b>   | Innerhalb des Änderungsbereiches und unmittelbar anschließend befinden sich keine schutzwürdigen Biotope.  |
| <b>§ 62 Biotop (LÖBF)<sup>3</sup></b>  | nicht betroffen  |
| <b>streng geschützte Tiere (LANUV)<sup>3</sup></b>   | Vorkommen streng geschützter Tiere im Plan- und Wirkbereich sind nicht bekannt.  |
| <b>streng geschützte Pflanzen<sup>3</sup></b>  | Vorkommen streng geschützter Pflanzen sind im Änderungsbereich nicht bekannt.  |
| <b>FFH/Vogelschutz<sup>4</sup></b>   | Im Änderungsbereich befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von ≤ 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.  |
| <b>Naturpark</b>   | nicht betroffen  |
| <b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>  | nach Westen hin leicht ansteigendes Gelände (Höhe zwischen ca. 360 und 375 m ü. NN):<br>Es handelt sich um einen offenen landwirtschaftlich genutzten Bereich, der im Westen von Wald umgeben ist.<br>Der Bereich stellt mit seinen Strukturen einen reizvollen Kontrast zu der überwiegend von Nadelgehölzen geprägten waldreichen Landschaft der Umgebung dar. Der Bereich ist |

<sup>1</sup> Stand Januar 2007

<sup>2</sup> Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Bereich der Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe, LÖBF –Januar 2002-

<sup>3</sup> LINFOS-Landschaftsinformationssammlung des LANUV- Stand: Februar 2007

<sup>4</sup> Fachdokumentation Natura 2000, LÖBF - Stand: Februar 2007 -

|  |  |
|--|--|
|  | von Oberschelden aus gut einsehbar und erreichbar.<br>geeignet für die landschaftsorientierte Erholung   |
| <b>Boden</b>   | Im Bereich kommen schutzwürdige Böden -sw1-ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) <sup>5</sup> vor.<br>Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen sind nicht bekannt.   |
| <b>Wasser</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Wasserschutzgebiet betroffen</li> <li>im Änderungsbereich befinden sich keine Oberflächengewässer</li> </ul>   |
| <b>Klima/Luft</b>  | Freiraumklima  |
| <b>Kulturelles Erbe</b>  | keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt<br>im Bereich kommen 2 Bodenkunden (Lesefunde) <sup>6</sup> vor  |
| <b>Bevölkerung</b>   | Die Flächen liegen im Außenbereich. Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in der Ortslage Oberschelden.   |
| <b>Vorprägung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Nördlich der Oberscheldener Straße befindet sich der GIB „Oberschelden/Seelbach“ (bauleitplanerisch noch nicht umgesetzt).</li> <li>Elektrizitätsfernleitung</li> </ul>                       |
| <b>Voraussichtliche Umweltauswirkungen</b>   |  |
| <b>Lebensräume</b>   | Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs   |
| <b>Fauna / Flora</b>   | voraussichtlich keine Auswirkungen auf geschützte Arten  |
| <b>FFH/Vogelschutz</b>   | keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten  |
| <b>Landschaftsbild Erholungseignung</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</li> <li>Verlust von Freiraum und Erholungsfläche</li> </ul>  |
| <b>Boden</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges</li> <li>Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen</li> </ul>  |
| <b>Wasser</b>  | negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges  |
| <b>Klima/Luft</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>nachteilige Veränderungen des Kleinklimas im überplanten Bereich</li> <li>keine Beeinträchtigung des Regionalklimas</li> <li>Immissionen durch Gewerbe und Verkehr</li> </ul>                 |
| <b>Kulturelles Erbe</b>  | Überplanung von 2 Bodenkunden  |
| <b>Bevölkerung</b>   | Beeinträchtigung der Wohnqualität durch <ul style="list-style-type: none"> <li>erhöhtes Verkehrsaufkommen</li> <li>Immissionen durch Gewerbe und Verkehr</li> <li>Blickbeziehungen in die freie Landschaft werden verbaut</li> </ul> |
| <b>Wechselwirkungen</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen</li> <li>Verkehrszunahme</li> </ul>  |
| <b>Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung</b>  |  |
| Entstehung eines Gewerbe- und Industriegebietes mit den oben beschriebenen (voraussichtlichen) Umweltauswirkungen. |  |

<sup>5</sup> Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 –zweite Auflage-

<sup>6</sup> Forstbehördlicher Fachbeitrag zum GEP Arnsberg TA „Oberbereich Siegen“, Stand: Februar 2005

|  |
|--|
| <b>Planalternativen</b>  |
| Bereich „Martinshardt“   |
| <b>Zusammenfassung</b>   |
| <p>Mit der Errichtung eines Gewerbegebietes in dieser Größenordnung ist zwangsläufig ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Teile der Biotopverbundfläche (VB-A-5113-016) gehen verloren. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Der Bereich ist jedoch aufgrund seiner Ausstattung und der Erholungseignung im Landschaftsplanentwurf bereits als Landschaftsschutzgebiet vorgesehen worden. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen (der Anteil des landwirtschaftlich genutzten Freiraums im Stadtgebiet Siegen liegt nur bei ca. 14%) und Erholungsbereiche. Darüber hinaus führt die Realisierung des GIB zu einer starken Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, da der Bereich von Norden, Osten und Süden gut einsehbar ist.</p> |



## **Übersicht (nach Themenbereichen) über die nachfolgenden Einzelvorlagen:**

1. Nicht zielkonforme Siedlungsentwicklung
2. Kapitel 2.1.2 - Bedarf an ASB, Tabelle 1 – ASB-Bilanz, Ergänzung Ziel 5
3. Tabelle 2 - GIB-Bedarf
4. GIB in Finnentrop – Wiethfeld
5. GIB in Attendorn – Gut Ramacher
6. GIB in Olpe – Hüppcherhammer
7. GIB in Kreuztal/Wenden – Ostheldener Höhe
8. GIB in Freudenberg – Wilhelmshöhe West
9. GIB in Burbach - Lipper Höhe/Siegerlandkaserne
10. GIB in Siegen – Martinshardt
11. Umsetzung der „Bereiche für den Schutz der Natur“, hier: Textliches Ziel 20 (1)
12. Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“, hier: fehlende Darstellungsrelevanz
13. Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“, hier: unterschiedliche Auffassungen zur Naturschutzwürdigkeit
14. Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“, hier: Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit
15. Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“, hier: Konflikte zu anderen Nutzungen
16. Hochwasserrückhaltebecken in Ziel 22, Grundsatz 13 und Erläuterungen
17. Abgrabungen –Ziel 25-
18. Johannlandbahn
19. Luftverkehr, Verkehrsflughafen Siegerland
20. Grundsätzliche Bedenken NSV gegen SUP, Umweltbericht

**Gegenstand:** Nicht zielkonforme Siedlungsentwicklung

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:** NSV 0076, 0077

---

## 1. Sachdarstellung

Im Kapitel 1.2 des Regionalplans werden die allgemeinen landesplanerischen Vorgaben des LEP NRW durch Ziele und Grundsätze weiter konkretisiert. Ziel 2 (1) fordert, dass die Siedlungsstruktur in Ausrichtung auf das zentralörtliche Gliederungssystem des LEP NRW und auf die Siedlungsschwerpunkte weiter zu entwickeln ist. Die Entwicklung soll sich insbesondere bedarfsgerecht innerhalb der im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen.

Im zugehörigen Grundsatz 2 wird u. a. auf die Bedeutung einer geordneten räumlichen Siedlungsentwicklung in den Kommunen hingewiesen. Zum Beispiel sollen neue Bauflächen an vorhandene Siedlungsflächen anschließen und vor allem die zentral gelegenen Flächen, Baulücken und Brachen zielgerichtet entwickelt werden.

## 2. Anregungen und Bedenken

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* bemängelt, dass die vorgenannten Zielsetzungen und Grundsätze in der Praxis häufig unterlaufen würden. Es sei festzustellen, dass vielfach die infrastrukturell schlecht ausgestatteten, nicht zentralen Siedlungsbereiche bevorzugt entwickelt würden und keine angemessene Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen erfolge (0076).

Weiter wird kritisiert, dass durch die kommunale Praxis, „möglichst viele Bauflächen auszuweisen“, auch Freiraumbereiche in den Tallagen ungehemmt in Anspruch genommen und sich die Siedlungsbereiche durch ein „Zusammenlaufen“ zu bandartigen Strukturen entwickeln würden (0077).

## 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Notwendigkeit und der Inhalt der landesplanerischen Vorgaben in Kapitel 1.2 (Ziel 2 / Grundsatz 2) des Regionalplanentwurfs wird von dem Landesbüro nicht in Frage gestellt.

Die allgemeine Kritik an einer in den Gemeinden vielfach nicht zielkonformen Siedlungsentwicklung wird nicht geteilt. Die Bezirksregierung achtet u. a. im Rahmen des Verfahrens

nach § 32 LPIG NRW auf eine den Zielen und Grundsätzen entsprechende Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben in die Flächennutzungspläne. Auf der Ebene der gemeindlichen Planung gibt es einen Gestaltungsspielraum (kommunale Planungshoheit), den es zu beachten gilt. Aufgrund von örtlichen Restriktionen und Rahmenbedingungen, z.B. Verfügbarkeit von Flächen oder bestehende Baurechte, müssen vielfach auch Kompromisse akzeptiert werden, ohne dass hierdurch das Ziel einer geordneten, den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes entsprechenden Siedlungsentwicklung insgesamt in Frage gestellt wird.

Es entspricht auch nicht der allgemeinen kommunalen Praxis, so viele Bauflächen wie möglich auszuweisen. Die Bezirksregierung prüft im Rahmen des Verfahrens nach § 32 LPIG NRW, dass sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht entwickelt. Hierbei werden die Zentren und zentralen Ortsteile mit ausreichender Infrastruktur bewusst bevorzugt entwickelt. Aus Sicht der Bezirksregierung ist zudem festzustellen, dass neben den quantitativen Aspekten des Bedarfs zunehmend qualitative Überlegungen bei der Entwicklung und Standortwahl entscheidend sind. So werden zahlreiche naturräumlich sensible Flächen (z.B. in Tallagen) zurückgenommen und künftig entsprechend dem Siedlungsflächenkonzept des Regionalplanes nicht mehr für eine Bebauung vorgesehen.

#### **4. Beschlussvorschlag**

Die Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW an einer nicht zielkonformen Siedlungsentwicklung wird nicht geteilt und zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Kapitel 2.1.2 - Bedarf an ASB, Tabelle 1 – ASB-Bilanz, Ergänzung Ziel 5

**Streitig gebliebene Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht von:** Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Ordnungsnummern der nicht einvernehmlich geregelten Anregungen:** NSV 0001, 0002, 0003, 0005, 0006, 0007, 0008, 0009, 0010, 0011

---

### 1. Sachdarstellung

Die ASB-Bilanz des Regionalplan-Entwurfs (Tabelle 1) weist in der Spalte „Handlungsbedarf“ für den Planungsraum Flächenüberhänge aus. Diese ergeben sich nach Verrechnung von ASB-Bedarf, FNP-Reserven und Rücknahmen von FNP-Reserven.

### 2. Anregungen und Bedenken

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* bringt Bedenken vor, dass ein Rückgang der Nachfrage nach Siedlungsflächen auf Grund der Bevölkerungsentwicklung nicht berücksichtigt werde. So blieben schon jetzt große bauleitplanerisch festgesetzte Flächen in Siegen und Freudenberg frei (0001). Das Landesbüro der Naturschutzverbände hält es für notwendig, die Flächenüberhänge als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche darzustellen (0002).

Angesprochen wird eine zu geringe Flächenrücknahme insbesondere für Wilnsdorf (0005), Netphen (0006), Burbach (0007), Bad Berleburg (0008) und Hilchenbach (0009). Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert, dass im Regionalplan ein Ziel „Weitere Rücknahme der Flächen für ASB“ aufgenommen wird, da eine Übernahme von „Altlasten“ aus früheren Prognosen nicht sein dürfe (0010).

Ausdrücklich wird die Rücknahme von Reserveflächen in kleinen Ortsteilen, die nicht als ASB dargestellt werden, angemahnt. Falls dies nicht möglich ist, sollen Flächenüberhänge der kleinen Ortsteilen entsprechend in den Siedlungsschwerpunkten zurück genommen werden (0003). Über die ausgewiesenen Flächenüberhänge hinaus werden in den kleinen Ortsteilen weitere Reserven, die aus nicht erfassten tatsächlichen Entwicklungen resultieren, vermutet, z.B. die Errichtung eines zweiten Hauses auf einem Grundstück (0011).

### 3. **Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden von der Bezirksregierung nicht geteilt.

Die Bevölkerungsentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Flächennachfrage sind im Rahmen der Bedarfsberechnung bereits berücksichtigt worden. Allerdings ist immer noch mit einer Zunahme der Haushalte, die Wohnraum nachfragen, zu rechnen. Der so berechnete ASB-Bedarf liegt deutlich unter dem des noch gültigen Plans. Auf Grund der umfangreichen Flächenreserven ergibt sich in der Bilanz nur noch für vier Kommunen im Kreis Olpe ein geringer positiver Handlungsbedarf.

Die geforderte Umplanung der bestehenden Flächenüberhänge in Freiraum ist bereits in Ziel 5 (2) (Kapitel 2.1.2 „Bedarf an ASB“) verankert: „Bauleitplanerisch gesicherte Wohn- und Mischbauflächenreserven, die absehbar nicht einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden können, sind in Freiraum umzuplanen.“ Im Rahmen der Anpassung von Bauleitplänen gemäß § 32 LPlG wird die Bezirksplanungsbehörde auf die Durchsetzung dieses Ziels drängen. Bereits im Rahmen der Entwurfserarbeitung des Regionalplanes konnten umfangreiche Flächenrücknahmen (ca. 140 ha) erreicht werden. Weitergehende Reduzierungen waren auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen, z.B. rechtsverbindliche Bebauungspläne, nicht möglich. Die Bezirksregierung sieht daher zur Zeit keine Möglichkeit weiterer Reduzierungen in den von dem Landesbüro der Naturschutzverbände angesprochenen Kommunen.

Auch wird die Notwendigkeit eines zusätzlichen Ziels „Weitere Rücknahmen der Flächen für ASB“ über die ausreichenden und sachgerechten Zielvorgaben des Ziels 5 hinaus seitens der Bezirksregierung nicht gesehen. Zudem wird in den übergreifenden Planungszielen (Ziel 1 Abs. 1 und Ziel 2 Abs. 2) hervorgehoben, dass nicht mehr erforderliche Siedlungsflächen für Freiraumzwecke vorzuhalten sind und dass sich die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht innerhalb der Siedlungsbereiche des Regionalplanes zu vollziehen hat.

Die von den Naturschutzverbänden ausdrücklich geforderte Rücknahme von Flächenüberhängen in kleinen Ortsteilen wird durch Ziel 5 gleichermaßen erfasst. Die angeregte ersatzweise Rücknahme von Reserveflächen kleiner Ortsteile in Siedlungsschwerpunkten wird mit Blick auf das landesplanerische Ziel einer Stärkung der Siedlungsschwerpunkte nicht aufgegriffen.

Der Vermutung der Naturschutzverbände, dass zusätzliche „Erweiterungsmöglichkeiten über die großen Flächenüberhänge hinaus“ in den kleinen Ortsteilen bestehen, begegnet die Bezirksregierung im Ausgleichsvorschlag mit dem Hinweis, dass alle vorhandenen Reserven in die Bilanzierung eingehen. Auch die in der Abschlusserörterung vom Landesbüro angesprochene Möglichkeit, ein zweites Haus auf einem Grundstück zu errichten, wird als „An- und Umbaumaßnahmen im Bestand“ im Rahmen der Bedarfsberechnung durch einen Abschlag berücksichtigt.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 1) Den Anregungen und Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zu Punkt 2.1.2 Bedarf an ASB, zur ASB-Bilanz (Tabelle 1) sowie zur Notwendigkeit einer Ergänzung des Zieles 5 wird nicht gefolgt.
- 2) Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Tabelle 2 - GIB-Bedarf

**Streitig gebliebene Bedenken,  
Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Stadt Lennestadt  
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
Öffentlichkeit 1

**Ordnungsnummern der nicht**

|  |            |           |
|--|------------|-----------|
| <b>einvernehmlich geregelten Anregungen:</b> | NSV        | 0013/0019 |
|  | Lennestadt | 0002      |

---

**1. Sachdarstellung**

Die Tabelle 2 des Regionalplan-Entwurfs weist den für den Planungszeitraum ermittelten Handlungsbedarf an GIB aus. Dieser ergibt sich auf der Grundlage einer differenzierten Bedarfsermittlung unter Berücksichtigung der Reserveflächen sowie der vorgesehenen Rücknahme- bzw. Umplanungsflächen des Flächennutzungsplanes.

**2. Anregungen und Bedenken**

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert verschiedene Betriebsansiedlungen, die belegen, dass kein Bedarf für Neudarstellungen gegeben sei. Kritisch gesehen werden u.a. die Ansiedlungen auf dem Heidenberg in Siegen, insbesondere von Ikea, und die Ansiedlung eines Schnellrestaurants im Gewerbe- und Industriegebiet Lehnscheid VI in Wilnsdorf.*

Statt ungenutzte oder brach liegende Betriebsflächen neu zu nutzen, würden Neuplanungen in Siegen-Eisern und Siegen-Oberschelden/Seelbach vorangetrieben.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bemängelt weiter, dass in den GIB kaum neue Firmen angesiedelt würden, sondern dass es sich in der Regel um örtliche Betriebsverlagerungen handele. Diese würden begleitet von negativen Entwicklungen, wie dem Abbau von Arbeitsplätzen und Leerständen an den Altstandorten. Zum Teil würden diese Altflächen auch für großflächigen Einzelhandel genutzt (0013).

*Die Öffentlichkeit 1 führt an, dass allein im Raum Siegen über 120 ha freie Gewerbeflächen bzw. Brachen vorhanden seien und daher kein Bedarf für neue GIB gegeben sei (0001).*

Der für Burbach ermittelte Bedarf wird von dem Landesbüro der Naturschutzverbände wegen der Nichtberücksichtigung der Flächen für die Ansiedlung eines Logistikzentrums angezweifelt (0019).

*Die Stadt Lennestadt* hatte unter Hinweis auf die besonderen Entwicklungsbedingungen und bereits bestehenden Nutzungen im Bereich einer ehemaligen Bergwerksbrache ange-regt, die ursprünglich ermittelte Reservefläche zu korrigieren (0002). Vom Landesbüro der Naturschutzverbände wurden gegen die aktualisierte Bedarfsermittlung Bedenken vorge-tragen.

### 3. **Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die von dem Landesbüro der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit 1 vorgetragenen Anregungen und Bedenken werden von der Bezirksregierung nicht geteilt:

- Der Handlungsbedarf für die im Regionalplan ermittelten Entwicklungsflächen ist auf der Grundlage einer anerkannten Berechnungsmethode (GIFPRO) und einer umfassenden Erhebung der Reserveflächen unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Rahmenbedingungen hinreichend nachgewiesen. Die bestehenden GIB-Reserven (z.B. im Bereich Siegen) gehen in die Bedarfsberechnung (vgl. Tab. 2) ein. Die vorgetragenen Be-denken gegen den Umfang der vorgesehenen GIB-Neudarstellungen sind daher aus Sicht der Bezirksregierung nicht gerechtfertigt.
- Die kritisierten bereits erfolgten Ansiedlungen, Umsiedlungen und Nutzungsänderungen sind nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens. Darüber hinaus werden die Aus-führungen zu einem „nicht bestehenden Bedarf“ aus Sicht der Bezirksregierung durch die tatsächliche positive Entwicklung in den angesprochenen GIB widerlegt. Es konnte insge-samt eine umfangreiche Zahl an Arbeitsplätzen durch Betriebsverlagerungen und – neuansiedlungen geschaffen werden. Die Aufgabe alter, nicht entwicklungsfähiger Stand-orte beinhaltet daneben auch die Chance, diese Bereiche einer umweltverträglichen Um-nutzung zuzuführen (z.B. Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen in Tallagen) oder die Konflikte aufgrund von Gemengelagen (Gewerbe innerhalb von durch Wohnbe-bauung geprägten Ortslagen) zu reduzieren. Aus Sicht der Bezirksregierung belegt dies alles allerdings umso mehr, dass eine vorausschauende und nachhaltige Entwick-lungsplanung auf örtlicher und regionaler Ebene erforderlich ist. Hinsichtlich der Brachflächen sei hier auch auf Grundsatz 2 verwiesen: diese sind danach innerhalb der Siedlungsbe-reiche vorrangig zu reaktivieren und zielgerichtet zu entwickeln. Die Ansiedlung von groß-flächigen Einzelhandelsbetrieben wird nach Art, Umfang und Standort auch im Verfahren



nach § 32 LPIG NRW intensiv geprüft, um städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern.

- Trotz dieser Bemühungen gibt es allerdings auch nicht absehbare Vorhaben und Projekte, die kaum im Rahmen einer vorausschauenden Planung sinnvoll erfasst werden können und für die im Bedarfsfalle in einem entsprechenden Verfahren eine Standortentscheidung zu treffen ist. Ein solches Vorhaben ist die bereits realisierte Ansiedlung eines Logistikbetriebes in Burbach. Die Berücksichtigung dieses Standortes kommt daher als Entwicklungsfläche nicht in Betracht. Die kleineren angrenzenden, nicht bebauten Bereiche sind betriebsgebundene Flächen und stehen für eine allgemeine gewerbliche Entwicklung nicht zur Verfügung. Sie gehen deshalb in der Tabelle 2 nicht ein.
- In Lennestadt ergibt sich infolge der Reaktivierung einer ehemaligen Bergwerksbrache (Sachtleben I-III) eine atypische Entwicklung der gewerblichen Bauflächen, die im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung in der Bilanz berücksichtigt wurde. Die örtlichen Gegebenheiten waren lange Zeit in diesem Bereich ein Entwicklungshemmnis, welches inzwischen beseitigt werden konnte, erkennbar an den umfangreichen baulichen Inanspruchnahmen. In der Summe ergibt sich hieraus bei verbleibenden 4 ha Reserveflächen ein Handlungsbedarf von ca. 18 ha GIB.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 1.) Der Bedarf für die im Regionalplan ermittelten Entwicklungsflächen ist hinreichend nachgewiesen. Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW gegen den Umfang der vorgesehenen GIB – Neudarstellungen werden zurückgewiesen.
- 2.) Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW gegen die bereits erfolgten Ansiedlungen, Umsiedlungen und Nutzungsänderungen werden nicht geteilt. Sie sind zudem nicht Gegenstand dieses Regionalplanverfahrens.
- 3.) Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW gegen den für Burbach und Lennestadt ermittelten Bedarf werden zurückgewiesen.
- 4.) Die Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nicht berücksichtigt.

**Gegenstand:** GIB in Finnentrop – Wiethfeld

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:**

Gemeinde Finnentrop

Industrie- und Handelskammer Siegen

Landwirtschaftskammer NRW

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

LANUV (ehem. LÖBF)

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

Finnentrop 0001/0002

IHK 0012/0013

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt im Bereich „Wiethfeld“ Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.

### 2. Anregungen und Bedenken

Die *Gemeinde Finnentrop* regt an, im Gegenzug zur Rücknahme der GIB-Darstellung in Lenhausen („Im Ohle“) einen GIB in Heggen darzustellen („Wiethfeld“). Das derzeit bereits teilweise bebaute Gewerbegebiet Finnentrop III stehe nur noch teilweise für weitere Ansiedlungen zur Verfügung. Aufgrund anderer Einschränkungen wie Landschaftsschutz- und Wassereinzugsgebiete sei der Bereich „Wiethfeld“ der einzige großflächig für Gewerbe- und Industrieansiedlungen nutzbare Bereich der Gemeinde Finnentrop. Er solle zunächst zwar kommunal entwickelt werden, könne langfristig aber auch für eine interkommunale Zusammenarbeit in Frage kommen.

Insgesamt sagt die Gemeinde Finnentrop eine Rücknahme von gewerblichen Bauflächen im Umfang von ca. 15 ha (vorher 8 ha) im Gemeindegebiet zu.

Eine gleichlautende Anregung bringt auch *die Industrie- und Handelskammer Siegen* vor. Durch einen Planungseinstieg der Gemeinde Finnentrop im Bereich „Wiethfeld“ im Ortsteil Heggen bestehe die Möglichkeit, geplante überschwemmungsgefährdete gewerbliche Flächen in Finnentrop-Lenhausen planerisch zu verlagern. Somit müsse das bisher bau-

rechtlich zur Verfügung stehende Plangebiet „Im Ohle“ ohne Abstriche in das Gebiet „Wiethfeld“ fiktiv „transloziert“ werden. Ein rechnerischer Neuausweisungsbedarf für Finnentrop müsse additiv dargestellt werden.

Weiterhin regt die IHK ausdrücklich an, über den spezifischen gemeindlichen Flächenbedarf für Finnentrop hinaus eine interkommunale Perspektive für Finnentrop und Attendorn im „Wiethfeld“ mittel- und langfristig zu sichern.

Der Kreis Olpe weist darauf hin, dass in diesem Bereich Brutvorkommen von Feldlerche und bis vor wenigen Jahren auch noch von Kiebitz vorkommen. Er sei auch ein wichtiger Nahrungsbiotop für Rotmilan und Uhu (Brut im Steinbruch Heggen) sowie bisweilen Rastplatz von Kranichen. Schließlich sei er Nahrungsbiotop von Kornweihe und Raubwürger während des Zuges. Der Kreis Olpe stellt aber auch fest, dass er für den Bereich Wiethfeld den Landschaftsplan „Attendorn-Heggen-Helden“ (LP 3) aufgestellt und damit bereits in der Landschaftsplanung seinen Planungswillen dahingehend zum Ausdruck gebracht habe, dass aus seiner Sicht gegen eine Ausweisung als GIB keine Bedenken bestünden. Insoweit würde er auch gegen eine Ausweisung im Regionalplan als GIB keine Bedenken erheben, soweit eine Abwägung zu diesem Ergebnis käme.

In ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 04.12.2006 erklärt die *Obere Flurbereinigungsbehörde*, dass sie eine gleichzeitige Ausweisung von GIB an den Standorten „Gut Ramacher“ und „Wiethfeld“ ausdrücklich ablehne. Weiterhin führt sie aus, dass sie aufgrund der für den Standort „Wiethfeld“ gegebenen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und der damit verbundenen Konzentration der Gewerbeflächenausweisung zweier Kommunen auf einen Standort der Ausweisung eines interkommunalen GIB am Standort „Wiethfeld“ den Vorzug gegenüber einer weiteren Zersiedlung der Landschaft mit kleineren GIB gebe. Deshalb bestünden gegen den von der Gemeinde Finnentrop vorgeschlagenen GIB „Wiethfeld“ südwestlich des Ortsteils Heggen aus Sicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde dann keine Bedenken, wenn dafür der GIB „Gut Ramacher“ und weitere GIB-Darstellungen zurückgenommen würden (z.B. GIB „Im Ohle“, Gemeinde Finnentrop).

Die *Landwirtschaftskammer* stellt in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 04.12.2006 dar, dass durch den vorgesehenen GIB „Wiethfeld“ landwirtschaftlich gut nutzbare und hochwertige Ackerflächen beansprucht würden. Dabei würden vier landwirtschaftlichen Betrieben wesentliche Teile ihrer Produktionsbasis entzogen. Insbesondere betroffen seien zwei Vollerwerbslandwirte, die jeweils etwa ein Viertel ihrer Betriebsflächen verlieren würden.

Die Planung stelle somit einen erheblichen Eingriff in die Agrarstruktur dar, gegen den auf dieser Planungsebene nur dann keine Bedenken bestünden, wenn

- im Regionalplan die im Raum Finnentrop/Attendorn erforderlichen neuen Gewerbeflächen an möglichst wenigen Stellen konzentriert werden (z.B. Rücknahme kleinerer Ansätze, interkommunale Nutzung),
- notwendige Kompensationsmaßnahmen nicht auch noch zu Lasten der knappen landwirtschaftlichen Flächen gehen und
- auf den nachfolgenden Planungsebenen rechtzeitig Verhandlungen über einzelbetrieblich verträgliche Lösungen aufgenommen werden.

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW lehnt in seiner Stellungnahme vom 08.12.2006 die von der Gemeinde Finnentrop vorgeschlagene Darstellung eines GIB „Wiethfeld“ ab. Es weist darauf hin, dass es bezüglich der Avifauna in diesem Bereich Probleme geben könne (Jagdrevier, Rastplatz). Weiterhin kritisiert es den GIB „Wiethfeld“ als neuen Siedlungsansatz. Es schließt sich außerdem den Bedenken der Landwirtschaftskammer an.*

Die Gemeinde Finnentrop erwidert zur Einwendung der NSV, „Wiethfeld“ sei ein neuer Siedlungsansatz, dass diese Ausweisung nach ihrer Ansicht eine nur durch das FFH-Gebiet „Elberskamp“ unterbrochene Fortsetzung von bereits genutzten Gebieten darstelle.

Die von der Landwirtschaftskammer und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW geäußerten Bedenken beziehen sich sowohl auf eine kommunale als auch auf eine evtl. größere interkommunale Lösung. Bei der größeren Lösung seien aus ihrer Sicht entsprechend gravierendere Einwirkungen zu erwarten.

Das LANUV (ehem. LÖBF) erhebt in seiner ergänzenden Stellungnahme gegen die Darstellung eines GIB am Standort „Wiethfeld“ wegen der Nähe des östlich anschließenden BSN Elberskamp (FFH-Gebiet) Bedenken. Im Umfeld des BSN seien flachgründige Kalkböden vorhanden, die als Pufferzone und mögliche Entwicklungsflächen in Richtung Kalkbuchenwald geeignet seien.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraumes streng geschützter Arten (Rotmilan) wird vom LANUV wegen des sehr großräumigen Nahrungshabitats jedoch nicht gesehen. Dies gelte auch für den Uhu bezüglich des Brutstandortes im Steinbruch Biggen. Bekannt seien ferner Bruten in den Ahauser Klippen und im Bereich Hohe Ley. Auf nochmalige Nachfrage konnte das LANUV den Brutstandort in den Ahauser Klippen allerdings nicht

bestätigen. Im Übrigen sei nach Auffassung des LANUV eine Beeinträchtigung der Uhu-Vorkommenn durch die Darstellung des Gewerbegebietes nicht zu erwarten. Im ehemaligen Steinbruch NSG Elberskamp mit seinen 20 m hohen Felswänden sei bisher keine Brut bekannt. Der ehemalige Steinbruch sei von seiner Struktur her jedoch grundsätzlich auch als Brutstandort geeignet. Wegen der Größe der Brutreviere (Abstände zwischen den Brutstandorten von mindestens 1,5 - 3 km) sei es aber eher unwahrscheinlich, dass gleichzeitig ein weiterer Standort im engeren Umfeld der genannten Brutstandorte genutzt werde.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung:**

Der Bereich Lenhausen „Im Ohle“ ist zwar im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt und teilweise bebaut, er liegt jedoch vollständig im neu berechneten Überschwemmungsgebiet der Lenne. Dadurch ist die FNP-Darstellung nicht mehr umsetzbar und scheidet somit als FNP-Reservefläche aus. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, die planerische Sicherung der noch freien Flächen dort aufzugeben und den sich daraus ergebenden Handlungsbedarf an einem anderen Standort zu decken.

Durch die Rücknahme der nicht umsetzbaren Flächen verringern sich die FNP-Reserven der Gemeinde Finnentrop auf 5 ha. Bei einem Bedarf von 22 ha ergibt sich somit ein Handlungsbedarf von 17 ha, der nicht im Rahmen der Innenentwicklung bzw. durch die Mobilisierung von FNP-Reserven gedeckt werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint die Inanspruchnahme von Freiraum gerechtfertigt.

Da vor allem aufgrund topographischer, aber auch anderer naturräumlicher und städtebaulicher Restriktionen die unmittelbare Erweiterung bereits dargestellter GIB ausscheidet, ergibt sich die Notwendigkeit zur Darstellung eines neuen GIB.

Bereits die Alternativenprüfung im Rahmen der Erstellung des Entwurfs hat ergeben, dass im Gebiet der Gemeinde Finnentrop lediglich der Standort „Wiethfeld“ noch für eine gewerbliche Entwicklung größeren Umfangs in Frage kommt. Auch wurde der Standort „Wiethfeld“ im Umweltbericht bereits als Alternative zum Standort Attendorf „Gut Ramacher“ untersucht. Auf die Darstellung eines Standortes „Wiethfeld“ wurde zum damaligen Zeitpunkt jedoch verzichtet. Einerseits erschien es damals möglich, den ermittelten Bedarf der Gemeinde Finnentrop durch vorhandene FNP-Reserven weitestgehend zu decken (vgl. Tabelle 2 des Entwurfs), wodurch die Notwendigkeit der Neudarstellung entfallen wäre. Andererseits waren Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit von Attendorf und Finnentrop damals erst im Anfangsstadium, so dass sich die Bezirksregierung für die

Darstellung des Standortes „Gut Ramacher“ entschied (vgl. Umweltbericht, S. 68). Da eine interkommunale Zusammenarbeit notwendigerweise auf der Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Partner beruht und sowohl die Stadt Attendorn als auch die Gemeinde Finnentrop in den Erörterungen erklärt haben, dass sie zunächst anstreben, kommunale Gewerbegebiete zu entwickeln, hält die Bezirksregierung Arnsberg die vorgeschlagene interkommunale Zusammenarbeit von Attendorn und Finnentrop am Standort „Wiethfeld“ zwar für wünschenswert, letztlich aber derzeit nicht durchsetzbar.

Der Standort „Wiethfeld“ stellt insofern einen neuen gewerblichen Ansatz im Süden des Ortsteils Heggen der Gemeinde Finnentrop dar, weil er in Richtung Nordosten von dem bestehenden GIB „Unterer Elberskamp“ durch den als BSN gesicherten Altsteinbruch „Heggen-Elberskamp“ und Richtung Westen durch das Waldgebiet bei Hollenbock vom bestehenden GIB Attendorn-Ennest getrennt ist (vgl. Umweltbericht, S. 65). Eine unmittelbare Erweiterung des GIB „Unterer Elberskamp“ ist aber gerade wegen der aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigten Darstellung des BSN „Heggen-Elberskamp“ nicht möglich. Bei der Abgrenzung des GIB wurde deshalb darauf geachtet, dass die Beeinträchtigung dieses schutzwürdigen Bereichs möglichst vermieden wird. Aufgrund der Ergebnisse des Umweltberichts (vgl. Umweltbericht, S.63-69) wird eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ebenfalls nicht zu befürchten sein. Gleiches gilt auch für die flachgründigen Kalkböden, die in der Karte der schutzwürdigen Böden verzeichnet sind und auf die das LANUV hingewiesen hat.

Aufgrund der oben wiedergegebenen Aussagen des LANUV kommt die Bezirksregierung zu der Auffassung, dass durch die Darstellung des GIB am Standort „Wiethfeld“ keine Biotope zerstört werden, die für die streng geschützten Arten, auf deren Vorkommen der Kreis Olpe hingewiesen hat, unersetzbar sind. Diese Einschätzung beruht neben den o. g. Aussagen des LANUV auch auf den in den Informationssystemen des LANUV enthaltenen Daten ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

Die von der Oberen Flurbereinigungsbehörde und der Landwirtschaftskammer angesprochene Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch den Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen hält die Bezirksregierung vor dem Hintergrund mangelnder anderer Alternativen für die Ausweisung eines GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop für hinnehmbar. Die Behandlung der von der Landwirtschaftskammer vorgebrachten Anregungen zu den Kompensationsmaßnahmen und die Verhandlungen zu einzelbetrieblichen Lösungen sind Aufgaben der nachfolgenden Planungsebene der gemeindlichen Bauleitplanung.

Zusammenfassend lässt sich aus Sicht der Bezirksregierung letztlich feststellen, dass aufgrund der oben geschilderten Rahmenbedingungen die Darstellung eines GIB zur Deckung des kommunalen Bedarfs der Gemeinde Finnentrop am Standort „Wiethfeld“ vertretbar erscheint.

#### **4. Beschlussvorschlag:**

- 1.) Den Anregungen der Gemeinde Finnentrop und der Industrie- und Handelskammer Siegen wird gefolgt und im Bereich „Wiethfeld“ ein GIB dargestellt (siehe zeichnerische Darstellung).
- 2.) Die GIB-Darstellung im Bereich „Im Ohle“ wird zurückgenommen und durch eine Darstellung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ ersetzt (siehe zeichnerische Darstellung).
- 3.) Die von der der Landwirtschaftskammer NRW, dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und dem LANUV vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** GIB in Attendorn – Gut Ramacher

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:**

Stadt Attendorn

Landwirtschaftskammer NRW

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Öffentlichkeit 12

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

Attendorn 0001

LWK 0001/0002

---

## 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt den Standort Attendorn „Gut Ramacher“ in zwei Teilbereichen mit einer Größe von insgesamt 28 ha als GIB dar.

## 2. Anregungen und Bedenken

Die *Stadt Attendorn* regt an, den im Planentwurf des Regionalplanes ursprünglich als GIB dargestellten Teilbereich „Gut Ramacher/Eckenbach“ (nordöstlicher Teilbereich) nicht mehr darzustellen und stattdessen den Teilbereich „Fernholte/Eckenbach“ (südwestlicher Teilbereich) zu erweitern (s. zeichnerische Darstellung). Sie hält die Verfügbarkeit der Flächen am Standort „Gut Ramacher“ für gegeben und verweist auch auf die diesbezüglichen rechtlichen Möglichkeiten. Insbesondere betont die Stadt Attendorn, dass die Verfügbarkeit einer Fläche kein landesplanerisches Kriterium sein kann.

Die *Obere Flurbereinigungsbehörde* erhebt gegen die Darstellung eines GIB am Standort „Gut Ramacher“ Bedenken, weil in erheblichem Umfang landwirtschaftliche Flächen verbraucht würden, welche im Raum Attendorn aufgrund des hohen Waldanteils und der umfangreichen vorhandenen Siedlungsflächen knapp seien. Um gemäß Ziel 14 die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche zu sichern und die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe allgemein nicht zu gefährden (Eigentums- bzw. Pachtflächenverlust), sei der Erweiterung bestehender GIB zur Deckung des Bedarfs Vorrang einzuräumen oder die Ausweisung interkommunaler Gewerbeflächen im Großraum von Attendorn anzustreben (Finnentrop-Heggen).



Im Zusammenhang mit dem von der Gemeinde Finnentrop angeregten GIB „Wiethfeld“ äußerte die Obere Flurbereinigungsbehörde in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 04.12.2007, dass sie eine gleichzeitige Ausweisung von GIB an den Standorten „Gut Ramacher“ und „Wiethfeld“ ausdrücklich ablehne.

Weiterhin führt sie aus, dass sie aufgrund der für den Standort „Wiethfeld“ gegebenen Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit und der damit verbundenen Konzentration der Gewerbeflächenausweisung zweier Kommunen auf einen Standort der Ausweisung eines interkommunalen GIB am Standort „Wiethfeld“ den Vorzug gegenüber einer weiteren Zersiedlung der Landschaft mit kleineren GIB gebe. Deshalb bestünden gegen den von der Gemeinde Finnentrop vorgeschlagenen GIB „Wiethfeld“ südwestlich des Ortsteils Heggen aus Sicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde dann keine Bedenken, wenn dafür der GIB „Gut Ramacher“ und weitere GIB-Darstellungen zurückgenommen werden (z.B. GIB „Im Ohle“, Gemeinde Finnentrop).

Gleichlautend äußert sich auch die Landwirtschaftskammer. Durch die GIB-Ausweisung "Gut Ramacher" würden hochwertige Ackerflächen sowie Grünlandflächen betroffen. Sie seien von großer Bedeutung für den von Gut Ramacher aus wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb. Auf dieser Planungsebene bestünden nur dann keine Bedenken gegen diesen starken Eingriff in die Agrarstruktur, wenn für die nachfolgenden Planungsebenen gewährleistet werde, dass rechtzeitig Verhandlungen über eine einzelbetrieblich verträgliche Lösung aufgenommen werden.

#### **Exkurs:**

In der Abschlusserörterung führte die Landwirtschaftskammer ergänzend zu ihrer bisherigen Stellungnahme den Standort „Biggen“ als Alternative zu einem GIB „Gut Ramacher“ an. Allen Beteiligten wurde dieser Vorschlag im Interesse des anzustrebenden Ausgleichs der Meinungen mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt. Hierzu haben nur die Stadt Attendorn und das LANUV eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Die Stadt Attendorn weist darauf hin, dass im Rahmen des FNP-Neuaufstellungsverfahrens eine detaillierte Alternativenprüfung stattgefunden habe. Ein entsprechendes Gutachten komme zum Ergebnis, dass der Standort Biggen aus naturräumlicher und wirtschaftlicher Sicht nicht geeignet sei (unmittelbar angrenzendes Naturschutzgebiet „Steinbruch Biggen“, geschützter Landschaftsbestandteil LB 2.4.2 „Gehölze und alte Landwehr“, Brutstandort des Uhu im Steinbruch Biggen). Zudem müssten ca. 3 Mio m<sup>3</sup> Erdanfüllungen erfolgen,

um die topografischen Voraussetzungen für eine künftige Gewerbeansiedlung zu schaffen. Des Weiteren wäre der vorhandene Campingplatz aufzugeben bzw. zu verlagern.

Vom LANUV wird vorgebracht, dass sich dieser Standort als Teil einer Massenkalkzone in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung befindet. Die Schutzwürdigkeit dieser Fläche geht auch aus dem Biotopkataster NRW hervor (BK-4813-196 „Steinbruch Haus Biggen“).

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hat in der Abschlusserörterung deutlich gemacht, dass Biggen aus seiner Sicht wegen des benachbarten BSN, aus Gründen des Biotopverbundes und aus Sicht des Landschaftsbildes (exponierte Fläche) als Standort nicht in Frage kommt.

Bezüglich des geplanten Standortes „Gut Ramacher“ vertritt *das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 8.12.2006 zu den Anregungen Dritter die Auffassung, dass aufgrund der exponierten Lage erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erwartet werden können und daher Bedenken bestünden. Allerdings haben die Naturschutzverbände ihre Bedenken im Abschlusserörterungstermin nicht weiter ausgeführt.

In ihrem ergänzenden Schreiben vom 20.12.2006 begrüßt die *LÖBF (jetzt LANUV)* den Wegfall der östlichen Fläche wegen der Nähe zum angrenzenden BSN und der Nähe zur Verbundfläche VB A 4813-009 „Westliche Nebentäler der unteren Bigge“. Die Erschließung der westlichen Fläche sollte möglichst schonend durch die genannte Verbundfläche erfolgen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wandte sich ein Attendorner Bürger gegen die Darstellung des GIB. Sinngemäß führte er an, dass bei Bürgerinnen und Bürgern im Stadtgebiet Attendorn keine Akzeptanz für den Standort „Gut Ramacher“ bestehe. Im Nahbereich der Biggetalsperre - und somit auch der Wohngebiete Listernoht / Biekhofen / Wippeskuhlen - sei der natürliche Erhalt des Eckenbachtals unverzichtbar, um sowohl die Wohn- als auch die Tourismusentwicklung möglich zu machen.

Weiterhin hat sich während des Erarbeitungsverfahrens der Eigentümer der betroffenen Flächen durch seinen Rechtsanwalt an die Bezirksregierung gewandt. Er weist darauf hin, dass durch die Darstellung des GIB die Nutzflächen des bewirtschafteten Gutes Ramacher betroffen seien. Er sei nicht zur Veräußerung bereit, weil für ihn die

Notwendigkeit der Ausweisung zusätzlicher Gewerbestandorte nicht erkennbar sei, da im Nahbereich genügend freistehende Gewerbeflächen vorhanden seien, wenn auch nicht alle im Gebiet der Stadt Attendorn lägen. So würde ein gemeinsames Gewerbegebiet mit der Gemeinde Finnentrop im Bereich „Wiethfeld“ eine sinnvolle Alternative darstellen. Im Übrigen wäre zunächst aufzuarbeiten, inwieweit vorhandene Industriebrachen für ein Gewerbegebiet neu genutzt werden können. Dies gelte z.B. für die alten Hoeschhallen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung:**

Der bereits im Entwurf enthaltene GIB-Standort „Gut Ramacher“ dient der Deckung des GIB-Handlungsbedarfs der Stadt Attendorn. Nach Angaben der Stadt Attendorn hat die dynamische Entwicklung der Attendorner Firmen dazu geführt, dass gegenwärtig sämtliche im FNP dargestellten Gewerbeflächen nicht mehr verfügbar seien. Sie hat in den Erörterungen erklärt, dass sich sowohl aufgrund aktueller als auch ständiger Anfragen ein besonders dringender und auch kurzfristiger Handlungsbedarf für die Erschließung weiterer Gewerbeflächen ergebe.

Da eine interkommunale Zusammenarbeit notwendigerweise auf der Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Partner beruht und sowohl die Stadt Attendorn als auch die Gemeinde Finnentrop in den Erörterungen erklärt haben, dass sie zunächst anstreben, kommunale Gewerbegebiete zu entwickeln, hält die Bezirksregierung Arnsberg die vorgeschlagene interkommunale Zusammenarbeit am Standort „Wiethfeld“ derzeit für nicht durchsetzbar.

Hinsichtlich der während des Erarbeitsverfahrens durch den Eigentümer der betreffenden Flächen angesprochenen mangelnden Verfügbarkeit der Flächen am Standort „Gut Ramacher“ schließt sich die Bezirksregierung der Auffassung der Stadt Attendorn an, dass die aktuelle Verfügbarkeit von Flächen kein raumordnerisches Kriterium bei der Darstellung von Entwicklungsstandorten ist. Die Regionalplanung ist eine langfristig angelegte Vorsorgeplanung, deren Aufgabe die Sicherung, Ordnung und Entwicklung des Raumes ist. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Verfügbarkeit von Flächen bei der Ausweisung von Standorten nur von allenfalls geringer Bedeutung.

Der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen durch den GIB „Gut Ramacher“ erscheint der Bezirksregierung angesichts des Handlungsbedarfs hinnehmbar, zumal geeignete alternative Standorte nicht zur Verfügung stehen und der Handlungsbedarf der Stadt Attendorn nicht im Rahmen der Innenentwicklung oder durch konfliktarme Erwei-

terung bestehender Standorte gedeckt werden kann. Der ermittelte Handlungsbedarf für die Stadt Attendorn erfordert es deshalb, einen neuen Standort darzustellen.

Der von der Landwirtschaftskammer im Rahmen der Abschlusserörterungen vorgeschlagene Alternativstandort „Biggen“ wird von der Bezirksregierung unter Berücksichtigung der von der Stadt Attendorn, dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und dem LANUV vorgebrachten Bedenken sowie des zum Standort Biggen erstellten Steckbriefes (vgl. Zusammenfassende Umwelterklärung) wie folgt beurteilt:

Die Bedenken insbesondere aus naturräumlicher Sicht und aufgrund des vorhandenen Campingplatzes sind so erheblich, dass aus regionalplanerischer Sicht eine GIB-Festlegung nicht vertretbar ist.

Abschließend kann deshalb festgestellt werden, dass die Ausweisung eines GIB am Standort „Gut Ramacher“ vor dem Hintergrund der o. g. Rahmenbedingungen noch vertretbar erscheint.

#### **4. Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der GIB „Gut Ramacher“ wird entsprechend der Anregung der Stadt Attendorn dargestellt.
- 2.) Die von der Landwirtschaftskammer und dem Landesbüro der Naturschutzverbänden NRW vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen.
- 3.) Die Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nicht berücksichtigt.

**Gegenstand:** GIB in Olpe – Hüppcherhammer

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Landwirtschaftskammer NRW

Öffentlichkeit 11

Stadt Olpe

Gemeinde Wenden

Industrie- und Handelskammer Siegen

Stadt Drolshagen

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

LWK 0003

Stadt Olpe 0004-0006

Gemeinde Wenden 0009

IHK 0010

Stadt Drolshagen 0002

## 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt den Standort Olpe „Hüppcherhammer“ mit einer Größe von 41 ha als GIB dar. Ergänzend zur zeichnerischen Darstellung legt das Ziel 8 Abs. 3 des Entwurfs fest, dass der Standort „Hüppcherhammer“ in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden zu entwickeln ist.

## 2. Anregungen und Bedenken

### **Bedenken gegen den Standort**

Die *Landwirtschaftskammer* wendet sich gegen die Darstellung des GIB „Hüppcherhammer“, weil sie sich auch in größerem Umfang auf landwirtschaftlich genutzte Flächen erstreckt. Die Flächen hätten große Bedeutung für die Stabilisierung und Weiterentwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes westlich der Stadt Olpe. Hinzu komme, dass dieser Betrieb auch in anderen Bereichen des Stadtgebietes Pachtflächen in Folge der baulichen Entwicklung verliere. Von daher könne die hier geplante Darstellung als GIB nur dann akzeptiert werden, wenn die Stadt Olpe zusage, dass es im Zuge der Bauleitplanung nach Abstimmung mit den Betroffenen zu einer agrarstrukturverträglichen Inanspruchnahme dieser Flächen komme.

In der Abschlusserörterung erklärte die Landwirtschaftskammer ausdrücklich, dass sie ihre Bedenken auch für eine Erweiterung im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Olpe und Drolshagen ausdrücklich aufrecht erhalte.

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* erneuert in seiner Stellungnahme seine bereits im Verfahren zur 22. Änderung des Regionalplanes vorgetragene Bedenken gegen den Standort „Hüppcherhammer“. An diesen Bedenken bestünden nach wie vor keine Zweifel:

- Es fehle ein Bedarfsnachweis. Außerdem sollten ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen wieder genutzt werden.
- Es bestünden grundsätzliche Bedenken gegen die beabsichtigten Waldverluste.
- Der neue GIB „Hüppcherhammer“ stelle einen neuen Siedlungsansatz im Freiraum dar, und zwar in isolierter Lage ohne städtebauliche Bezüge.

Außerdem ging im Rahmen der *Öffentlichkeitsbeteiligung* eine Stellungnahme ein, durch die ebenfalls standörtliche Bedenken gegen die Darstellung des GIB erhoben wurden. In der Stellungnahme wird die Auffassung vertreten, dass der bereits in Rahmen der 22. Änderung untersuchte Standort Olpe „Altenkleusheim“ für eine gewerbliche Entwicklung aus folgenden Gründen besser geeignet sei als der Standort „Hüppcherhammer“:

- Der Standort „Altenkleusheim“ sei aufgrund der topographischen Verhältnisse besser geeignet als der Standort „Hüppcherhammer“, da großflächig nur Steigungen von 4% vorhanden seien.
- Die Bergbauproblematik sei leicht zu beheben.
- Die Landschaftsschutzgebiete könnten neu geordnet werden.
- Am Standort „Altenkleusheim“ sei das Wasserschutzgebiet „Neuenkleusheim“ nicht betroffen. Dagegen lägen Teile des Standortes „Hüppcherhammer“ im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage „Schleesiepen“ des WBV Rüblinghausen.
- Am Standort „Altenkleusheim“ sei die Bereitschaft zur Veräußerung der Flächen vorhanden.
- Durch den Neubau des Anschlusses A 4/HTS im Bereich „Krombacher Höhe“ sowie die geplante B 517n sei die verkehrliche Anbindung des Standortes "Altenkleusheim" ebenso gut wie beim Standort „Hüppcherhammer“.
- Der Standort „Altenkleusheim“ sei zeitnah und mit geringerem finanziellen Aufwand zu erschließen als der Standort „Hüppcherhammer“. Unberücksichtigt bleibe beim

Standort „Hüppcherhammer“ die Schwierigkeit der äußeren Erschließung dieses Gebietes mit einer Erschließungsbrücke von 330 m, was zu erheblichen zusätzlichen Kosten führe.

- Der Standort „Altenkleusheim“ sei für eine interkommunale Zusammenarbeit geeignet. Angesichts des Handlungsbedarfs der Stadt Kreuztal sei so eine gemeinsame Lösung für das südliche Sauer- und Siegerland denkbar.
- Die Belange des Artenschutzes seien nicht hinreichend berücksichtigt worden. Unter Ziffer 4.2 A des Umweltberichtes heiße es, dass Vorkommen geschützter Tiere und geschützter Pflanzen im Planbereich „nicht bekannt“ seien. Allein der Hinweis darauf, dass Vorkommen geschützter Arten nicht bekannt seien, reiche nicht aus, um dem Artenschutz hinreichend Rechnung zu tragen. Vielmehr wäre es erforderlich, der Frage des Vorkommens geschützter Arten nachzugehen.

### **Bedenken und Anregungen zur interkommunalen Zusammenarbeit**

Die *Stadt Olpe* weist darauf hin, dass der Standort „Hüppcherhammer“ in westlicher Richtung noch eine größere Erweiterungsmöglichkeit biete. Auch im Hinblick auf die Kosten der Infrastruktur sollte das Erweiterungspotenzial ausgeschöpft und der Planentwurf um diese Flächen erweitert werden. Sie erklärt sich zu einer interkommunalen Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen in Bezug auf die Entwicklung des GIB am Standort „Hüppcherhammer“ bereit. Dies gelte sowohl für den bereits im Rahmen der 22. Änderung des Regionalplanes – Teilabschnitt Oberbereich Siegen – rechtswirksam dargestellten Bereich als auch für die mit der Neuaufstellung des Regionalplanes neu auszuweisende Erweiterungsfläche. Falls eine IKZ aber nicht zustande komme, gehe sie davon aus, dass sie den in der 22. Änderung des Regionalplans dargestellten Bereich allein nutzen könne.

Die *Gemeinde Wenden* legt dar, dass sie, entgegen dem im Regionalplanentwurf genannten Ziel, den Standort „Hüppcherhammer“ nicht in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Olpe entwickeln wolle. Stattdessen verfolgt die Gemeinde Wenden nunmehr gemeinsam mit der Stadt Kreuztal die Entwicklung eines GIB am Standort „Ostheldener Höhe“ (vgl. Vorlage 7).

Die *Industrie- und Handelskammer Siegen* schlägt die Stadt Drolshagen als neuen Partner für die interkommunale Entwicklung des Standortes „Hüppcherhammer“ vor. Nach Ansicht der IHK erfreut sich die Stadt Drolshagen einer hohen Standortgunst, durch die auch in Zukunft eine überproportional positive gewerbliche Entwicklung zu erwarten sei. Eine aktive Flächenvorsorge müsse dieser Einschätzung Rechnung tragen.

Die *Stadt Drolshagen* selbst hat in den Erörterungen ihre grundsätzliche Bereitschaft zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Standort „Hüppcherhammer“ erklärt und hierzu Gespräche mit der Stadt Olpe aufgenommen.

Weiterhin erklärt die Stadt Drolshagen, dass sie, entgegen der Bilanzierung der Flächenreserve in der Tabelle 2 des Entwurfes nicht mehr über nennenswerte Reserveflächen verfüge. Dort sei noch eine Flächenreserve von 27 ha und ein Überhang von 13 ha an Gewerbe- und Industrieflächen ausgewiesen. Dies entspreche jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung:**

#### **Bedenken gegen den Standort**

Die Bezirksregierung hat sich bereits im Rahmen der 22. Änderung des derzeit gültigen Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, ausführlich mit der Darstellung eines GIB am Standort Olpe „Hüppcherhammer“ auseinandergesetzt. Sowohl im Erarbeitungsverfahren als auch im anschließenden Genehmigungsverfahren wurden die Bedenken gegen den Standort „Hüppcherhammer“ ausführlich behandelt. Gleiches gilt auch für mögliche Alternativen im Bereich zwischen Altenkleusheim und der Krombacher Höhe. In seiner Sitzung am 01. und 14. Juli 2004 hat sich der Regionalrat für die Darstellung eines GIB am Standort „Hüppcherhammer“ entschlossen. Diese Entscheidung wurde durch die Landesplanungsbehörde mit der Genehmigung vom 30.05.2005 bestätigt.

Bereits im Rahmen der o. g. Änderung wurde festgestellt, dass der Standort „Hüppcherhammer“ aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der Anschlussstelle Olpe und mit seinen für diesen Raum relativ günstigen topografischen Gegebenheiten noch über ein erhebliches Entwicklungspotential verfügt. Deshalb wurde auch schon seinerzeit die langfristige Möglichkeit für eine interkommunale Zusammenarbeit gesehen.

Vor dem Hintergrund der o. g. Entscheidungen hat die Bezirksregierung aus diesen Gründen den dargestellten GIB am Standort „Hüppcherhammer“ im Rahmen der Fortschreibung übernommen und für eine interkommunale Entwicklung zwischen der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden vorgesehen. Die Abgrenzung des GIB wurde entsprechend dem aktuellen Handlungsbedarf beider Kommunen erweitert.



Inwieweit auch im Bereich zwischen Altenkleusheim und der Krombacher Höhe eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen Olpe und Kreuztal möglich ist, kann neben den standörtlichen Problemen, auf die im Folgenden noch näher eingegangen wird, schon allein deshalb dahingestellt bleiben, weil beide Städte aufgrund anderer Prioritätensetzung derzeit nicht an einer interkommunalen Zusammenarbeit interessiert sind. Da eine interkommunale Zusammenarbeit notwendigerweise auf der Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Partner beruht, erscheint der Bezirksregierung Arnsberg die ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagene interkommunale Zusammenarbeit nicht realistisch.

Ausschlaggebend für die Darstellung eines GIB am Standort „Hüppcherhammer“ ist schließlich, dass es sich, entgegen der Auffassung des Landesbüros der Naturschutzverbände, um keinen neuen Siedlungsansatz in isolierter Lage und ohne städtebauliche Bezüge handelt. Eine Inanspruchnahme dieser Fläche entspricht der siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung im Sinne des § 7 LEPro und der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den Siedlungsschwerpunkt (§ 6 LEPro). Die unmittelbare Nachbarschaft und räumliche Nähe der Fläche zum Zentralort wird unterstützt durch vorhandene Straßenverbindungen unmittelbar nördlich und südlich der Fläche.

Aufgrund der Lage auf der Westseite der A 45 und der ausreichend großen Abstände der Fläche zu den bewohnten Gebieten sind problematische Nutzungseinschränkungen für Gewerbebetriebe einerseits und Immissionsprobleme in den Wohngebieten andererseits nicht zu befürchten.

Der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erneut vorgeschlagene Standort zwischen Altenkleusheim und der Krombacher Höhe liegt hingegen in einer peripheren Lage im Stadtgebiet der Stadt Olpe und weit außerhalb des Siedlungszusammenhangs. Die im LEP-Ziel B.I.2 in Verbindung mit § 7 LEPro geforderte siedlungsräumliche Schwerpunktbildung ist bei dieser Flächenalternative nicht gegeben; ein neuer GIB würde an dieser Stelle einen gänzlich neuen Siedlungsansatz bedeuten. Die Inanspruchnahme von Freiraum durch die bereits vorhandene Umspannanlage mit den von ihr abgehenden Hochspannungsfreileitungen ist bei weitem nicht als so gravierend einzustufen wie eine große neue Siedlungsfläche.

Hinzu kommt, dass die möglichen schädigenden Auswirkungen der früheren Bergbauaktivitäten des tages- und oberflächennahen Erzbergbaues im Bereich zwischen Altenkleusheim

und der Krombacher Höhe und Richtung Nordosten weit darüber hinaus nach Auffassung der Bezirksregierung nicht abzuschätzen sind.

Alle diese Nachteile wiegen nach Ansicht der Bezirksregierung im Rahmen der gesamtplanerischen Abwägung schwerer als die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung genannten Vorteile, wie die kostengünstigere äußere verkehrliche Erschließung des Standortes „Altenkleusheim“.

Auch die Frage des Grunderwerbs, also die aktuelle Verfügbarkeit von Flächen ist nach Ansicht der Bezirksregierung kein raumordnerisches Kriterium bei der Darstellung von Entwicklungsstandorten. Die Regionalplanung ist eine langfristig angelegte Vorsorgeplanung, deren Aufgabe die Sicherung, Ordnung und Entwicklung des Raumes ist. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Verfügbarkeit von Flächen bei der Ausweisung von Standorten allenfalls von geringer Bedeutung.

Die Abgrenzung des GIB am Standort „Hüppcherhammer“ ist so gewählt worden, dass sie den Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage „Schleesiepen“ des Wasserbeschaffungsverbandes Rüblinghausen nicht überschneidet. Angesichts der nicht parzellenscharfen Darstellung des Regionalplanes wird die endgültige Abgrenzung des Gewerbegebiets jedoch erst in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren erfolgen. Hierbei ist der Belang der Wassergewinnung entsprechend zu berücksichtigen.

Die Bedeutung des Natur- und Landschaftsschutzes erscheint der Bezirksregierung Arnsberg im Vergleich beider Standorte bei der Standortentscheidung nicht ausschlaggebend. Hierzu wurde bereits im Rahmen der 22. Änderung mit der LÖBF (jetzt LANUV) dahingehend Einvernehmen erzielt, dass die im Brachtpetal liegenden Biotope bei der Abgrenzung des GIB „Hüppcherhammer“ ausgespart worden sind. Des Weiteren sind die damaligen Anregungen der LÖBF (jetzt LANUV) an die Stadt Olpe weitergegeben worden, damit diese bei der weiteren Bauleitplanung (FNP/B-Plan) berücksichtigt werden. Im Übrigen ist zu bemerken, dass das LANUV im Rahmen der Fortschreibung weder Bedenken noch Anregungen zum Standort „Hüppcherhammer“ geäußert hat.

Nach Ansicht der Bezirksregierung ist es nicht erforderlich, durch eigene Untersuchungen nachzuweisen, dass geschützte Tiere und geschützte Pflanzen im Planbereich nicht vorkommen, wenn diese nach den vorhandenen Unterlagen nicht bekannt sind und im Verfahren keine konkreten Hinweise auf Vorkommen eingehen. Nach § 15 Abs. 2 LPIG ist

bei der Erarbeitung des Umweltberichtes der gegenwärtige Wissensstand zu berücksichtigen. Im Rahmen des Scoping-Verfahrens hat die Bezirksregierung die Bereitstellung entsprechender Unterlagen erbeten, so dass nach Prüfung aller verfügbaren Unterlagen festgestellt werden kann, dass geschützte Arten im Plangebiet offenkundig nicht vorkommen.

Zu den Bedenken der Landwirtschaftskammer ist zu bemerken, dass eine entsprechende agrarstrukturverträgliche Inanspruchnahme Gegenstand der weiteren Bauleitplanung ist. Der Hinweis wird an die Stadt Olpe weitergegeben.

### **Bedenken und Anregungen hinsichtlich der Interkommunalen Zusammenarbeit**

Auf eine verbindliche Vorgabe der Partner bei der Interkommunalen Zusammenarbeit kann nach Ansicht der Bezirksregierung nicht verzichtet werden, weil diese schon allein wegen der Bemessung der Flächengröße zwingend erforderlich ist.

Eine interkommunale Zusammenarbeit beruht nach Ansicht der Bezirksregierung notwendigerweise auf der Kooperationsbereitschaft der jeweiligen Partner. Aufgrund der Erklärung der Gemeinde Wenden, dass sie gemeinsam mit der Stadt Kreuztal ein interkommunales Gewerbegebiet am Standort „Ostheldener Höhe“ entwickeln wolle und deshalb für eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Olpe am Standort „Hüppcherhammer“ nicht mehr zur Verfügung stehe, erscheint es der Bezirksregierung deshalb sinnvoll, Ziel 8 Absatz 3 entsprechend zu ändern. Dies hat aber auch zwangsläufig zur Folge, dass die Bemessung der Flächengröße des GIB zu ändern ist.

Während des Beteiligungsverfahrens haben die Städte Olpe und Drolshagen ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, den Standort „Hüppcherhammer“ gemeinsam interkommunal zu entwickeln.

Gleichzeitig hat die Stadt Drolshagen glaubhaft darlegen können, dass ihre im Flächennutzungsplan enthaltenen Reserven statt 27 ha, wie in der Tabelle 2 des Regionalplan-Entwurfs noch aufgeführt, tatsächlich nur noch 5 ha betragen. Die Gründe hierfür sind im Einzelnen:

- Irrtümlich wurden touristisch ausgerichtete Sonderbauflächen als gewerbliche Reserveflächen angesehen. Deshalb verringert sich die FNP-Reserve um 9 ha.
- Die Entwicklung des Gewerbegebietes „Buchholz“ (ca. 14 ha in Drolshagen-Germinghausen) ist atypisch verlaufen. Es diente ursprünglich der Ansiedlung eines einzigen Betriebes (Fa. Abus, Portalkranbau). Sowohl das Erschließungskonzept als

auch der Bebauungsplan waren deshalb auf die Bedürfnisse dieses Betriebes ausgerichtet. Da das Unternehmen jedoch kurzfristig in der Mitte des Jahres 2003 seine Standortüberlegungen änderte, stand diese Fläche unerwartet wieder für die kommunale Vermarktung zur Verfügung. Während die Flächen zwar schon grundsätzlich verfügbar waren, ergab sich vor der konkreten Umsetzung der Ansiedlungen jedoch die Notwendigkeit, das Erschließungskonzept und die verbindliche Bauleitplanung den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen. Trotzdem ist die Vermarktung der Baugrundstücke zum gegenwärtigen Zeitpunkt so gut wie abgeschlossen. Diese Entwicklung war zum Zeitpunkt der Bilanzierung der FNP-Reserven nicht absehbar und ist nicht typisch.

Aufgrund der notwendigen Änderung bei der Bilanzierung der FNP-Reserven ergibt sich nunmehr ein GIB-Handlungsbedarf von 9 ha. Sollte wider Erwarten eine interkommunale Zusammenarbeit nicht zustande kommen, kann die Stadt Olpe den ihrem Bedarf entsprechenden Flächenanteil allein entwickeln.

#### **4. Beschlussvorschlag:**

- 1.) Den Anregungen der Stadt Olpe, der Stadt Drolshagen und der Industrie- und Handelskammer Siegen wird gefolgt. Die Abgrenzung des im Bereich „Hüppcherhammer“ dargestellten GIB wird so verändert, dass sie der Größenordnung des Olper und Drolshagener Handlungsbedarfs entspricht (siehe zeichnerische Darstellung).
- 2.) Ergänzend wird das textliche Ziel 8 (3) folgendermaßen gefasst:  
„Der Standort Hüppcherhammer in Olpe ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Olpe und der Stadt Drolshagen zu entwickeln. Sollte eine interkommunale Zusammenarbeit nicht zustande kommen, kann die Stadt Olpe den ihrem Bedarf entsprechenden Flächenanteil allein entwickeln.“  
Somit wird auch der Anregung der Gemeinde Wenden gefolgt.
- 3.) Die von der Landwirtschaftskammer NRW und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen.
- 4.) Die Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nicht berücksichtigt.

**Gegenstand:** GIB in Kreuztal/Wenden – Ostheldener Höhe

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:**

Stadt Kreuztal

Gemeinde Wenden

Kreis Siegen-Wittgenstein

Industrie- und Handelskammer Siegen

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

(ehemals HF)

LANUV (ehem. LÖBF)

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregung:**

Kreuztal 0015/0020

Wenden 0010/0011

Kr Si-Wi 0005

IHK 0008/0009

HF 0001

---

**1. Sachdarstellung:**

Der Entwurf des Regionalplans stellt im Bereich „Ostheldener Höhe“ Waldbereich mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ sowie Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Natur“ dar.

**2. Anregungen und Bedenken:**

Die *Stadt Kreuztal* und die *Gemeinde Wenden* regen an, im Grenzbereich zwischen den Ortsteilen Altenwenden (Gemeinde Wenden) und Osthelden (Stadt Kreuztal) einen GIB darzustellen. Dort solle der Bedarf an zusätzlichen Gewerbeflächen für die Stadt Kreuztal (27 ha) und die Gemeinde Wenden (15 ha) realisiert werden. Damit werde dem Grundsatz des Regionalplanes Rechnung getragen, die Entwicklung weniger Standorte mit besonderer Standortgunst und –qualität zu unterstützen, um die Wettbewerbschancen nachhaltig zu verbessern und die Strukturverbesserung der Region nachhaltig voranzubringen. Beide Kommunen halten jedoch den Anschluss an die Hüttentalstraße (HTS) für eine unabdingbare Voraussetzung für die Realisierung des neu vorgeschlagenen GIB „Ostheldener Höhe“.

Ergänzend hierzu regt die *Gemeinde Wenden* an zu untersuchen, ob die Abdeckung ihres Bedarfs durch Erweiterungen bereits vorhandener Gewerbeflächen im Gemeindegebiet möglich sei, falls sich eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Kreuztal oder anderen Nachbargemeinden nicht realisieren lasse.

Die *Industrie- und Handelskammer Siegen* sowie der *Kreis Siegen-Wittgenstein* unterstützen die Anregung der *Stadt Kreuztal* und der *Gemeinde Wenden* zur Entwicklung eines interkommunalen GIB am Standort „Ostheldener Höhe“.

Nach Ansicht der IHK rechtfertigt das Gewerbeflächendefizit von Kreuztal, addiert mit dem Flächenbedarf von Wenden, einen neuen Planungsansatz, der neben der erheblichen Verkehrsgunst den Vorteil biete, dass unmittelbare Anlieger nicht störend betroffen würden, obwohl Siedlungsbereiche von Wenden und Kreuztal in nächster Entfernung lägen.

Ein höhenfreier Anschluss der „Ostheldener Höhe“ an die B 54n (HTS) erscheint der *Niederlassung Siegen des Landesbetriebs Straßenbau NRW*, vorbehaltlich weiterer Prüfungen, grundsätzlich machbar zu sein, obwohl der Abstand der geplanten Anbindung zur nordwestlich gelegenen AS Krombach (von Inselfspitze Ein- zu Inselfspitze Ausfahrt) lediglich rund 1.800 m statt der in den einschlägigen Richtlinien - RAS-K-2 bzw. RAL-K-2 - genannten rund 2.200 m beträgt (Ausnahmeregelungen unter bestimmten Voraussetzungen).

Allerdings liege die endgültige Entscheidung über die Machbarkeit eines höhenfreien Anschlusses an eine 4-streifige Bundesstraße beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS). Für das Bundesverkehrsministerium sei die Fernverkehrsrelevanz einer neuen Anschlussstelle von erheblicher Bedeutung. Eine Anschlussstelle lediglich mit Erschließungsfunktion werde dort voraussichtlich sehr kritisch gesehen.

Mittlerweile liegt der *Niederlassung Siegen des Landesbetriebs Straßenbau NRW* allerdings ein Gutachten vor, das eine andere Erschließungsmöglichkeit untersucht hat. Danach würde die bisher südlich des angeregten GIB „Ostheldener Höhe“ verlaufende L 714 nicht mehr an die L 908, sondern an die HTS – und der GIB damit nicht mehr direkt an die HTS, sondern an die verlegte L 714 - anschließen. Dadurch ergäben sich Entlastungen im benachbarten Landesstraßennetz, wie z.B. in der Ortsdurchfahrt (OD) der L 512 in Wenden-Gerlingen, auf der L 714 im Bereich Möllmicke / Wenden und der L 908 in der Ortslage Fellinghausen. Allerdings sei die Entlastung in Wenden-Gerlingen nach Einschätzung der *Niederlassung Siegen des Landesbetriebs Straßenbau NRW* nicht so groß, dass ein Entfallen

der L 512 OU Wenden-Gerlingen zu rechtfertigen sei; eine Finanzierung über den Bedarfsplan Straße 2006 NRW – statt einer Finanzierung der L 512 OU Wenden-Gerlingen - sei daher zur Zeit eher unwahrscheinlich. Dennoch handele es sich nach Ansicht der Niederlassung Siegen des Landesbetriebs Straßenbau NRW bei der Verlegung der L 714 (wie oben beschrieben) einschließlich planfreiem Anschluss an die HTS um eine machbare und sinnvolle Lösung.

*Die Landwirtschaftskammer NRW* befürwortet den angeregten GIB Ostheldener Höhe, weil kaum landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen werde. Auch aus Sicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde bestehen unter der Voraussetzung, dass an anderer Stelle GIB-Darstellungen in entsprechender Größe zurückgenommen werden, keine Bedenken gegen den angeregten GIB „Ostheldener Höhe“.

*Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW* erhebt aus forstfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Darstellung eines GIB am Standort „Ostheldener Höhe“, da diese erhebliche Waldverluste zu Folge hätte. Insbesondere könnten der Verlust der Waldfunktionen, die Beeinträchtigung der Naherholung und die erheblichen Konsequenzen für den verbleibenden Wald wie Windwurfschäden usw. eine Fläche von sehr großem Ausmaß betreffen. Die mögliche Anbindung des GIB durch eine Verlegung der L 714 entlang der westlichen Seite des GIB bedinge einen noch größeren Waldverlust. Der Landesbetrieb Wald und Holz geht davon aus, dass durch die gesamte Planung des GIB einschließlich der Flächen für die Strasse und den zu erwartenden Folgeschäden Waldverluste in der Größenordnung von ca. 100 ha erfolgen werden.

Der Landesbetrieb Wald und Holz merkt weiterhin an, dass für den Standort „Ostheldener Höhe“ bislang keine Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgt sei. Er bittet deshalb um umfassende Prüfung der folgenden Punkte:

- Die Auswirkungen der Waldumwandlung auf die Vernetzungsfunktion der Waldbestände seien zu klären, denn mit dem geplanten GIB Ostheldener Höhe und einer zusätzlichen Strasse mit starker Barrierewirkung würde ein vollkommen neuer Siedlungsansatz in ein zusammenhängendes Waldgebiet gelegt und somit die Biotop- bzw. Waldverbundfunktion komplett zerstört.
- Die Auswirkungen auf vorkommende Arten seien noch nicht ausreichend untersucht worden. Der Landesbetrieb Wald und Holz weist dabei auf folgende Arten hin: Kolkrabe, Rauhfußkauz, Grauspecht, Habicht (Horststandort), Uhu (im Steinbruch Wenden) und Rotmilan (Durchzügler im Herbst).
- Der Wasserhaushalt des Grünlandlandkomplexes nordwestlich des Plangebietes (BK-

5013-059) werde durch die Waldumwandlung und Versiegelung zerstört, Auswirkungen auf weitere Biotopse seien nicht überprüft worden. So grenze zum Beispiel im Nordosten des Plangebietes ein Quellbereich an, der nach § 62 Landschaftsgesetz einen geschützten Biotop darstelle.

- Der Standort liege im Landschaftsschutzgebiet.
- Es seien ein Naturdenkmal (ca. 160jährige Eiche) und ein Kulturdenkmal „Ostheldener Schlag“ vorhanden. Hierbei handele es sich um einen Grenzwall und Hohlwege, die in dieser Region eine Grenzbefestigung zwischen dem Kurkölschen Sauerland und dem Nassauischen Siegerland gewesen seien. Diese Grenzreste stünden im Zusammenhang mit den alten Landhecken entlang der Grenze des gesamten Kreises Siegen-Wittgenstein von Nordosten bis zum Südwesten.
- Im Bereich der südöstlichen Grenze des Plangebietes in Richtung der Ortschaft Kreuztal-Osthelden sei das Gelände teilweise extrem steil, weshalb nicht klar sei, wie hier Bauprojekte realisiert werden sollten.
- Es seien keine Alternativen (z.B. mit Anschluss an bestehende GIB) überprüft worden. In diese Prüfung seien die verkehrlichen Anbindungen mit einzubeziehen. Dabei müssten auch Optimierungsmöglichkeiten in vorhandenen GIB überprüft werden. Schließlich biete die Fortschreibung des Regionalplanes auch die Möglichkeit, Vorgaben aus dem LEP, und zwar die Ziele C.II.2.2 und 2.3 (Baulandvorsorge für die Wirtschaft), zu überprüfen.

Der Landesbetrieb Wald und Holz zweifelt an, dass genügend Ausgleichsflächen gefunden werden können. Die Gemeinde Wenden habe mit 42,6 % den zweitniedrigsten Waldanteil in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein. Neben Kompensation in bestehenden Beständen werde nach seiner Auffassung ein flächiger Ausgleich 1:1 notwendig werden. Auch ein Ausgleich in waldarmen Regionen erscheine in dieser Größenordnung utopisch.

Weiterhin merkt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW an, dass bislang nicht deutlich geworden sei, wie ein gleichwertiger Flächentausch im Sinne des Ziels B.III.1.24 LEP NRW zustande kommen solle. Die im Bereich des Standortes „Wilhelmshöhe West“ zurückzunehmenden Flächen seien ökologisch und ökonomisch nicht gleichwertig mit den Flächen am Standort „Ostheldener Höhe“. Auch verstärke sich der Eindruck, dass es nicht möglich sei, so viel derzeit als GIB ausgewiesene Waldflächen zurück zu nehmen, wie bei der Darstellung eines GIB am Standort „Ostheldener Höhe“ in Anspruch genommen würden.

Des Weiteren sei auch eine Erweiterung zu befürchten.



Schließlich regt der Landesbetrieb Wald und Holz NRW an, das Problem der Flächenverfügbarkeit insbesondere vor dem Hintergrund zu thematisieren, dass keine neue Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden habe. Er schließt dabei erhebliche Vorbehalte und entsprechende Reaktionen seitens der Bevölkerung und der Flächeneigentümer nicht aus. Zum Einen diene das Gebiet der Naherholung und zum Anderen den Waldgenossenschaften als langfristig zu sehende Einkommensquelle. Die Bedeutung der Flächen der Waldgenossenschaften betone auch das Gemeinschaftswaldgesetz NW. Leitgedanke bei der Aufstellung des Gesetzes sei u. a. der Erhalt der Wirtschaftsfläche für die Waldgenossenschaften. In § 2 Absatz 3 des Gesetzes sei demnach geregelt, dass zum Gemeinschaftsvermögen gehörende Grundstücke grundsätzlich weder veräußert noch mit Grundpfandrechten belastet werden dürften. Eine Veräußerung von Grundstücken oder von Grundstücksteilen des Gemeinschaftsvermögens bedürfe nach § 8 des Gesetzes im Übrigen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW müsse die Genehmigung zwar erteilen, wenn ein öffentliches Interesse bestehe, es bestünden jedoch erhebliche Zweifel, ob das öffentliche Interesse an der Schaffung eines GIB inmitten einer zusammenhängenden Waldlandschaft gegeben sei. Die Regelung des Gemeinschaftswaldgesetzes unterstreiche auch nochmals die besondere Bedeutung und das Interesse des Gesetzgebers am Erhalt der Genossenschaftsflächen.

Auch *das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* wendet sich gegen die Darstellung eines GIB am Standort „Ostheldener Höhe“. Nach seiner Ansicht seien erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erwarten. Es macht insbesondere darauf aufmerksam, dass es sich bei diesem GIB um einen neuen Siedlungsansatz mit erheblichen Zerschneidungseffekten und negativen Auswirkungen auf das Biotopverbundsystem handele.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW weist ebenfalls darauf hin, dass durch die verkehrliche Anbindung des GIB zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zu befürchten seien.

Schließlich vertritt es die Auffassung, dass die Erweiterung bereits vorhandener GIB gegenüber einer Neuausweisung einen wesentlich geringeren Eingriff darstelle, weil z.B. bei vorhandenen GIB eine verkehrliche Anbindung bereits bestehe.

Das *LANUV* (ehemals *LÖBF*) äußert folgende Bedenken gegen den Standort „Ostheldener Höhe“:

- Es seien verschiedene Biotopverbundflächen betroffen. Das seien insbesondere die

Laubwaldbereiche im Südosten sowie ein Bruchwaldbereich VB A 5013-020 „Wendequelle und Wende-Quellbäche östlich Altenhof“ und weiterhin die VB A 5013-014 „Wende-Elbe- Tal- und Bachsystem (mit Nebenbächen)“, die auch in der Wasserspeisung von dem gesamten Höhenzug abhängig seien.

- Über diese Verbundflächen hinaus bilde der Höhenzug einen durchgehenden Waldkorridor (Kölsches Heck), der durch den GIB unterbrochen werde.
- Die Nutzbarkeit der Randbereiche im Südosten sei fraglich, da diese sehr steil abfallen.
- Es handele sich um einen wesentlichen Erholungsbereich für Siegen und Kreuztal.
- Der Ausgleich von Waldflächen sei problematisch, da hierdurch wertvolle Offenlandbereiche beeinträchtigt werden könnten.
- Für die Population der Art „Kolkrabe“ werde durch die Inanspruchnahme der Fläche und dadurch eines möglichen Brutstandortes eine Beeinträchtigung, allerdings keine erhebliche Beeinträchtigung befürchtet.
- Die mögliche Erschließung von der HTS aus werde durch geschützte Biotopbereiche gehen.
- Durch die Lage auf dem Höhenrücken sei das Gewerbegebiet von mindestens drei Himmelsrichtungen aus einsehbar. Durch die Beschaffenheit seines Randgebietes würde dies auch durch eine Randbepflanzung nicht verhindert. Dies hätte verheerende Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Amt für Bodendenkmalpflege erklärt, dass möglicherweise das Bodendenkmal „Ostheldener Schlag mit Teilen der Siegener Hecke“ beeinträchtigt werden könnte. Hierzu macht die Gemeinde Wenden darauf aufmerksam, dass sich dieses Bodendenkmal knapp außerhalb des geplanten Gebietes befindet.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung:**

Die Stellungnahmen des LANUV, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW und des Landesbüros der Naturschutzverbände zeigen in aller Deutlichkeit, dass die Entwicklung eines GIB am Standort „Ostheldener Höhe“ aus naturräumlicher Sicht sehr problematisch ist. Da der Standort „Ostheldener Höhe“ erst während des Beteiligungsverfahrens von Kreuztal und Wenden angeregt wurde, konnte er nicht in den Umweltbericht aufgenommen werden. Um trotzdem zu gewährleisten, dass die Umweltbelange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung eingestellt werden können, hat die Bezirksregierung diese bei der Entwicklung des Standortes „Ostheldener Höhe“ in der gleichen Weise zusammengestellt, wie dies für die bereits im Entwurf enthaltenen Bereiche erfolgt ist. Diese Angaben, welche der zusammenfassenden Umwelterklärung beigefügt sind, bestätigen die von den o. g. Verfahrensbeteiligten zu bedenken gegebenen Umweltauswirkungen (vgl. Zusammenfassende Umwelterklärung und Vorlage 15).

Bereits im Vorfeld der Erstellung des Entwurfs hat die Bezirksregierung nach der Errechnung des Bedarfs gewerblicher Bauflächen gemeinsam mit den Kommunen die noch vorhandenen Reserveflächen nach den in den Zielen C.II.2.2 LEP und C.II.2.3 NRW genannten Vorgaben ermittelt. Dabei musste festgestellt werden, dass sowohl für Kreuztal als auch für Wenden die noch vorhandenen Flächenreserven einschließlich der im Rahmen der Innenentwicklung realistischere mobilisierbaren Flächen nicht ausreichen werden, um den Bedarf zu decken. Es verbleibt danach für Kreuztal ein Handlungsbedarf von 27 ha und für Wenden von 15 ha (vgl. Tabelle 2). Um trotzdem die Vorgabe des Ziels C.II.2.1 LEP NRW, durch Bereitstellung ausreichender GIB die Versorgung der Wirtschaft der Region mit Bauland sicherzustellen, erfüllen zu können, besteht die Notwendigkeit zur Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen. Somit ist auch die Voraussetzung von Ziel B.III.1.23 LEP NRW erfüllt, wonach Freiraum in Anspruch genommen werden darf, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann. Da das Erfordernis der zusätzlichen Freirauminspruchnahme gem. Ziel B.III.1.23 LEP gegeben ist, kann Ziel B.III.1.24 LEP nicht zur Anwendung zu kommen, das bei gegebenem Bedarf auch einen Flächentausch zulässt.

Die Suche nach geeigneten Alternativen zur Deckung des Gewerbeflächenbedarfs beider Kommunen hat bereits im Vorfeld der Erstellung des Entwurfs ergeben, dass eine Erweiterung bestehender GIB entweder nicht möglich oder völlig unzureichend und ohne langfristige Perspektive ist.

In dem topographisch schwierigen Gelände des Plangebiets mit einem generell hohen naturräumlichen Potential ist es sehr schwierig, überhaupt neue Standorte für eine gewerbliche Entwicklung zu finden. Die Bezirksregierung sieht deshalb in der interkommunalen Entwicklung von geeigneten Standorten die Möglichkeit, einerseits die erheblichen Eingriffe in den Freiraum auf wenige Bereiche zu beschränken und andererseits trotzdem, wie in Ziel C.II.2.1 LEP NRW gefordert, durch Bereitstellung ausreichender GIB die Versorgung der Wirtschaft der Region mit Bauland sicherzustellen.

Beide Kommunen haben im Beteiligungsverfahren angeregt, den Standort „Ostheldener Höhe“ in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln. Auch die Lage auf der gemeindlichen Gemeindegrenze dürfte in diesem Zusammenhang eine Rolle gespielt haben. Sie schließen andere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Partnern an anderen Standorten aus. Voraussetzung für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit ist jedoch nach Ansicht der Bezirksregierung die Kooperationsbereit-

schaft der jeweiligen Partner. Darum hält es die Bezirksregierung nicht für sinnvoll, bei den Kommunen Partnerschaften vorzuschreiben, die von diesen nicht gewünscht sind.

Auf eine Festlegung von Partnerschaften bei der interkommunalen Entwicklung eines Standortes kann jedoch nicht verzichtet werden, denn der ermittelte Handlungsbedarf der Kommunen ist die Bemessungsgrundlage für die Größenordnung der Darstellung des GIB im Regionalplan. Da aus kommunalpolitischen Erwägungen sowohl für Kreuztal als auch für Wenden andere Partnerschaften an anderen Standorten offenkundig nicht in Frage kommen, kann festgestellt werden, dass keine durchsetzbaren Alternativen bestehen. Dieser Argumentation folgend können dann auch die Vorgaben des Ziels B.III.3.21 LEP NRW für die Inanspruchnahme von Wald als erfüllt angesehen werden.

Nach Ziel C.II.2.4 des LEP NRW ist eine Voraussetzung für die Darstellung von neuen eigenständigen GIB die kurzwegige Anbindung (vorhanden oder geplant) an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und an Verkehrsträger mit hoher Transportfähigkeit (insbesondere Bahn, Schiff, Öffentlicher Personennahverkehr). Da eine Anbindung über Bahn und Schiff nicht möglich ist, kommt der kurzwegigen Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz besondere Bedeutung zu.

Die Entwicklung eines GIB am Standort „Ostheldener Höhe“ wurde von der Stadt Kreuztal und der Gemeinde Wenden vor allem deshalb vorgeschlagen, weil dieser Standort unmittelbar an der B 54n (Hüttentalstraße) liegt.

Von den Befürwortern des GIB wird aber auch festgestellt, dass das derzeitige überörtliche Verkehrsnetz die Entwicklung eines GIB am Standort „Ostheldener Höhe“ nicht zulässt. Die L 714 führt als Landesstraße zwar unmittelbar südlich des Standortes an diesem vorbei. Aufgrund ihres Ausbaugrades und ihres weiteren Verlaufs ist sie jedoch nicht in der Lage, den LKW-Verkehr, der sich bei der Entwicklung des Standortes einstellen wird, aufzunehmen und städtebaulich sowie umweltverträglich weiter zu leiten. Eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz im Sinne von Ziel C.II.2.4 des LEP NRW liegt derzeit folglich nicht vor. Zwingende Voraussetzung für die Entwicklung des Standortes ist deshalb seine unmittelbare Erreichbarkeit von der Hüttentalstraße (HTS) aus.

Dieser Planungskonflikt kann nach Ansicht der Bezirksregierung nur gelöst werden, indem, wie bereits oben beschrieben, der Standort direkt an die HTS angebunden wird. Erfolgt dies, so wäre die kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz gegeben und die Vorgabe von Ziel C.II.2.4 LEP NRW erfüllt. Dies bedeutet aber auch, dass zur Lö-

sung dieses Planungskonfliktes bereits im Regionalplan entsprechende Festlegungen getroffen werden müssen. Deshalb kann der Standort im Regionalplan auch nur dann als GIB dargestellt werden, wenn gleichzeitig seine Anbindung an die HTS im Regionalplan festgelegt wird. Dies erfolgt sowohl durch entsprechende Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung als auch durch ein textliches Ziel, welches die Entwicklung des GIB durch die Bauleitplanung an die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der verkehrlichen Anbindung an die HTS bindet.

Nicht im Regionalplan geregelt werden muss dagegen, wie der Ausgleich/Ersatz für den entstehenden Waldverlust vorzusehen ist. Das Ziel B.III.3.22 LEP NRW legt hierzu nur fest, dass Planungen und Maßnahmen einen möglichst gleichwertigen Ausgleich/Ersatz vorzusehen haben. Der Bezirksregierung Arnsberg erscheint es deshalb zulässig, die Planung des Ausgleichs/Ersatzes den nachfolgenden Planverfahren zu überlassen. Durch das Verfahren gem. § 32 LPIG kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben von Ziel B.III.3.22 LEP NRW eingehalten werden.

Die Frage der Flächenverfügbarkeit, welche der Landesbetrieb Wald und Holz aufgeworfen hat, ist nach Ansicht der Bezirksregierung kein raumordnerisches Kriterium bei der Darstellung von Entwicklungsstandorten. Die Regionalplanung ist eine langfristig angelegte Vorsorgeplanung, deren Aufgabe die Sicherung, Ordnung und Entwicklung des Raumes ist. Vor diesem Hintergrund ist die aktuelle Verfügbarkeit von Flächen bei der Ausweisung von Standorten allenfalls von geringer Bedeutung.

Die im Landesplanungsgesetz enthaltenen Regelungen für die Erarbeitung von Regionalplänen sehen, anders als im Bauleitplanverfahren, keine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach Änderung des Plans im Beteiligungsverfahren vor. Auf eine erneute Beteiligung kann deshalb im Interesse der zügigen Durchführung des Verfahrens verzichtet werden.

Nach Einschätzung und Abwägung der wirtschaftlichen, sozialen und naturräumlichen Belange und unter Berücksichtigung der v.g. Ausführungen hält die Bezirksregierung die Entwicklung dieses neuen interkommunalen GIB unter Beachtung der Vorgabe von Ziel C. II.2.1 LEP NRW für noch vertretbar.

Allerdings ist vor der weiteren Umsetzung die möglichst kurze Anbindung dieses GIB an die B 54n sicherzustellen. Ferner sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ zu schonen und weitestgehend zu erhalten.

#### 4. **Beschlussvorschlag:**

- 1.) Den Anregungen der Stadt Kreuztal, der Gemeinde Wenden, des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Industrie- und Handelskammer Siegen wird gefolgt und im Bereich „Ostheldener Höhe“ ein GIB dargestellt (siehe zeichnerische Darstellung).
- 2.) Der Anschluss an die HTS und die Verbindung zwischen HTS und L 714 werden im Regionalplan dargestellt (siehe zeichnerische Darstellung).
- 3.) Ziel 8 Abs. 4 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

„Der Standort Ostheldener Höhe in Kreuztal und Wenden ist in interkommunaler Zusammenarbeit von der Stadt Kreuztal und der Gemeinde Wenden zu entwickeln. Vor der weiteren Umsetzung des Standortes durch die Bauleitplanung müssen die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau seiner Anbindung an die B 54 n (Hüttentalstraße) vorliegen. Eine Erschließung lediglich über die bestehende L 714 wird ausgeschlossen.

Bei den weiteren Planungen zur Umsetzung des GIB „Ostheldener Höhe“ sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auch weiterhin die Wasserversorgung des BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ zu gewährleisten. Während und nach der Realisierung des GIB ist die weitere Entwicklung des BSN im Rahmen des Monitorings zu überwachen und ggf. eine neue Entscheidung über seine Darstellung zu treffen.“

- 4.) Die Erläuterungen zu Ziel 8 werden um folgenden Text ergänzt:

„Der Standort Ostheldener Höhe ist vor allem aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der B 54 n (Hüttentalstraße) für eine gewerbliche Entwicklung geeignet. Allerdings lässt das derzeitige überörtliche Verkehrsnetz ( L 714) die Entwicklung eines GIB an diesem Standort nicht zu. Die L 714 führt als Landesstraße zwar unmittelbar südlich des Standortes an diesem vorbei. Aufgrund ihres Ausbaugrades und ihres weiteren Verlaufs ist sie jedoch nicht in der Lage, den LKW-Verkehr, der sich bei der Entwicklung des Standortes einstellen wird, aufzunehmen und raum- und umweltverträglich weiter zu leiten. Zwingende Voraussetzung für die Entwicklung des Standortes ist deshalb seine unmittelbare Erreichbarkeit von der Hüttentalstraße (HTS) aus. Da dies derzeit nicht der Fall ist, müssen für seine weitere Entwicklung im Rahmen der Bauleitplanung unabdingbar die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anbindung des Standortes an die HTS vorliegen.

Die erhöhten Anforderungen an die Umsetzung des GIB Ostheldener Höhe in Bezug auf den BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ sollen die möglichst weitgehende Erhaltung der schutzwürdigen Substanz gewährleisten.“

- 5.) Die Bedenken von LANUV, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** GIB in Freudenberg – Wilhelmshöhe West

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:**

Stadt Freudenberg

Stadt Kreuztal

Kreis Siegen-Wittgenstein

Industrie- und Handelskammer Siegen

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Öffentlichkeit 13

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

Freudenberg 0003/0009

Kreuztal 0012

Kr Si-Wi 0004

IHK Si 0007

NSV 0016/0017

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt den Standort Freudenberg „Wilhelmshöhe West“ mit einer Größe von 25 ha als GIB dar. Ergänzend zur zeichnerischen Darstellung legt das Ziel 8 Abs. 4 des Entwurfs fest, dass der Standort „Wilhelmshöhe West“ in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten Freudenberg und Kreuztal zu entwickeln ist.

### 2. Anregungen und Bedenken

Die Städte Freudenberg und Kreuztal, der Kreis Siegen-Wittgenstein und die Industrie- und Handelskammer Siegen sprechen sich für die Streichung von Ziel 8 Abs. 4 aus. Nach ihrer Ansicht sei der GIB für eine interkommunale Zusammenarbeit von Freudenberg und Kreuztal zu klein bzw. aufgrund unterschiedlicher politischer Zielsetzungen der Kommunen nicht geeignet.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW äußert darüber hinaus standörtliche Bedenken. Der betroffene Bereich zeichne sich durch das Vorkommen eines der letzten großflächigen Niederwaldbereiche im Siegerland mit sehr unterschiedlichen Sukzessionsstadien aus. Entsprechende Tierarten seien nachgewiesen. Die kulturhistorische Bedeutung dieses ausgeprägten Niederwaldkomplexes sei unstrittig.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging ebenfalls eine Stellungnahme ein, die sich

aus den o. g. naturräumlichen Gründen gegen die Darstellung eines GIB am Standort „Wilhelmshöhe West“ wendet.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die Abgrenzung des Standortes „Wilhelmshöhe West“ ist im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans, Teilabschnitt Oberbereich Siegen gegenüber der Darstellung im geltenden Plan unverändert geblieben. Diese war im Rahmen der 7. Änderung in den Plan eingefügt worden. Damals wurde ergänzend zur zeichnerischen Darstellung durch ein textliches Ziel bestimmt, dass dieser GIB in interkommunaler Zusammenarbeit von den Städten Freudenberg und Siegen zu entwickeln ist. Durch die Deckung des Siegener Gewerbeflächenbedarfs an den Standorten Oberes Leimbachtal/Faule Birke/Eisernhardt und Oberschelden/Seelbach im Rahmen der 21. Änderung des geltenden Planes ist die Notwendigkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Freudenberg und Siegen entfallen. Deshalb hat die Bezirksregierung im Entwurf die interkommunale Zusammenarbeit Freudenbergs mit Kreuztal vorgeschlagen.

Die Festlegung einer interkommunalen Zusammenarbeit ist aber nur dann sinnvoll, wenn die entsprechenden Kommunen hierzu auch bereit sind. Deshalb erscheint es angesichts der eindeutigen Äußerungen der Städte Freudenberg und Kreuztal nicht sinnvoll, für den GIB „Wilhelmshöhe West“ die im Entwurf vorgesehene Festlegung zur interkommunalen Zusammenarbeit aufrecht zu erhalten.

Da aber gem. Ziel B.III.1.23 des LEP NRW Freiraum nur im erforderlichen Maße in Anspruch genommen werden darf, ergibt sich aus dem Wegfall der interkommunalen Zusammenarbeit die Konsequenz, den GIB „Wilhelmshöhe West“ in Bezug auf seinen Flächenumfang so zu reduzieren, dass er dem Handlungsbedarf der Stadt Freudenberg entspricht.

Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW angesprochenen naturräumlichen Bedenken gegen den Standort „Wilhelmshöhe West“ sind bereits im Rahmen der angesprochenen 7. Änderung vorgebracht worden. Im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses vom 29.11.1999 hatte der Bezirksplanungsrat die Bedenken zurückgewiesen und die Darstellung des GIB „Wilhelmshöhe West“ beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage 25/99).

Für die Darstellung des GIB „Wilhelmshöhe West“ sprechen damals wie heute im Wesentlichen die folgenden Gründe:



„Mit seiner Anbindung über die L 562 an die Autobahnanschlussstelle Freudenberg verfügt der Standort über eine hervorragende Lagegunst, die für eine gewerbliche Siedlungsentwicklung von großer Bedeutung ist. Hohe Kosten für eine aufwändige äußere Erschließung entstehen daher nicht. Aufgrund der topografischen Situation werden bei der inneren Erschließung voraussichtlich Kosten anfallen, wie sie für eine Mittelgebirgslandschaft üblich sind. Außerdem fällt der Gesichtspunkt positiv ins Gewicht, dass in den drei anderen Quadranten der BAB - Anschlussstelle bereits GIB vorhanden sind (Konzentration der Siedlungsflächen).“

In Umsetzung des im geltenden Regionalplan bereits enthaltenen GIB „Wilhelmshöhe West“ hat die Bezirksregierung auf Anfrage der Stadt Freudenberg vom 15.04.2005 nach § 32 Abs.1 LPIG am 12.12.2005 erklärt, dass Ziele der Raumordnung einer Darstellung des Standorts „Wilhelmshöhe West“ als gewerbliche Baufläche in dem Umfang nicht entgegen stehen, der der Deckung des Bedarfes der Stadt Freudenberg entspricht.

Vor diesem Hintergrund hält es die Bezirksregierung trotz der Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände für sinnvoll, den Standort „Wilhelmshöhe West“, wenn auch im o. a. reduzierten Umfang, weiter als GIB darzustellen.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 1.) Das textliche Ziel 8 Abs. 4 des Entwurfs zur interkommunalen Zusammenarbeit von Freudenberg und Kreuztal für den Standort „Wilhelmshöhe West“ wird gestrichen.
- 2.) Die zeichnerische Darstellung des Standorts „Wilhelmshöhe West“ wird auf die Größenordnung des Freudenberger Handlungsbedarfs reduziert.
- 3.) Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW gegen den Standort „Wilhelmshöhe West“ werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** GIB in Burbach - Lipper Höhe/ Siegerlandkaserne

**Streitig gebliebene Bedenken,  
Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
LANUV (ehem. LÖBF)  
Gemeinde Burbach

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

|         |           |
|---------|-----------|
| NSV     | 0018/0019 |
| LANUV   | 0006/0007 |
| Burbach | 0002      |

---

### 1. Sachdarstellung

Der Entwurf des Regionalplans stellt den Standort Burbach „Lipper Höhe“ mit einer Größe von 27 ha als GIB dar. Nach Ziel 8 Abs. 5 des Regionalplan-Entwurfs ist dieser Standort in interkommunaler Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden Burbach und Neunkirchen zu entwickeln.

Im Entwurf des Regionalplans war für den Standort der ehemaligen Siegerlandkaserne keine zeichnerische Festlegung getroffen worden.

### 2. Anregungen und Bedenken

Sowohl das Landesbüro der *Naturschutzverbände NRW* als auch das *LANUV* wenden sich aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen den geplanten GIB „Lipper Höhe“. Bei diesem interkommunalen GIB handele es sich um die Verstärkung eines als bedenklich angesehenen Siedungsansatzes. Die Erweiterung des GIB liege in einem besonders schutzwürdigen und sensiblen Landschaftsraum. Das Vogelschutzgebiet DE-5214-401 „Wälder und Wiesen bei Burbach und Neunkirchen“ grenze direkt an den geplanten GIB. Zudem befinde sich westlich, ebenfalls unmittelbar angrenzend, das FFH-Gebiet DE-5214-303 „Bergwiesen Lippe mit Buchheller- und Mischebachtal“. Im weiteren Nahbereich lägen nördlich das FFH-Gebiet DE-5214-301 „In der Gambach“ und südöstlich das FFH-Gebiet DE-5214-305 „Rübgarten“. Auch wenn mit der geplanten GIB-Ausweisung keine direkte Flächeninanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete verbunden sei, sei eine Verstärkung der mittelbaren Einwirkungen auf den Landschaftsraum sowie eine Veränderung des Wasserhaushaltes der maßgeblichen Gebietsbestandteile der Schutzgebiete zu befürchten.

Aus Sicht des *Landesbüros der Naturschutzverbände NRW* ist zudem der Bedarf fraglich. Die inzwischen als GIB ausgewiesene und größtenteils bebaute Fläche im Bereich der ehemaligen Raketenstation (24. Änderung „LIDL“) sei in die Bilanzierung des GIB-Bedarfs der Gemeinde Burbach einzubeziehen.

Das *LANUV* trägt vor, alternativ zum Standort Burbach "Lipper Höhe" könnte ggf. auch die ehemalige Siegerlandkaserne, für deren Bereich zur Zeit eine Machbarkeitsstudie bezogen auf eine mögliche Folgenutzung erstellt werde, den Bedarf an interkommunalen GIB in den Gemeinden Burbach und Neunkirchen decken.

Im Rahmen der Erörterungen stellte das *LANUV* noch einmal klar, dass nichts dagegenspreche, den Standort Siegerlandkaserne für eine gewerbliche Nutzung in Betracht zu ziehen. Jedoch wende es sich dagegen, dass dieser GIB bilanzmäßig nicht angerechnet werde und nicht als Alternative für den Standort „Lipper Höhe“ in Betracht komme.

Die *Gemeinde Burbach* regt an, die Grundlagen für die neueste Entwicklung hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung der Siegerlandkaserne (Ansiedlung der Firma Ebbecke-Verfahrenstechnik) durch Darstellung dieses Standorts als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) mit dem textlichen Ziel „weitgehende Nutzung der vorhandenen Gebäude“ im Regionalplan zu schaffen.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Für die Gemeinden Burbach und Neunkirchen besteht ein anerkannter Handlungsbedarf von ca. 27 ha GIB. Hinsichtlich der Bilanzierung wird auf die Vorlage 3 hingewiesen.

Der südlich des Flughafens Siegerland liegende GIB im rheinland-pfälzischen Liebenscheid dient vorrangig der dortigen gewerblichen Entwicklung. Er scheidet deshalb als Alternative für die Deckung des Burbacher und Neunkirchener Handlungsbedarfs aus. Die auf Burbacher Gemeindegebiet dargestellten ca. 5 ha am südlichen Rand des Flughafens sind in die Bilanzierung eingestellt worden.

Die besondere Situation des Standortes der ehemaligen Siegerlandkaserne lässt von vornherein nur eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten zu. Diese Standortbesonderheiten haben allerdings auch dazu geführt, dass das Gelände bereits jetzt weitgehend von der Firma Ebbecke genutzt wird und für eine allgemeine Vermarktung nicht mehr zur Verfügung steht.

Der Anregung, die ehemalige Siegerlandkaserne im Regionalplan als GIB darzustellen,

sollte aus diesem Grund gefolgt werden. Zusätzlich soll in einem neu zu formulierenden Grundsatz festgelegt werden, dass an diesem Standort der bauliche Bestand weitgehend genutzt werden soll. Weil durch diese Festlegung aber lediglich die tatsächliche Entwicklung nachvollzogen wird, kann der Standort der ehemaligen Siegerlandkaserne nicht den verfügbaren Reserveflächen (vgl. Tabelle 2 des Entwurfs) zugerechnet werden.

Es wird nicht verkannt, dass es sich bei dem Raum Burbach/Neunkirchen im Allgemeinen um einen besonders schutzwürdigen und sensiblen Landschaftsraum handelt. Die Alternativenprüfung hat deshalb gezeigt, dass alle potentiell für eine gewerbliche Entwicklung geeigneten Bereiche erhebliche naturräumliche oder sonstige Restriktionen aufweisen.

Aus der Bilanzierung des Handlungsbedarfs (vgl. Tabelle 2) ergibt sich jedoch auch, dass mangels ausreichender Flächenreserven die Sicherung und Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft ausschließlich im Rahmen der Innenentwicklung nicht möglich ist. Vor dem Hintergrund, dass auch den Städten und Gemeinden in besonders schutzwürdigen und sensiblen Landschaftsräumen die Möglichkeit zu einer gewerblichen Entwicklung und damit zur dauerhaften Sicherung von Arbeitsplätzen zugestanden werden muss, kann deshalb auf die Darstellung eines zukunftsfähigen Gewerbestandortes im Raum Burbach/Neunkirchen nicht verzichtet werden.

Von den geprüften Alternativen ist der Standort "Lipper Höhe" am besten für die Darstellung eines GIB geeignet, zumal er sich interkommunal entwickeln lässt.

Die Darstellung dieses GIB erfolgt im Anschluss an den bereits vorhandenen GIB und den Siegerlandflughafen unter Ausnutzung der bestehenden verkehrlichen äußeren Erschließung. Hierdurch wird die erforderliche Freirauminanspruchnahme in einem bereits vorgeprägten Bereich gebündelt.

Es erscheint aus Sicht der Bezirksregierung Arnberg deshalb sinnvoll, den Handlungsbedarf für die Gemeinden Burbach und Neunkirchen in interkommunaler Zusammenarbeit durch die Darstellung eines GIB am Standort "Lipper Höhe" zu decken.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 1.) Die Bedenken der NSV und der LANUV gegen die Darstellung des GIB Lipper Höhe werden zurückgewiesen.
- 2.) Der Anregung der Gemeinde Burbach wird gefolgt. Der Standort der ehemaligen Siegerlandkaserne wird als GIB dargestellt. Weiterhin wird der Grundsatz 6 um den

folgenden Absatz erweitert:

„Der Standort der ehemaligen Siegerlandkaserne in der Gemeinde Burbach soll unter weitgehender Verwendung des baulichen Bestandes genutzt werden.“

**Gegenstand:** GIB in Siegen – Martinshardt

**Streitig gebliebene Bedenken,  
Anregungen und Hinweise  
vorgebracht von:** Stadt Siegen  
Landesbetrieb Wald und Holz NRW

**Ordnungsnummern der nicht:  
einvernehmlich geregelten Anregungen:** Siegen 0003

---

**1. Sachdarstellung**

Der Bereich Martinshardt liegt im Süden des Stadtgebiets der Stadt Siegen südlich der Leimbachstraße (L 562) auf der Höhe des Stadions. Der Entwurf des Regionalplans stellt dort Wald mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dar.

**2. Anregungen und Bedenken**

Die *Stadt Siegen* regt an, den Bereich „Martinshardt“ als GIB darzustellen. Mit dieser Fläche stehe ein unmittelbar erschließbares Gelände zur Verfügung. Die Grundstücksverhältnisse seien abgeklärt und nach bereits vorgenommenen Bodenerkundungen stünden keine Hindernisse entgegen. Der Stadt Siegen stehe so kurzfristig eine Gewerbefläche von etwa 8 ha zur Verfügung. Im Verlauf des Erarbeitungsverfahrens schlug die Stadt Siegen vor, im Gegenzug den Teilbereich „Lurzenbach“ des GIB „Oberschelden/Seelbach“ in einer Größe von rd. 12,7 ha aus dem Regionalplan herauszunehmen. Dieser Vorschlag wurde allen Beteiligten zur Stellungnahme übersandt. Ferner wurde für die Bereiche „Martinshardt“ und „Lurzenbach“ jeweils ein Steckbrief erstellt (vgl. Zusammenfassende Umwelterklärung).

Der *Landesbetrieb Wald und Holz NRW* erhebt gegen diesen Flächentausch Bedenken. Er weist auf das Ziel B.III.3.21 LEP NRW hin, welches u. a. besagt, dass Waldgebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind. Nach seiner Auffassung sei die hier angestrebte Nutzung mit vertretbarem Aufwand außerhalb des Waldes, nämlich in dem bereits dargestellten Teilbereich „Lurzenbach“ des „GIB Oberschelden/Seelbach“ realisierbar.

In seiner Stellungnahme vom 16.02.2007 befürwortet das *LANUV* den von der Stadt Siegen angeregten Flächentausch. Der Bereich „Lurzenbach/ Oberschelden“ liege im Bereich von Wiesenflächen am Rand des Nördlichen Giebelwaldes, innerhalb der Biotopverbundfläche

VB-A-5113-012 (siehe Fachbeitrag des LANUV). Der Giebelwald sei als großflächiges, geschlossenes Waldgebiet mit überwiegenden Laubwaldbeständen und z. T. noch heute betriebener Haubergswirtschaft einschließlich der randlich anschließenden Wiesen eine alte Kulturlandschaft, die als solche und durch ihre Biotopfunktion eine besondere Bedeutung besitze. Die Tauschfläche habe zudem eine besonders exponierte Lage auf einem Osthang oberhalb des Ortes Oberschelden und sei dadurch gut einsehbar.

Zur Fläche „Martinshardt“ im Leimbachtal führt das LANUV aus, dass diese vollständig bewaldet (Laub- und Nadelholz) und ebenfalls Teil eines größeren Waldgebietes „Laubwälder zwischen Siegen und Obersdorf“ sei. Sie sei jedoch nicht Bestandteil der entsprechenden Biotopverbundfläche, die im Wesentlichen Laubwaldbestände umfasse. Eine besondere Schutzwürdigkeit der in Frage stehenden Waldfläche sei aus der Sicht des Naturschutzes nicht bekannt. Hinzu kämen die Lage an der L 562 angrenzend an bestehende Freizeitanlagen im Leimbachtal, die hier den gesamten Talraum ausfülle und der Anschluss an das weiter östlich im Leimbachtal geplante Gewerbegebiet.

Zusammenfassend kommt das LANUV zum Ergebnis, dass die Realisierung beider beschriebener GIB mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sei. Aufgrund der Zugehörigkeit der Fläche „Lurzenbach/ Oberschelden“ zur genannten Biotopverbundfläche und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage der Flächen werde aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Flächentausch, wie von der Stadt Siegen angeregt, befürwortet

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Das Stadtgebiet Siegen hat einen Waldanteil von ca. 50 % und liegt somit weit über dem Landesdurchschnitt von 27 %. Im gesamten Plangebiet beträgt der Waldanteil 67 % und im Kreisgebiet des Kreises Siegen-Wittgenstein sogar 69 %. Demgegenüber liegt der Anteil des landwirtschaftlich genutzten Freiraums im Stadtgebiet Siegen nur bei ca. 14%, während er im Kreis Siegen-Wittgenstein bei 20 % und im gesamten Plangebiet bei 21% liegt.

Die für die Landwirtschaft ungünstigen topographischen Verhältnisse und die recht geringe Bodenfruchtbarkeit lassen befürchten, dass der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Zukunft weiter zurückgehen wird (vgl. Umweltbericht, Kapitel 4.1, S.15). Diesen Gedanken Rechnung tragend sieht der Entwurf des Landschaftsplanes Siegen, abweichend vom geltenden Regionalplan, deshalb auch für den Bereich „Lurzenbach“ die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet verbunden mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung“ vor.

Das vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW angesprochene Ziel B.III.3.21 des LEP NRW legt bei einer isolierten Betrachtung allerdings den Schluss nahe, dass die Waldinanspruchnahme immer dann unzulässig ist, wenn die Planung rein städtebaulich/bautechnisch außerhalb des Waldes realisierbar sei, d.h. soweit noch Offenlandbereiche vorhanden sind. Dass eine solche Anwendung des Ziels B.III.3.21 nicht gemeint sein kann, unterstreicht schon Ziel B.III.2.21 des LEP NRW, das unter anderem vorschreibt, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen sind. Zu der Vielfalt von Natur und Landschaft gehören gerade in den Mittelgebirgsregionen mit einem hohen Waldanteil die grünlandgeprägten Offenlandbereiche. Aufgrund der oben beschriebenen Faktoren sind diese besonders gefährdet und bedürfen eines besonderen Schutzes. Deshalb muss bei der Beurteilung, ob die Planung außerhalb des Waldes realisierbar ist, neben der rein städtebaulich/bautechnischen Realisierbarkeit der angestrebten Nutzung auch überprüft werden, ob die Planung auf außerhalb des Waldes gelegenen Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht weniger problematisch ist.

In seiner o. a. Stellungnahme hat das LANUV die Bedeutung beider Flächen für das Biotopverbundsystem herausgestellt und auf die Bedeutung der grünlandgeprägten Offenlandbereiche für den Freiraumschutz hingewiesen. Dieser Auffassung schließt sich die Bezirksregierung an. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der offenen Wiesentäler und dem Erhalt der für die Kulturlandschaft prägenden Grünlandbereiche erscheint es deshalb sinnvoll, den Teilbereich „Lurzenbach“ des GIB „Oberschelden/Seelbach“ als Freiraum zu erhalten und zu entwickeln und stattdessen den Bereich „Martinshardt“ als GIB darzustellen.

#### **4. Beschlussvorschlag**

1. Der GIB „Martinshardt“ wird entsprechend der Anregung der Stadt Siegen dargestellt (vgl. zeichnerische Darstellung).
2. Der GIB „Oberschelden/Seelbach“ wird südlich der L 907 im Bereich „Lurzenbach“ zurückgenommen und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ verbunden mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ dargestellt.
3. Die vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vorgebrachten Bedenken werden zurückgewiesen.



|   |  |
|---|--|
| <b>Gegenstand:</b>  | Umsetzung der „Bereiche für den Schutz der Natur“ hier: Textliches Ziel 20 (1) |
| <b>Streitig gebliebene Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht von:</b> | Kreis Siegen-Wittgenstein<br>Landesbüro der Naturschutzverbände NRW            |
| <b>Ordnungsnummern der nicht einvernehmlich geregelten Anregungen:</b>        | Kreis Si-Wi 0064, 0066   |

---

### 1. Sachdarstellung

Grundlage für die Inhalte der Regionalpläne ist neben den allgemeinen Vorschriften der §§ 13 und 19 des Landesplanungsgesetzes vor allem die Planverordnung vom 10. Mai 2005. Danach werden die Festlegungen zeichnerisch und textlich dargestellt.

Textliche Festlegungen sollen u.a. sachliche, räumliche und zeitliche Beziehungen und Abhängigkeiten der Darstellungen untereinander sowie bei der Umsetzung in nachfolgende Planungs- und Genehmigungsverfahren und -entscheidungen aufzeigen (§ 3 Abs. 6 Nr. 3 Planverordnung).

Im Entwurf der Regionalplanfortschreibung konkretisiert Ziel 20 (1) die Umsetzung der zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) wie folgt:

„Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen.“

### 2. Anregungen und Bedenken

Im Beteiligungsverfahren wurden verschiedene Anregungen zum Ziel 20 (1) vorgebracht. Unter anderem wurde vom *Kreis Siegen-Wittgenstein* angeregt, bei der Umsetzung der BSN alle Möglichkeiten der Freiwilligkeit auszuschöpfen, um die Akzeptanz der notwendigen naturschutzrechtlichen Sicherung zu erhöhen. Im Ausgleichsvorschlag zu diesen Anregungen schlug die Bezirksplanungsbehörde vor, das Ziel 20 (1) wie folgt zu ändern:

„Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.“

Dieser Ausgleichsvorschlag wurde bei den Erörterungen ausführlich diskutiert mit dem Ergebnis, dass mit Ausnahme der Naturschutzverbände alle Beteiligten ihr Einvernehmen zu diesem geänderten Ziel 20 (1) erklärten.

Nach Auffassung des *Landesbüros der Naturschutzverbände NRW* muss es bei der Umsetzung der BSN als Naturschutzgebiete auf den nachfolgenden Planungsstufen bleiben,

wie im Entwurf formuliert. Es vertritt die Meinung, dass der Vertragsnaturschutz zwar in Einzelfällen ein adäquates Mittel zur Sicherung eines zu schützenden Gebietes sein könne. Die Erfahrungen vor allem im Kreis Siegen-Wittgenstein zeigten nach seiner Auffassung aber, dass der Vertragsnaturschutz in der Regel nicht in der Lage sei, Gebiete dauerhaft zu sichern. Zudem seien Dritte nicht an die vertraglichen Festlegungen gebunden. Hierbei spiele es auch eine Rolle, dass z.B. großzügige Befreiungen und Ausnahmen vom Schutz des § 62 LG NW erteilt würden. Nach seiner Auffassung könne daher der Vertragsnaturschutz allenfalls in Einzelfällen nach sorgfältiger Prüfung die Festsetzung als Naturschutzgebiet ersetzen.

### 3. **Stellungnahme der Bezirksregierung**

Nach der PlanVO zum LPIG sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Das Land NRW verfolgt das Ziel, den Naturschutz verstärkt auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen zu verwirklichen. Entsprechend wurde zur Umsetzung des Biotopverbundes im Landschaftsgesetz NW unter § 2b (4) folgende Regelung getroffen:

„Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind im Landschaftsplan nach § 16 durch Festsetzung geeigneter Gebiete im Sinne des § 19, durch langfristige Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um einen Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.“

Auch der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan hat bei der Formulierung seiner Ziele diese gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Darum ist die Änderung des Ziels 20 (1) zur Umsetzung der BSN erforderlich.

Die Träger der Fachplanung können dann im Einzelnen die notwendigen Entwicklungsziele und geeigneten Festsetzungen zu ihrer Umsetzung auswählen.

### 4. **Beschlussvorschlag**

1.) Das Ziel 20 (1) wird wie folgt geändert:

„Die BSN sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern.“

2.) Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“  
hier: fehlende Darstellungsrelevanz

**Streitig gebliebene Bedenken,  
Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Kreis Olpe  
LANUV (ehem. LÖBF)  
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

|            |            |
|------------|------------|
| Kreis Olpe | 0022, 0039 |
| LANUV      | 0040       |
| NSV        | 0049       |

---

### 1. Sachdarstellung

Nach der PlanVO zum LPIG sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotop; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Gemäß § 3 Abs. 2 der PlanVO zum LPIG kommen zeichnerische Darstellungen in der Regel nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung mit einem Flächenbedarf von über 10 ha in Frage. Deshalb wurden aus dem Fachbeitrag der LÖBF (heute LANUV) auch nur solche Bereiche in generalisierter Form übernommen, die eine Flächengröße von über 10 ha haben.

### 2. Anregungen und Bedenken

Im Beteiligungsverfahren wurden verschiedene, teilweise konträre Anregungen zu der Darstellungsrelevanz einiger BSN vorgebracht. Während der Erörterungsgespräche wurde ein Teil dieser Anregungen einvernehmlich gelöst.

Für folgende BSN konnte kein Einvernehmen erzielt werden:

#### BSN Nr. 5 „Ihne-Hänge bei Merklingshausen“

Auf der Fläche befinden sich aus Niederwald hervorgegangene schutzwürdige Traubeneichen-Birkenwaldreste und ein aufgelassener Silikatsteinbruch als Sekundärbiotop. Im Biotopkataster (BK-4813-038) sind innerhalb dieses BSN drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 8,55 ha als naturschutzwürdig eingestuft.

*Der Kreis Olpe* äußerte im Erarbeitungsverfahren Bedenken (Anregung 0022) gegenüber

der Darstellung dieses Bereichs als BSN.

Die Erörterungen führten zu dem Ergebnis, dass *der Kreis Olpe und das LANUV* den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* besteht hingegen weiterhin auf der BSN-Darstellung des Entwurfs, in der die Verbindungsflächen sowie Entwicklungsflächen in die Abgrenzung mit einbezogen wurden.

### BSN Nr. 53 „Quellbereich und Oberlauf des Hillmicker Baches“

Bei dem Bereich handelt es sich um ein strukturreiches Quellbachsystem mit Quellmoorreichen und Nassgrünland. Das Biotopkataster (BK-5012-010) stuft eine Fläche von 8,8 ha als naturschutzwürdig ein.

*Der Kreis Olpe* äußerte im Erarbeitungsverfahren Bedenken (Anregung 0039) gegenüber der Darstellung dieses Bereichs als BSN.

Die Erörterungen führten zu dem Ergebnis, dass *der Kreis Olpe und das LANUV* den fraglichen Bereich wegen der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen für nicht darstellungsrelevant erachten.

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* besteht hingegen weiterhin auf der BSN-Darstellung wie im Entwurf.

### Neudarstellung des BSN „Massenkalkinseln südwestlich von Fretter“

*Das LANUV* regte im Erarbeitungsverfahren (Anregung 0040) an, die Biotopverbundfläche VB-A-4813-12, in der sich ein Mosaik aus verschiedenen Biotoptypen wie Kalktrocken-, Magerrasen, Magergrünland, verschiedene Laubwaldgesellschaften und offene Felspartien befinden, als BSN „Massenkalkinseln südwestlich von Fretter“ im Regionalplan darzustellen. Das Biotopkataster stuft eine Fläche von knapp 10 ha als schutzwürdig ein. Darin enthalten sind die Fläche BK-4814-012, bei der eine Unterschutzstellung als Geschützter Landschaftsbestandteil empfohlen wird, und die Fläche BK-4814-050.

Die Erörterungen führten zu dem Ergebnis, dass *der Kreis Olpe* angesichts der geringen Größe der schutzwürdigen Flächen eine BSN-Darstellung für nicht notwendig erachtet.

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände* schließt sich dagegen der Auffassung des LANUV an und hält eine BSN-Darstellung für erforderlich.

### Neudarstellung des BSN „Hitschelbachtal“

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* regte im Erarbeitungsverfahren (Anregung 0049) an, das Hitschelbachtal im Regionalplan als BSN darzustellen. Es handele sich um einen Feuchtwiesen und –weidenkomplex, in dem u.a. das Breitblättrige Knabenkraut, die

Grünliche Waldhyazinthe, die Hirsen-Segge, die Nelken-Segge und Borstgras vorkommen. Auch *das LANUV* hält Teilbereiche, die jedoch unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegen, für naturschutzwürdig. Das Biotopkataster (BK-5114-030) beinhaltet eine Fläche von 7,96 ha.

### 3. **Stellungnahme der Bezirksregierung**

Bei den fraglichen Gebieten handelt es sich zweifellos um naturschutzwürdige Bereiche. Die schutzwürdigen Flächen der jeweiligen Gebiete weisen jedoch eine Größe von weniger als 10 ha auf, so dass eine zeichnerische Darstellung als BSN im Regionalplan gemäß § 3 Abs. 2 der PlanVO zum LPIG nicht erforderlich ist. Die Zusammenfassung vieler kleiner naturschutzwürdiger Bereiche unter Einbeziehung größerer Flächen, die diese Schutzwürdigkeit nicht aufweisen, rechtfertigt jedoch nicht die Darstellung eines großen BSN.

Dieses bedeutet aber nicht, dass die naturschutzwürdigen Bereiche im Rahmen der nachfolgenden Unterschutzstellungsverfahren nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt werden können. Zu diesen kleineren schutzwürdigen Bereichen trifft der Regionalplan unter Ziel 20 (3) folgende Regelung:

„Auch unterhalb der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegende naturschutzwürdige Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen.“

### 4. **Beschlussvorschlag**

1.) Die genannten Bereiche

- „Ihne-Hänge bei Merklingshausen“
- „Quellbereich und Oberlauf des Hillmicker Baches“
- „Massenkalkinseln südwestlich von Fretter“
- „Hitschelbachtal“

werden nicht als BSN dargestellt.

2.) Die dagegen gerichteten Anregungen und Bedenken des LANUV und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“  
hier: unterschiedliche Auffassungen zur Naturschutzwürdigkeit

**Streitig vorgebrachte Bedenken,  
Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
Kreis Olpe  
Gemeinde Wilnsdorf  
Gemeinde Burbach  
LANUV (ehem. LÖBF)  
Gemeinde Neunkirchen  
Landesbüro der Naturschutzverbände  
NRW  
Stadt Siegen

**Ordnungsnummern der nicht  
eilvernehmlich geregelten Anregungen:** s. Tabelle der Anlage 1

---

### 1. Sachdarstellung

Nach dem Planzeichenverzeichnis (Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung – PlanVO - zum LPIG) können als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt werden

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert oder entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes),
- die regionalplanerische Konkretisierung der Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung gemäß LEP,
- festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teile entsprechend geschützt werden sollen.

### **2. Anregungen und Bedenken**

Im Beteiligungsverfahren wurden von verschiedenen Beteiligten in zahlreichen Einzelfällen Bedenken und Anregungen zur Abgrenzung der BSN vorgebracht. In vielen Fällen bestehen unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der Naturschutzwürdigkeit der dargestellten bzw. neu angeregten Bereiche. Während der Erörterungsgespräche wurde der weitaus überwiegende Teil dieser Bedenken und Anregungen einvernehmlich gelöst. Für die aufgelisteten Anregungen in der als Anlage 1 beigefügten Tabelle konnte jedoch trotz intensiver Diskussion keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Siehe Spalte 4 der Tabelle der Anlage 1

### **4. Beschlussvorschlag**

Den Anregungen wird, wie in der Tabelle Spalte 5 (siehe Anlage 1) dargelegt, gefolgt oder sie werden zurückgewiesen.

|   |  |
|---|--|
| <b>Gegenstand:</b>  | Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“<br><u>hier:</u> Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit |
| <b>Streitig gebliebene Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgebracht von:</b> | Kreis Olpe<br>Gemeinde Kirchhundem<br>Stadt Olpe   |
| <b>Ordnungsnummern der nicht einvernehmlich geregelten Anregungen:</b>        | s. Tabelle im Text   |

---

### 1. Sachdarstellung

Nach der PlanVO zum LPIG sind „Bereiche für den Schutz der Natur“ (BSN) solche Freiraumbereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen (insbesondere Schutz, Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope; Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes).

Die Darstellung von „Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) kommt dagegen für solche Freiraumbereiche in Frage, in denen wesentliche Landschaftsstrukturen und deren landschaftstypische Ausstattung mit natürlichen Landschaftsbestandteilen gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen oder die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.

### 2. Anregungen und Bedenken

Im Beteiligungsverfahren wurden von verschiedenen Beteiligten in zahlreichen Einzelfällen Bedenken und Anregungen zur Abgrenzung der BSN vorgebracht. In vielen Fällen bestehen unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich der Naturschutzwürdigkeit der dargestellten bzw. angeregten Bereiche (vgl. hierzu Vorlage 13). Vor allem vom *Kreis Olpe* wurde überdies die Meinung vertreten, dass bei der Festsetzung eines Naturschutzgebietes neben der **Schutzwürdigkeit** auch eine entsprechende **Schutzbedürftigkeit** gegeben sein müsse. Auch könnten viele der im Entwurf dargestellten BSN durch andere Schutzkategorien ausreichend gesichert werden. Die Umsetzung dieser BSN als Naturschutzgebiete entsprechend Ziel 20 (1) würde die generelle Akzeptanz für Schutzgebietsausweisungen bei den heimischen Land- und Forstwirten beträchtlich schmälern. *Die Gemeinde Kirchhundem*



und die Stadt Olpe schlossen sich der Auffassung des Kreises Olpe an.

Während der Erörterungsgespräche wurde ein Teil dieser Bedenken und Anregungen einvernehmlich gelöst, indem bei einigen Bereichen ganz auf eine BSN-Darstellung verzichtet wurde oder die Abgrenzungen geändert wurden.

Für die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Anregungen konnte jedoch trotz intensiver Diskussion keine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

| Anregungs-Nr.                            | Bereich   | Anregung  |
|--|---|---|
| 0024<br>Kreis Olpe                       | Lennetal zwischen Altenhundem und Saalhausen (Lennestadt)               | Der Anteil echter Feuchtwiesen ist nur gering; Schutzwürdigkeit u. Schutzbedürftigkeit reichen nicht aus für eine BSN-Darstellung. Die Festsetzung eines NSGes würde die Akzeptanz für Schutzgebietsausweisungen bei den Forst- u. Landwirten beträchtlich schmälern. |
| 0025<br>Kreis Olpe                       | Alsmickesiepen mit Hangwäldern (Drolshagen, Olpe)                       | Schutzbedürftigkeit fehlt, da kein entsprechendes Gefährdungspotential zu erkennen ist.   |
| 0026<br>Kreis Olpe                       | Rosebachtal (Drolshagen)  | Nur die Bereiche südöstlich von Gipperich bis zum Wormecketal bachaufwärts ins Wormberger Tal sind aus der Sicht des Kreises schutzwürdig und -bedürftig.   |
| 0027<br>Kreis Olpe                       | Bachtal und Erlennmoorwald südw. Eltge (Drolshagen)                     | Schutzbedürftigkeit fehlt, da kein entsprechendes Gefährdungspotential zu erkennen ist.   |
| 0028<br>Kreis Olpe                       | Quellkomplex u. Bachsystem Langes Siepen nordöstl. Rehringhausen (Olpe) | Schutzbedürftigkeit fehlt, da kein entsprechendes Gefährdungspotential zu erkennen ist.   |
| 0029<br>Kreis Olpe<br>0011<br>Stadt Olpe | Olpe-Talsystem (Olpe)   | Der Kreis hält nur Teilbereiche im Olpetal selbst für schutzwürdig und schutzbedürftig.   |
| 0030<br>Kreis Olpe<br>0007 Kirchhundem   | Bachtal nördlich Herrntrop (Kirchhundem)                                | Der Kreis erkennt die Naturschutzwürdigkeit und -bedürftigkeit eines zentralen Bereiches in diesem Gebiet an, lehnt jedoch die Unterschutzstellung des gesamten dargestellten Bereiches ab.   |
| 0031<br>Kreis Olpe<br>0007 Kirchhundem   | Hundem-Quellbachsystem (Kirchhundem)                                    | Der Kreis hält eine Schutzwürdigkeit u. -bedürftigkeit im Sinne eines Naturschutzgebietes für nicht gegeben. Er vertritt die Meinung, dass die schutzwürdigen Bereiche durch andere Schutzkategorien gesichert werden können.   |
| 0034<br>Kreis Olpe<br>0007 Kirchhundem   | Bachtal östl. Stelborn und angrenzende Klippen (Kirchhundem)            | Die Naturschutzwürdigkeit und -bedürftigkeit ist nur auf einer Teilfläche im Südwesten gegeben. Zum Schutz der übrigen Flächen hält der Kreis andere Instrumentarien für ausreichend.   |
| 0036<br>Kreis Olpe<br>0007 Kirchhundem   | Flaper Bachtal zwischen Wirme und Flape (Kirchhundem)                   | Der Kreis hält auch für den gegenüber dem im Entwurf dargestellten reduzierten BSN die Naturschutzwürdigkeit und -bedürftigkeit für nicht gegeben. Die ausgewiesenen Flächen könnten  |

|   |  |  |
|---|--|--|
|   |  | durch andere Instrumentarien ausreichend gesichert werden.                               |
| 0038<br>Kreis Olpe<br>0007 Kirch-<br>hundem | Krenkelsbach und<br>Seitentäler südöstl.<br>Heinsberg<br>(Kirchhundem) | Der Kreis hält bei geringer Schutzwürdigkeit eine Schutzbedürftigkeit für nicht gegeben. |

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

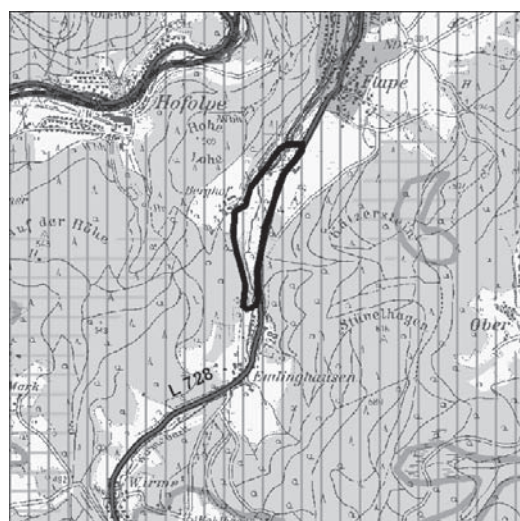
Bei den fraglichen Gebieten handelt es sich um Bereiche, die das LANUV (vormals LÖBF) in seinem Fachbeitrag als BSN vorgeschlagen hat. Das LANUV bleibt bei dieser Einschätzung. Die Naturschutzwürdigkeit wird auch von der Bezirksregierung als Höhere Landschaftsbehörde und den Naturschutzverbänden nicht bezweifelt. Solche **schutzwürdige** Bereiche, in denen die natürlichen Gegebenheiten durch besondere Maßnahmen gesichert und entwickelt werden sollen, sind nach der PlanVO zum LPIG als „Bereiche für den Schutz der Natur“ darzustellen. Die PlanVO enthält hingegen keine Ausführungen darüber, dass zur Darstellung von BSN eine **Schutzbedürftigkeit** erforderlich ist.

Darüber hinaus handelt es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft ausgerichtete Planung. Für viele schutzwürdige Bereiche kann heute noch keine Prognose für künftige Entwicklungen und die sich daraus ergebende Gefährdung des Schutzgegenstandes getroffen werden. Die Vergangenheit hat vielfach gezeigt, dass sich die Situation der Schutzbedürftigkeit schnell ändern kann.

Die Bezirksregierung hält daher eine BSN-Darstellung für erforderlich.

### 4. Beschlussvorschlag

- 1.) Die genannten Bereiche werden wie im Entwurf des Regionalplans bzw. des Ausgleichsvorschlags zum Flaper Bachtal (siehe folgende Abb.) als BSN dargestellt.



- 2.) Die Anregungen des Kreises Olpe, der Stadt Olpe und der Gemeinde Kirchhundem werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Darstellung und Abgrenzung von „Bereichen für den Schutz der Natur“  
hier: Konflikte zu anderen Nutzungen

**Streitig gebliebene Bedenken,  
Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Gemeinde Wenden  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Stadt Netphen  
Stadt Hilchenbach  
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW  
LANUV (ehem. LÖBF)

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

|             |            |
|-------------|------------|
| Wenden      | 0002       |
| Kreis Si-Wi | 0068       |
| Netphen     | 0006, 0008 |
| NSV         | 0046, 0050 |

---

## 1. Sachdarstellung

Der Regionalplan koordiniert die räumliche Entwicklung des Bezirks. Dabei stimmt er die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander ab und gleicht die auftretenden Konflikte aus.

Seine Leitvorstellung ist es, im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung die ökologischen Funktionen mit den sozialen und wirtschaftlichen Ansprüchen an den Raum in Einklang zu bringen. Deshalb gehört auch der Schutz der für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume zu seinen Aufgaben.

Darüber hinaus erfüllt der Regionalplan gemäß § 14 Abs. 2 LPIG und § 15 LG NW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes.

## 2. Anregungen und Bedenken

Im Beteiligungsverfahren wurden verschiedene, teilweise konträre Anregungen zu der Abgrenzung einiger BSN vorgebracht, weil ein Konflikt zu anderen Nutzungen oder zukünftigen Entwicklungsvorstellungen gesehen wird.

Während der Erörterungsgespräche wurde ein Teil dieser Anregungen einvernehmlich gelöst.

Für folgende BSN konnte kein Einvernehmen erzielt werden:

2.1 BSN Nr. 59 „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“

- 2.2 BSN Nr. 67 „Rothaarkamm und Wiesentäler“
- 2.3 BSN Nr. 109 „Birkenborn“
- 2.4 Erweiterung der BSN „Elberndorf- und Zinserbachtal“

### 2.1 BSN Nr. 59 „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“

Bei diesem BSN handelt es sich um einen großflächigen extensiv genutzten Feuchtgrünlandkomplex mit zahlreichen Quellen, der u.a. einen Lebensraum für zahlreiche gefährdete Vogelarten wie Bekassine, Neuntöter und Raubwürger darstellt.

*Die Gemeinde Wenden* ist nicht grundsätzlich gegen diese BSN-Darstellung. Sie regte jedoch im Erarbeitungsverfahren (Anregung 0002) an, die östliche Grenze des bisher dargestellten BSN um 150 m in westliche Richtung zu verschieben, um einen Konflikt zwischen dem von ihr und der Stadt Kreuztal geplanten Interkommunalen GIB „Osthelddener Höhe“ zu vermeiden. *Die Gemeinde Wenden* erachtet es für nicht notwendig, diesen Teil des BSN darzustellen, und vertritt die Auffassung, dass es möglich sein müsste, beide Nutzungen (BSN, GIB) an dieser Stelle nebeneinander zu ermöglichen. Auch so verbliebe noch genügend Lebensraum für die zu schützenden Arten.

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* und *das LANUV* sind gegen diese Reduzierung, weil es sich bei diesem südöstlichen Teil des bisher dargestellten BSN um die Quellbereiche handelt, aus denen der übrige BSN gespeist wird.

### 2.2 BSN Nr. 67 „Rothaarkamm und Wiesentäler“

*Die Stadt Netphen* regte im Erarbeitungsverfahren an (Anregung 0006), den BSN Nr. 67 im Bereich des Kohlenmeilers bei Walpersdorf auf die Grenze des gemeldeten FFH-Gebietes DE-5015-301 zurückzuführen. Die ökologische Wertigkeit der Flächen sei erst durch den Vertragsnaturschutz erreicht worden. Nach Wegfall der öffentlichen Förderung sollte der Bereich dann wieder einer „normalen“ landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich sein.

Darüber hinaus sieht die Stadt eine Weiterentwicklung des Kohlenmeilerbereiches als touristische Attraktion durch die Einbeziehung dieses Bereichs als gefährdet an.

*Der Kreis Siegen-Wittgenstein* (Anregung 0068) und *das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* (Anregung 0049) regen hingegen an, den BSN Nr. 67 nördlich von Walpersdorf noch zu erweitern. Die vorgeschlagene Erweiterungsfläche sei fast in Gänze als Biotop nach § 62 LG NW kartiert und enthalte neben zahlreichen Magergrünlandbiotopen auch Vorkommen von Arnika und Borstgrasrasen, die prioritäre Lebensraumtypen darstellen. *Das LANUV* unterstützt diese Erweiterung. *Die Stadt Netphen* äußert

dagegen Bedenken.

### 2.3 BSN Nr. 109 „Birkenborn“

*Die Stadt Netphen* regte im Erarbeitungsverfahren (Anregung 0008) an, den BSN Nr. 109 auf die bereits heute unter Naturschutz gestellte Fläche zu reduzieren. Die Stadt könnte zwar einer geringfügigen Erweiterung dieses Naturschutzgebietes zustimmen, um der dortigen natürlichen Entwicklung gerecht zu werden. Sie akzeptiert aber nicht, dass der Bereich für den Schutz der Natur nunmehr an die Ortslage heranreichen soll.

*Der Kreis Siegen-Wittgenstein, das LANUV und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* halten hingegen die BSN-Darstellung des Entwurfs für fachlich erforderlich, weil hier eine naturschutzwürdige Biotop- und Artenausstattung vorhanden ist.

### 2.4 Erweiterung der BSN Elberndorf- und Zinserbachtal

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* regte im Erarbeitungsverfahren (Anregung 0050) an, den Bereich zwischen dem BSN Nr. 65 „Elberndorfer Bachtal“ und dem BSN Nr. 64 „Zinser Bachtal“ zusätzlich als BSN darzustellen. Dieser Bereich ist geprägt durch das Vorkommen großflächiger Hainsimsen-Buchenwälder mit Bruthabitaten von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Rauhfußkauz und Sperlingskauz.

Dieser Anregung wird im Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde zum Teil gefolgt, indem die Biotopkatasterflächen im Süden und im Norden (z.T. im Abgrenzungsvorschlag der Naturschutzverbände nicht enthalten) als BSN dargestellt werden.

Zu diesem Ausgleichsvorschlag wurde in den Erörterungsterminen Einvernehmen mit der Stadt Hilchenbach, dem Kreis Siegen-Wittgenstein, dem LANUV und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW erzielt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW hält aber darüber hinaus eine BSN-Erweiterung entsprechend seiner ursprünglichen Anregung aus naturschutzfachlicher Sicht für erforderlich, so dass diese Abgrenzung in der Abschlusserörterung nochmals diskutiert wurde. Hierbei wurde Einvernehmen zwischen allen Beteiligten der Abschlusserörterung erzielt.

*Die Stadt Hilchenbach* konnte an der Erörterung nicht teilnehmen. Auf Nachfrage erteilte sie in einer nachträglichen Stellungnahme ihr Einvernehmen zu der erweiterten BSN-Darstellung nicht, weil sie hierdurch ein Erschwernis für die Trassenfindung eines möglichen Lückenschlusses der A 4 befürchtet.

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

#### 3.1 BSN Nr. 59 „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“

Der fragliche Bereich mit seinen Quellen, die den BSN speisen, hat eine herausragende Bedeutung für die „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ (s. auch Steckbrief zum GIB „Ostheldener Höhe“ in der Zusammenfassenden Umwelterklärung). Aus naturräumlicher Sicht darf der Bereich nicht aus dem BSN ausgegrenzt werden.

Neben den ökologischen Funktionen hat der Regionalplan aber auch die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Raum zu berücksichtigen und eine entsprechende Abwägung zwischen den einzelnen Belangen vorzunehmen. Dieser Planungskonflikt wird in der Vorlage Nr. 7 „GIB in Kreuztal/Wenden – Ostheldener Höhe“ ausführlich dargelegt. Die dort durchgeführte Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass der BSN zu Gunsten des GIB reduziert werden soll.

Es stellt sich nun die Frage, ob der restliche Bereich noch als BSN darzustellen ist, obwohl erhebliche Zweifel daran bestehen, dass dieser Bereich ohne die Wasserspeisung aus den Quellen noch das erforderliche ökologische Potential eines Naturschutzgebietes aufweisen wird.

Der reduzierte BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ sollte dennoch im Regionalplan dargestellt werden. Durch diese Darstellung wird zumindest eine Sicherung dieses Bereichs bis zur Realisierung des Gewerbegebietes, zu der erst die rechtlichen Voraussetzungen für den Bau seiner Anbindung an die B 54 n (Hüttentalstraße) vorliegen müssen, gewährleistet. Auch soll die BSN-Darstellung verdeutlichen, dass an die weitere Planung der Umsetzung des GIB hohe Anforderungen im Hinblick auf die Umgebung zu stellen sind. Hier sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen – auch technischer Art -, um weiterhin die Wasserversorgung der „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ möglichst in gleicher Menge, Verteilung und Güte zu gewährleisten. Während und nach der Realisierung des GIB ist im Rahmen des Monitorings die weitere Entwicklung des BSN zu überwachen und dann ggf. eine neue Entscheidung über die Darstellung dieses BSN zu treffen (s. Beschlussvorschlag zu Ziel 8 in Einzelvorlage Nr. 7).

#### 3.2 BSN Nr. 67 „Rothaarkamm und Wiesentäler“

Die Bezirksregierung teilt die Auffassung der Stadt Netphen nicht. Bei den Flächen, die aus dem BSN ausgegrenzt werden sollen, handelt es sich um naturschutzwürdige Bereiche (viele § 62-er Biotope). Eine Rücknahme ist somit fachlich nicht vertretbar. Aufgrund der hier vorliegenden Naturausstattung ist sogar eine Erweiterung

dieses BSN sinnvoll, wie vom Kreis Siegen-Wittgenstein und den NSV gefordert. Die bestehende landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Darstellung dieses Bereiches als BSN grundsätzlich nicht beeinträchtigt (vgl. Erläuterungen zu Ziel 20). Auch wird durch die Darstellung der Fläche als BSN keine Verhinderung der Weiterentwicklung des Kohlenmeilerbereiches gesehen. Selbst ohne die Darstellung als BSN müssen bei dessen weiterer Entwicklung als touristische Attraktion die Belange des Biotop- und Artenschutzes bereits berücksichtigt werden.

Im späteren fachgesetzlichen Verfahren sind auftretende Nutzungskonflikte gegebenenfalls durch entsprechende Ge- und Verbote zu lösen.

### 3.3 BSN Nr. 109 „Birkenborn“

Dieser Bereich weist mit seinen naturnahen Bachläufen, seinen Bach begleitenden Auenwäldern, seinem Nass- und Feuchtgrünland und seinen Niederwäldern eine Biotop- und Artenausstattung auf, die eine Ausweisung als BSN rechtfertigt. Die BSN-Abgrenzung des Entwurfes bleibt bereits hinter dem Abgrenzungsvorschlag, den das LANUV in seinem Fachbeitrag vorschlägt, zurück. Dieser reicht noch weiter in die Ortslage hinein und beinhaltet südlich noch zusätzliche Waldbereiche.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist in diesem Bereich auch kein Nutzungskonflikt mit anderen Planungen erkennbar.

### 3.4 Erweiterung der BSN Elberndorf- und Zinserbachtal

Der Bereich weist eine Arten- und Biotopausstattung auf, die eine Ausweisung als BSN rechtfertigt.

Die Bezirksregierung teilt die Auffassung der Stadt Hilchenbach nicht. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist weder bekannt, ob der Lückenschluss der A 4 weiter verfolgt wird, noch welche Trasse dafür vorgesehen ist. Sollte der Lückenschluss weiter verfolgt werden, ist zu gegebener Zeit im Rahmen der weiteren Planung eine verträgliche Lösung zu finden. Bei dieser sind dann die Belange des Arten- und Biotop-schutzes mit denen der Straßenplanung abzuwägen.

## 4. **Beschlussvorschlag**

### 4.1 BSN Nr. 59 „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“

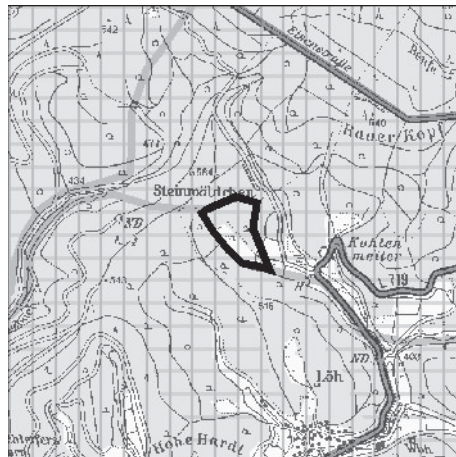
1.) Der Anregung der Gemeinde Wenden wird gefolgt. Der BSN „Feuchtwiesen östlich Altenwenden“ wird im Osten um den als GIB „Ostheldener Höhe“ sowie als „Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße“ dargestellten Teilbereich reduziert.



- 2.) Die Bedenken des LANUV und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW werden zurückgewiesen.

4.2 BSN Nr. 67 „Rothaarkamm und Wiesentäler“

- 1.) Den Anregungen des Kreises Siegen-Wittgenstein und des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wird entsprechend dem Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung gefolgt. Der BSN „Rothaarkamm und Wiesentäler“ wird erweitert (siehe folgende Abb.).



- 2.) Die Bedenken der Stadt Netphen werden zurückgewiesen.

4.3 BSN Nr. 109 „Birkenborn“

- 1.) Es verbleibt bei der Entwurfsdarstellung im Bereich des BSN „Birkenborn“.
- 2.) Die Bedenken der Stadt Netphen werden zurückgewiesen.

4.4 Erweiterung der BSN Elberndorf- und Zinserbachtal

- 1.) Den Anregungen der Naturschutzverbände wird gefolgt (siehe folgende Abb.).



- 2.) Die gegen den mittleren Teil dieser Darstellung gerichteten Bedenken der Stadt Hilchenbach werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Hochwasserrückhaltebecken in der zeichnerischen Darstellung, Ziel 22, Grundsatz 13 und den Erläuterungen

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Wasserverband Oberes Lahnggebiet (Hessen)

**Ordnungsnummer der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregung:** WVL 0001

---

### **1. Sachdarstellung**

Der Regionalplan TA OB Siegen von 1989 stellt die geplanten Hochwasserrückhaltebecken (HRB) Laasphe/Hülshofer Grund, Feudingen/Lahn, Feudingen/Ilse und Banfe/Banfe dar. Diese vier HRB-Standorte beruhen auf dem Sonderplan Abflussregelung Lahn von 1973 und sind Bestandteil des noch gültigen, sich jedoch in Überarbeitung befindlichen Verbandsplanes des Wasserverbandes Oberes Lahnggebiet (Hessen).

Der Entwurf des Regionalplans stellt die vier HRB-Standorte in der zeichnerischen Darstellung sowie in Kapitel 3.4.3.2, Ziel 22 und Grundsatz 13 nicht mehr dar.

### **2. Anregungen und Bedenken**

*Der Wasserverband Oberes Lahnggebiet* überarbeitet derzeit seine Verbandsplanung. Es wird angeregt, die HRB-Standorte bis zu einer abschließenden wasserbehördlichen Klärung nachrichtlich und mit entsprechenden Erläuterungen in den Regionalplan aufzunehmen bzw. die Verzichtgründe zu dokumentieren.

Herr Wasserverbandsvorsteher Landrat Fischbach nimmt die Argumentation der Bezirksregierung Arnsberg zur Kenntnis und hält sie für nachvollziehbar. Das Einvernehmen hierüber wird jedoch ohne weitere Begründung nicht erteilt.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplanes erfolgen auf der Grundlage der Planverordnung, die kein Planzeichen für die Darstellung von HRB ohne Dauerstau mehr enthält. HRB sind daher grundsätzlich nicht mehr im Regionalplan darzustellen.

Eine Beschreibung der HRB in den Erläuterungen erfolgt nicht, da diese lediglich Ziele näher beschreiben.

**4. Beschlussvorschlag**

- 1.) Der Anregung des Wasserverbandes Oberes Lahnggebiet zur Änderung des Ziels 22, des Grundsatzes 13 und der Erläuterungen wird nicht gefolgt.
- 2.) Die Bedenken des Wasserverbandes Oberes Lahnggebiet werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Abgrabung - Ziel 25

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:** NSV 0032, 0033, 0034

---

## 1. Sachdarstellung

Der Regionalplan regelt die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen. Hierzu werden Abgrabungsbereiche dargestellt sowie Reservegebiete festgelegt. Ziel 25 regelt die Vorrangwirkung, räumliche Zuordnung und Rekultivierung/Renaturierung der Abgrabungsbereiche sowie die langfristige Sicherung der Rohstoffgebiete.

## 2. Anregungen und Bedenken

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW schlägt vor, die in Ziel 25 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Ausnahmeregelung zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen: „Außerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche sind Abgrabungen nur im Einzelfall zulässig, soweit

- andere Ziele der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
- das Vorhaben in Zusammenhang mit räumlich benachbarten Maßnahmen erfolgen soll, bei denen ein erheblicher Rohstoffbedarf benötigt wird,
- besonders standortbezogene Gründe dafür vorliegen, dass ein Abbauvorhaben nicht in den zeichnerisch dargestellten Bereichen erfolgen kann.“

Zudem sollte folgender neuer Absatz eingefügt werden:

„Um den Flächenverbrauch für neue Abbauvorhaben möglichst gering zu halten und die Vorkommen oberflächennaher Bodenschätze zu schonen, sind

- Abgrabungen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungen möglichst vollständig abzubauen und zu verwerten,
- bereits weitgehend ausgebeutete Abgrabungsbereiche daraufhin zu prüfen, ob durch Nachentnahmen und Vertiefungen weitere Rohstoffe gewonnen werden können,
- bei zukünftigen Abgrabungen in Abhängigkeit von der Qualität und Mächtigkeit der Lagerstätte und unter Abwägung mit weiteren öffentlichen Belangen entsprechend dem Stand der Technik möglichst große Abbautiefen festzusetzen sowie
- verstärkt Recyclingstoffe, Substitute und nachwachsende Rohstoffe, insbesondere

durch die öffentliche Hand, einzusetzen."

Die Darstellung der Bedarfe für 25 Jahre zuzüglich 25 Jahre der Reservegebiete sei unbegründet. Ein Planungshorizont von 15 Jahren sei nach Ansicht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW ausreichend.

### **3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die von der Bezirksregierung Arnsberg vorgeschlagene Festlegung gewährleistet, dass sich die Abgrabungstätigkeit zielkonform und innerhalb der dargestellten Abgrabungsbereiche vollzieht. Die Ausnahmeregelung dient der Vermeidung von Härten für die bestehenden kleinen Steinbrüche im Plangebiet, die aufgrund ihrer geringen Flächengröße nicht darstellungsrelevant sind. Eine Erweiterung dieser Steinbrüche über die Darstellungsschwelle von 10 ha hinaus ist nur nach einer entsprechenden Änderung des Regionalplanes möglich.

Die vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorgeschlagene räumliche Zuordnung von Abgrabungsvorhaben und benachbarter Maßnahme mit erheblichem Rohstoffbedarf ist nicht sachgerecht. Die Bezugsräume von Abgrabung und nachfragender Verarbeitungsindustrie variieren je nach Gesteinsart und Produkt erheblich. Die Bedarfsabfrage erfolgt marktorientiert. Eine räumliche Zuordnung ist regionalplanerisch nicht sinnvoll steuerbar.

Die Abgrenzung der Abgrabungsbereiche und Reservegebiete erfolgte auf Grundlage der geltenden Vorschriften von LEPro und LEP NRW. Der LEP NRW schreibt für Abgrabungsbereiche einen Planungshorizont von 25 Jahren vor. Ebenso ist die Darstellung von Reservegebieten in Beikarten zum Erläuterungsbericht des Regionalplans durch den LEP NRW zwingend vorgeschrieben. Da die Steine- und Erdenindustrie im Festgesteinsabbau im Gegensatz zu Sand- und Kiesabgrabungsunternehmen teils erhebliche Investitionen tätigt, sind zudem die seitens der Bezirksplanungsbehörde berücksichtigten Zeiträume zur unternehmerischen Planungssicherheit unerlässlich.

Kap. C.IV.2.3 des LEP NRW regelt bereits die gebündelte Gewinnung von Bodenschätzen. Die Prüfung von Nachentnahmen, Vertiefungen und Abbautiefen hat im Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

Der verstärkte Einsatz von Recyclingprodukten, Substituten und nachwachsenden Rohstoffen ist mit den Instrumenten der Regionalplanung nicht steuerbar. Die Anregung des Lan-

desbüros der Naturschutzverbände NRW ist somit nicht zur Darstellung als regionalplanerisches Ziel geeignet.

**4. Beschlussvorschlag**

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zur Änderung des Ziels 25 wird nicht gefolgt. Die Bedenken der Naturschutzverbände werden zurückgewiesen.

**Gegenstand:** Johannlandbahn (Schienenverbindung  
Siegen – Netphen – Deuz)

**Streitig gebliebene Bedenken,  
Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** IHK Siegen  
Kreis Siegen-Wittgenstein  
Stadt Netphen  
Stadt Siegen  
Zweckverband Westfalen - Süd (ZWS)  
Öffentlichkeit 14

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:**

|              |                  |
|--------------|------------------|
| IHK Siegen   | 0026             |
| Kreis Si-Wi  | 0012             |
| Netphen      | 0009             |
| Stadt Siegen | 0009, 0010, 0012 |
| ZWS          | 0003, 0004, 0007 |

---

**1. Sachdarstellung**

Zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung und des Erarbeitungsbeschlusses des Regionalrates (vgl. Vorlage 36/04/05) war die Schienenverbindung Siegen – Netphen – Deuz (Johannlandbahn) noch im vordringlichen Bedarf des ÖPNV-Bedarfsplans 1998 NRW sowie im ÖPNV-Ausbauplan 2000-2005 NRW enthalten; die Strecke sollte danach durch infrastrukturelle Maßnahmen verbessert und für eine Reaktivierung des Personenverkehrs vorbereitet werden. Dementsprechend wurde im Entwurf des Regionalplans diese Schienenverbindung als Ziel der Raumordnung und Landesplanung dargestellt, und zwar zeichnerisch und textlich (Ziel 26 (4)), und durch Erläuterungen ergänzt.

Der neue Bedarfsplan Schiene 2006 NRW sieht die Verbesserung der Schienenverbindung Siegen – Netphen – Deuz durch infrastrukturelle Maßnahmen und die Vorbereitung für eine Reaktivierung für den Personenverkehr nicht mehr vor.

Die Bezirksplanungsbehörde hat deshalb im Rahmen des Verfahrens vorgeschlagen:

- den bisherigen Inhalt des Ziels 26 (4) zu streichen
- ein neues Ziel 27 (3) mit folgendem Inhalt einzuführen:



„Die Trasse der Schienenverbindung Siegen/Weidenau - Netphen/Werthenbach ist planungsrechtlich zu sichern, so dass sie bei Bedarf wieder für den Schienengüter-, ggf. auch für den Schienenpersonenverkehr hergestellt werden kann.“

- die Trasse dementsprechend von Siegen/Weidenau - Netphen/Werthenbach zeichnerisch darzustellen und
- in der Erläuterung zu Ziel 26 die Hinweise auf die Johannlandbahn zu streichen und stattdessen die Erläuterungen zu Ziel 27 wie folgt zu ergänzen:

„Obwohl die Reaktivierung der Strecke Siegen – Netphen/Deuz (Johannlandbahn) für den Personenverkehr nicht mehr Bestandteil des Bedarfsplans Schiene 2006 NRW ist, erscheint eine Sicherung der noch vorhandenen Trasse (bis nach Netphen/Werthenbach) aus den folgenden Gründen sinnvoll.

Die Trassensicherung von Schienenstrecken ist eine Option auf die Zukunft. Sie macht aus folgenden Gründen Sinn:

- Bei Schienentrassen handelt es sich - zumindest sofern Gleise u. ä. noch erhalten sind - um wertvolle Infrastruktur, mit der es entsprechend sorgfältig umzugehen gilt.
- Steigende Ölpreise, bestehende Überlegungen zur Ausweitung der Maut auch auf Bundesstraßen etc. könnten im Hinblick auf den Schienengüterverkehr zu einer Veränderung der Rahmenbedingungen führen.
- Generell nicht absehbare Entwicklungen im Verkehrssektor - sieht man einmal vom vergleichsweise gesicherten Wachstum des Güterverkehrs ab - sprechen für den Erhalt von Optionen.

Die Trassensicherung ermöglicht die künftige Nutzung von Trassen - selbst wenn diese u.U. heute nicht (optimal) genutzt werden. Neben einer Reaktivierung für den Personenverkehr, die aufgrund der derzeitigen Kürzungen der Regionalisierungsmittel in naher Zukunft eher unwahrscheinlich scheint, können diese Trassen - bei Änderung der entsprechenden Rahmenbedingungen - (wieder) für den Güterverkehr (Anbindung von Industrie- und Gewerbebetrieben) genutzt werden. Denkbar ist ggf. auch eine Zwischennutzung für touristische Zwecke (z.B. Radweg, Draisinenverkehr, Museumseisenbahnverkehr).

Sollte sich langfristig herausstellen, dass die Trasse nicht für den Güterverkehr benötigt wird, könnte - im Rahmen eines Regionalplanänderungsverfahrens - immer noch die Nutzung als lineare Strukturen für andere Zwecke (z.B. Energieversorgung), als Biotopverbundelement oder als Straßentrasse diskutiert werden.

Voraussetzung für eine Reaktivierung für den Schienen(güter)verkehr ist, dass die Trasse als zusammenhängendes Grundstück erhalten bleibt, betriebsnotwendige Grundstücke weiterhin zur Verfügung stehen und sämtliche Planungen und Maßnahmen eine Nutzung der Trasse nicht unmöglich oder unzumutbar machen. Nach Möglichkeit sollten

darüber hinaus die entsprechenden baulichen Anlagen (Brücken etc.) erhalten und freigehalten werden; lediglich, wenn von ihnen Gefahren ausgehen, für die eine Sicherungspflicht nicht zumutbar ist, könnten diese zurückgebaut werden.“

Ergänzend sei noch erwähnt, dass seit Juni 2005 bei der Bezirksregierung ein Verfahren nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) - Freistellung verschiedener Grundstücke von Bahnbetriebszwecken – für die o. g. Trasse von km 3,222 (Netphen/Dreis-Tiefenbach) bis km 15,808 (Netphen/Werthenbach) anhängig ist. Bei einer Freistellung nach § 23 AEG endet das Fachplanungsrecht auf den freigestellten Grundstücken und diese unterliegen wieder der kommunalen Planungshoheit. Der Antrag auf Freistellung wurde von der Kreisbahn Siegen-Wittgenstein (KSW) GmbH gestellt, das Verfahren jedoch dann – im Einverständnis mit der KSW und mit Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Regionalplanes - ausgesetzt, da die Strecke bisher noch Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist.

## 2. Anregungen und Bedenken

Im Beteiligungsverfahren wurden verschiedene, teilweise konträre Bedenken und Anregungen vorgetragen.

### **Zum Entwurf**

*Die Stadt Siegen, der Kreis Siegen-Wittgenstein, die Stadt Netphen, die IHK Siegen und der ZWS* fordern in ihren Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf, Ziel 26 (4) und die dazugehörigen Erläuterungen aus dem Regionalplan zu streichen.

*Der Kreis Siegen-Wittgenstein, die Stadt Netphen und die IHK Siegen* sprechen sich dabei explizit gegen eine Reaktivierung der Strecke aus.

Im Rahmen der *Öffentlichkeitsbeteiligung* bezieht sich eine von den Stellungnahmen auf die Johannlandbahn. Dort werden die Festlegungen des Entwurfs (zeichnerische Darstellung und textliches Ziel 26 (4)) ausdrücklich begrüßt. Für eine Reaktivierung sprechen danach nicht nur verschiedene Studien / Untersuchungen, die sich mit der Reaktivierung für den Personenverkehr befasst haben, sondern auch die Möglichkeiten, die dieses angesichts von steigenden Energiepreisen, LKW-Maut etc. für den Güterverkehr bietet, sowie die sich daraus möglicherweise ergebenden Entlastungseffekte im umliegenden Straßennetz und Attraktivitätsgewinne / Standortvorteile für das Umland. Diese Stellungnahme wendet sich in diesem Zusammenhang auch explizit gegen die von der KSW beantragte Freistellung der Strecke von Bahnbetriebszwecken, da eine spätere Reaktivierung ihrer Ansicht nach bei einer Freistellung nahezu ausgeschlossen sei. Sie betont, dass gerade weil sie davon ausgehe, dass sowohl auf Landesebene wie auch auf Ebene des Kreises Siegen - Wittgenstein kurz- und mittelfristig keine Mittel für eine Reaktivierung der Strecke zur Verfügung stünden, es um so wichtiger sei, die Option des Bahnbetriebes für die Zu-

kunft sicherzustellen. Sie verweist insgesamt noch mal darauf, dass in Sitzungen des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Netphen zwei Abstimmungen zur Johannlandbahn denkbar knapp ausgefallen seien: im Dezember 2005 seien die Befürworter mit einer Stimme (8 : 7) unterlegen, im Februar 2006 sei lediglich ein Stimmengleichstand erreicht (8 : 8) worden.

### **Zum Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung (Trassensicherung, s. Punkt 1.)**

Grundlage der Einzelerörterungen und der Abschlusserörterung mit den Verfahrensbeteiligten waren neben dem Entwurf und den Stellungnahmen der Beteiligten der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung (zeichnerische Darstellung der Schienenstrecke von Siegen/Weidenau bis Netphen/Werthenbach und neues textliches Ziel 27 (3) zur Trassensicherung dieser Strecke, s. Punkt 1.) und die Ergebnisse zweier Ortstermine der Bezirksregierung und damit verbundener Gespräche mit an die Trasse angrenzenden Firmen und der Stadt Netphen sowie dem Kreis Siegen-Wittgenstein.

*Der Kreis Siegen-Wittgenstein* setzte sich im Dezember 2006 und Januar 2007 der Bezirksregierung gegenüber nochmals schriftlich für die Aufgabe der Trasse zwischen Netphen/Dreis-Tiefenbach und Netphen-Werthenbach ein und nannte dabei insbesondere eine Firma, die durch die Trasse erheblich in ihren Erweiterungsabsichten eingeschränkt werde.

Insbesondere im Rahmen des zweiten Ortstermins im Januar 2007 (der erste fand im April 2006 statt) legte *die Stadt Netphen* – z.T. unter Einbeziehung der jeweiligen Firmen und im Beisein des Kreises Siegen-Wittgenstein – detaillierter als bisher dar, welche Gründe aus ihrer Sicht für eine Aufgabe der Trasse zwischen Netphen/Dreis-Tiefenbach und Netphen-Werthenbach sprechen. Zum einen seien es die konkreten Erweiterungswünsche von insgesamt acht Firmen, die z.T. auch bereits Kaufanträge vorgelegt hätten. Von weiteren vier Firmen habe die Stadt Netphen gehört, dass sie entweder auch gerne erweitern würden und / oder bereits Kaufanträge gestellt hätten. Zum anderen benötige sie u.U. selbst Teile der Trasse für eine Erweiterung des Klärwerkes Netphen und strebe die Umgestaltung der Flächen im Bereich des Bürgerhauses Deuz (ehemaliges Bahnhofsgebäude Deuz) an. Die Vertreter der Stadt Netphen verwiesen darüber hinaus darauf, dass aus Ihrer Sicht keine Aussichten bestünden, dass der Rat der Stadt Netphen einer (weitergehenden) planungsrechtlichen Sicherung in Form eines entsprechenden Bebauungsplanes zustimmen würde.

*Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* schloss sich der Argumentation der Bezirksregierung an und plädiert entschieden für eine Erhaltung der Trasse der Schienenverbindung Siegen/Weidenau bis Netphen/Werthenbach. Nach Ansicht des Landesbüros der

Naturschutzverbände NRW sollte die Trasse auf jeden Fall erhalten und ein Abbau verhindert werden. Die Option für eine Nutzung der Trasse für den Personennahverkehr sei offen zu halten.

Als Ergebnis der Erörterungen sind alle Verfahrensbeteiligten mit der Streichung des Ziels 26 (4) und der zeichnerischen Darstellung der Trasse von Siegen/Weidenau bis Netphen/Dreis-Tiefenbach einverstanden, da dieser Abschnitt der Trasse heute noch durch den Schienengüterverkehr genutzt wird.

Was die Sicherung der darüber hinaus gehenden Trasse (von Netphen-Dreis-Tiefenbach über Netphen/Deuz bis Netphen-Werthenbach) angeht, stellt sich das Meinungsbild folgendermaßen dar:

*Die Stadt Siegen, das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und der Landesbetrieb Wald und Holz NRW* vertreten die Auffassung, dass die Trasse von Netphen/Dreis-Tiefenbach bis Netphen/Werthenbach ebenfalls zeichnerisch darzustellen und für diesen Bereich durch das textliche Ziel im Sinne des Ausgleichsvorschlags (Ziel 27 Abs. 3) zu ergänzen sei.

*Die IHK Siegen* spricht sich dafür aus, die Trasse nur zwischen Netphen/Dreis-Tiefenbach und Netphen/Deuz zeichnerisch darzustellen und für diesen Bereich durch das textliche Ziel im Sinne des Ausgleichsvorschlags (Ziel 27 Abs. 3) zu ergänzen.

*Der ZWS, die Stadt Netphen und der Kreis Siegen-Wittgenstein* vertreten weiterhin die Auffassung, dass dieser Bereich der Trasse (von Netphen-Dreis-Tiefenbach über Netphen/Deuz bis Netphen-Werthenbach) nicht mehr dargestellt werden sollte.

Nach Abschluss der Erörterungen änderten die IHK Siegen und die Stadt Siegen nochmals ihre in der Abschlusserörterung vertretene Auffassung.

*Die Stadt Siegen* schließt sich nachträglich der in der Abschlusserörterung von der IHK Siegen vorgetragenen Auffassung an und spricht sich nur noch für die zeichnerische Darstellung der Trasse von Netphen/Dreis-Tiefenbach bis Netphen/Deuz aus. Die weitergehende Forderung der Darstellung bis Netphen/Werthenbach werde nicht weiter aufrecht erhalten.

*Die IHK Siegen* spricht sich als Ergebnis einer von ihr durchgeführten Unternehmensbefragung nicht mehr für die Trassensicherung zwischen Netphen/Dreis-Tiefenbach und Netphen/Deuz, sondern stattdessen für die Aufgabe des gesamten Abschnittes zwischen Netphen/Dreis-Tiefenbach und Netphen/Werthenbach aus.

### 3. **Stellungnahme der Bezirksregierung**

Die insbesondere von der Stadt Netphen und dem Kreis Siegen-Wittgenstein als Verfahrensbeteiligten, aber auch von einzelnen Firmen im Rahmen der Ortstermine vorgetragenen Bedenken gegen die (weitere) Darstellung der Trasse von Netphen/Dreis-Tiefenbach bis Netphen/Werthenbach sind zumindest teilweise nachvollziehbar. Bei insgesamt drei der acht Firmen sind keine Alternativen zu bestehenden Erweiterungsabsichten (von Hallen, Bürogebäuden etc.) erkennbar, bei einer weiteren trifft das zumindest auf einen Teil der geäußerten Erweiterungswünsche zu. Bei den anderen Firmen stellt sich die Frage, ob es Alternativen gibt. Für einige Firmen führt die Nutzung der Trasse lediglich zu einer Erhöhung des Komforts von Zuwegungen / -fahrten. Eine an der Trasse liegende Firma hat die gesamte Strecke bis zur Stilllegung genutzt. Sie spricht sich nicht explizit für eine Aufgabe der Trasse aus (Erhalt von Optionen).

Falls der Rat der Stadt Netphen – wie von den Vertretern der Stadt Netphen in Aussicht gestellt - eine planungsrechtliche Sicherung in Form eines entsprechenden Bebauungsplanes tatsächlich ablehnen würde, könnte die Durchsetzbarkeit zumindest in den nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilenden Bereichen voraussichtlich nicht gewährleistet werden. In diesen Bereichen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben (z.B. der Erweiterungswunsch eines Betriebs) nicht nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, sondern im wesentlichen danach, ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Abschließende Wertung:

Die zeichnerische Darstellung der Trasse von Siegen/Weidenau bis Netphen/Dreis-Tiefenbach ist unbestritten, da noch unter (Güter)Verkehr.

Den unter Punkt 1. genannten Gründen für die Sicherung der restlichen Trasse zwischen Netphen/Dreis-Tiefenbach und Netphen/Werthenbach stehen die Erweiterungswünsche angrenzender Firmen und die u.U. zumindest in Teilbereichen fragliche Durchsetzungsfähigkeit der Trassensicherung entgegen.

In der Konsequenz handelt es sich bei der Entscheidung, ob die Trasse zwischen Netphen/Dreis-Tiefenbach und Netphen/Werthenbach als Ziel der Raumordnung und Landesplanung dargestellt werden soll oder nicht, aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde nicht um eine planerische Abwägung, sondern um eine rein politische Entscheidung, welche der Zukunftsoptionen (Trassensicherung versus Erweiterungsabsichten von Firmen) gewählt werden soll.

### 4. **Beschlussvorschlag**

Aus den o.g. Gründen hat die Bezirksplanungsbehörde zwei alternative Beschlussvorschläge formuliert:

#### **Variante A**

Den Anregungen der Verfahrensbeteiligten wird insofern gefolgt, als das Ziel 26 (4) einschließlich Erläuterungen gestrichen wird, die Trasse von Siegen/Weidenau bis Netphen/Dreis-Tiefenbach jedoch weiterhin zeichnerisch dargestellt wird, da sie auch aktuell noch vom Schienengüterverkehr genutzt wird.

Darüber hinaus wird auch die weitergehende Trasse von Netphen/Dreis-Tiefenbach bis Netphen/Werthenbach mit dem Ziel der Trassensicherung weiterhin als Ziel der Raumordnung und Landesplanung zeichnerisch dargestellt und durch das textliche Ziel 27 (3) einschließlich Erläuterungen (s. Punkt 1.) ergänzt. Den Anregungen des Landesverbandes der Naturschutzverbände NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz wird damit vollständig, den Anregungen der Stadt Siegen teilweise entsprochen. Die Anregungen des ZWS, der Stadt Netphen, des Kreises Siegen-Wittgenstein und der IHK Siegen zu diesem Trassenabschnitt werden zurückgewiesen.

#### **Variante B**

Den Anregungen der Verfahrensbeteiligten wird insofern gefolgt, als das Ziel 26 Abs. 4 (einschließlich Erläuterungen) gestrichen wird, die Trasse von Siegen/Weidenau bis Netphen/Dreis-Tiefenbach jedoch weiterhin zeichnerisch dargestellt wird, da sie auch aktuell noch vom Schienengüterverkehr genutzt wird.

Bezüglich des weiteren Trassenverlaufs von Netphen/Dreis-Tiefenbach bis Netphen/Werthenbach wird den Anregungen des ZWS, der Stadt Netphen, des Kreises Siegen-Wittgenstein und der IHK Siegen gefolgt; dieser Bereich der Trasse wird nicht mehr im Regionalplan dargestellt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung und Landesplanung mehr dar. Die Anregungen des Landesverbandes der Naturschutzverbände NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zu diesem Trassenabschnitt werden damit vollständig zurückgewiesen, die Anregungen der Stadt Siegen teilweise.

**Gegenstand:** Luftverkehr, Verkehrsflughafen Siegerland

**Streitig gebliebene Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:** Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Ordnungsnummer der nicht**

**Einvernehmlich geregelten Anregung:** NSV 0039

---

**1. Sachdarstellung**

Im Entwurf der Fortschreibung besagt Kap. 4.1.4 Luftverkehr, Ziel 29 (2), S.113:

„Der Raumbedarf des regionalen Verkehrsflughafens Siegerland und die bauliche Entwicklung in der Umgebung sind so aufeinander abzustimmen, dass sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm gewährleistet wird.“

**2. Anregungen und Bedenken**

Im Beteiligungsverfahren regt das *Landesbüro der Naturschutzverbände NRW* an, das o.a. Ziel wie folgt zu ergänzen:

„Dabei sind auch die Belange des Naturschutzes in besonderer Weise zu berücksichtigen.“

**3. Stellungnahme der Bezirksregierung**

Der von den NSV vorgetragenen Anregung wird im Ausgleichsvorschlag sinngemäß gefolgt. Ziel 29 (2) wird wie folgt geändert:

„Der Raumbedarf des regionalen Verkehrsflughafens Siegerland und die bauliche Entwicklung in der Umgebung sind so aufeinander abzustimmen, dass sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs, ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen Fluglärm als auch die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes gewährleistet werden.“

Vorschlag:

In der Erörterung konnte hierüber mit den Naturschutzverbänden allerdings kein Einvernehmen erzielt werden.

Der darüber hinausgehenden Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, die Belange des Naturschutzes in *besonderer* Weise zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW enthält unter B.III.2 Natur und Landschaft in seinen Erläuterungen unter 2.32 folgende Aussage: „...ein notwendiger Ausbau beziehungsweise die Erhaltung der Funktionsfähigkeit bestehender Flugplatzanlagen sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb können nach Untersuchung mögli-

cher Alternativen und nach Abwägung von Verkehrs- und Naturschutzbelangen Eingriffe in den Gebieten für den Schutz der Natur erfordern.“ Von einer *besonderen* Berücksichtigungsweise ist nicht die Rede. Vielmehr sind - im Sinne des LEP NRW als fachübergreifende, integrierte Konzeption für die räumliche Entwicklung Nordrhein-Westfalens - alle Belange zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) sieht dies in § 11 vergleichbar:

„Die Ausstattung eines Gebietes mit Verkehrsanlagen sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen und die Bedienung mit Verkehrs-, Ver- und Entsorgungsleistungen sind auf die für dieses Gebiet angestrebte Entwicklung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umweltschutzes auszurichten und miteinander in Einklang zu bringen.“

#### **4. Beschlussvorschlag**

Dem Ausgleichsvorschlag wird gefolgt.

Die weitergehenden Forderungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW werden zurückgewiesen.



**Gegenstand:** Grundsätzliche Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW gegen SUP, Umweltbericht

**Streitig geblieben Bedenken,**

**Anregungen und Hinweise**

**vorgebracht von:**

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

**Ordnungsnummern der nicht**

**einvernehmlich geregelten Anregungen:** NSV 0036, 0037, 0056-0061, 0065-0070

und zu folgenden Anregungen Dritter:

Stadt Bad Berleburg 0013

Gemeinde Finnentrop 0004

Stadt Freudenberg 0002

IHK Siegen 0024,0025, 0030

LB Straßen NRW 0003, 0005, 0008, 0009

Stadt Netphen 0010

Gemeinde Neunkirchen 0026, 0027

Kreis Olpe 0049

Stadt Siegen 0013

Verbandsgemeinde Kirchen 0001

Gemeinde Wilnsdorf 0005

## 1. Sachdarstellung

Durch die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27. Juni 2001 (im Folgenden: SUP-RL) wird vorgeschrieben, Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel dieser Verpflichtung ist es, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Zu diesen Plänen gehören gem. Artikel 3 Abs. 2 Buchstabe a) der SUP-RL auch Raumordnungspläne und somit der Regionalplan.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung für Raumordnungspläne werden in Nordrhein-Westfalen durch § 15 Landesplanungsgesetz (LPIG) geregelt. Ergänzende Vorschriften für Regionalpläne finden sich in den §§ 2 und 5 der Planverordnung (PlanVO) zum LPIG.

## 2. Anregungen und Bedenken

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW übt grundsätzliche Kritik an der von der Bezirksregierung durchgeführten Umweltprüfung sowie an Umfang und Inhalt des Umweltberichtes. Die Kritikpunkte im Einzelnen sind:

- a.) Die Bestandsdarstellung sei nicht ausführlich genug. Insbesondere fehle es an einer angemessenen Bestandsdarstellung unter den Gesichtspunkten des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und aus Sicht der betroffenen Menschen (0056).
- b.) Der Gegenstand der Umweltprüfung werde nach Ansicht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW unzulässigerweise eingeschränkt (0036, 0037, 0057-0060 und NSV zu Anregungen Dritter):
  - Es sei nicht zulässig, die Umweltprüfung nur auf negative Umweltauswirkungen zu beschränken (0057).
  - Die Umweltprüfung dürfe auch nicht nur auf Neudarstellungen beschränkt werden. Vielmehr stünden sämtliche Darstellungen des Teilabschnittes zur Disposition (0058).
  - Es seien auch die Darstellungen einer Umweltprüfung zu unterziehen, die zwingend aus anderen Plänen oder rechtlichen Vorgaben in den Regionalplan zu übernehmen seien (0037 und 0059). Die vorgenommene „Abschichtung“ sei insbesondere dann unzulässig, wenn die vorgelagerten Planungen keiner SUP unterzogen worden seien (0037 und 0060).

In diesem Zusammenhang wandte sich das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW auch gegen die Übernahme der Straßenbauprojekte aus dem neuen als ein Ergebnis der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) entstandenen Bedarfsplan Straße 2006 NRW, deren Darstellung u.a. von den o.g. Verfahrensbeteiligten angeregt wurde (NSV zu Anregungen Dritter). Für diesen Bedarfsplan hätte nach Ansicht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW eine SUP durchgeführt werden müssen; dabei hätten abwägungsrelevante Umweltbelange, wie z.B. europarechtliche Belange (z.B. SUP-RL, FFH-RL), berücksichtigt werden müssen. In den Einzelerörterungen erklärten die NSV ergänzend dazu, dass bei der Anhörung zur IGVP im Landtag am 26.04.06 von befragten Rechtsanwälten erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine Verabschiedung der Bedarfspläne ohne SUP vorgetragen worden seien. Insbesondere sei deutlich geworden, dass eine notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung fehle. Dass die bei der Erarbeitung der Nutzwertanalyse der IGVP zugrunde liegenden erheblichen umweltrelevanten Daten dann auch

bei der SUP des Regionalplanes nicht mit berücksichtigt worden seien, sei aus Sicht der NSV ein Verfahrensfehler.

- Darüber hinaus kritisiert das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW die Darstellung von nicht in Bedarfsplänen enthaltenen Straßenbauprojekten – wie z.B. des Neubaus der L 512 Ortsumgehung Freudenberg – und die in den Erläuterungen enthaltene Aufzählung regionalplanerischer Ergänzungsvorschläge ohne vorhergehende SUP bzw. anderweitige Untersuchungen (0036, 0037, NSV zu Finnentrop 0004).
  
- c.) Es sei nicht erkennbar, welche konkreten Umweltqualitätsziele mit dem Regionalplan verfolgt werden. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW schlägt die Aufstellung eines entsprechenden Zielsystems bestehend aus Tabuflächen, Restriktionsflächen und Pufferflächen vor (0061).
  
- d.) Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW kritisiert, dass die Entwicklung der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) nicht im Kapitel „Voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung“ beschrieben worden ist. Es vertritt die Auffassung, dass es mit den vorhandenen und geplanten ASB genügend Probleme gebe (0065).
  
- e.) Nach Ansicht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW fehlen im Kapitel „Voraussichtliche Entwicklung des Plangebietes bei Nichtdurchführung der Planung“ konkrete Angaben, was hier wirklich für den Freiraum erreicht werden solle (0066).
  
- f.) Die Darstellung der raumrelevanten Umweltprobleme sei nicht überzeugend. In diesem äußerst kurz und knapp gehaltenen Kapitel fehle eine genauere Darstellung bzw. Analyse dieser Probleme. Dabei sei auf die Gefährdung von Lebensräumen und Arten genauer einzugehen. Auch seien die Ursachen für die Gefährdungen aufzuzeigen und die Umweltprobleme umfassend beim Namen zu nennen (0067).
  
- g.) Im Umweltbericht finde keine umfassende Alternativenprüfung statt.  
Es würden lediglich zu den fünf neu dargestellten GIB zehn Alternativflächen geprüft. Eine Alternativenprüfung von bislang im Regionalplan dargestellten GIB, die noch nicht bauleitplanerisch gesichert sind, erfolge nicht. Auch für die zwei im Regionalplanentwurf neu dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze sei eine Alternativenprüfung nicht durchgeführt worden. Sonstige Alternativenprüfungen, wie zum Beispiel für ASB, seien offenbar nicht erfolgt.

Da die SUP-RL ausdrücklich die Prüfung von vernünftigen Alternativen vorsehe, vertritt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW die Auffassung, dass im Rahmen der Alternativenprüfung neben standörtlichen auch konzeptionelle, systemische und technische Alternativen zu prüfen seien. Diese verschiedenen Ebenen von Alternativenprüfungen müssten auch in der Regionalplanung mit abgearbeitet werden (0068).

- h.) Es sei nicht erkennbar, ob und auf welcher Grundlage sowohl Wechselwirkungen als auch summatorische Wirkungen bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt worden seien. Deshalb werde eine entsprechende Überarbeitung für notwendig gehalten. Dies solle folgendermaßen erfolgen:

Das gesamte Plangebiet sei auf Summationswirkungen zu prüfen. Die Betrachtung ökosystemarer Beziehungen erfordere es hier, stärker über Verwaltungs- und Landesgrenzen hinaus zu planen. Das Ermitteln der Summationswirkungen im Regionalplan auf die jeweiligen Schutzgüter solle neben der Prüfung einzuhaltender Grenzwerte aus Vorsorgegründen auch anhand einer Liste von regelmäßig zu prüfenden Verdachtswirkungen unter Beachtung von Raumstruktur (Vorbelastung, historische Entwicklung), geplanten Nutzungen anderer Planungsträger (Bauleit-, Fachplanungen) sowie Vorhaben, die unterhalb der Regionalplan-Darstellungsgrenze (< 2 ha) liegen, erfolgen. Längen erhebliche Summationswirkungen von zahlreichen, singulär unerheblichen Einzelflächen vor, sei der Austausch solcher Flächen gegen andere Flächen vorzunehmen, die singulär betrachtet als unerheblich eingeschätzt würden, bis die Summation als unerheblich eingeschätzt werden könne. Aufgrund der Analyse der Summationswirkung sei zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen für kritische Einzelflächen die Festlegung von Maximal- / Minimalnutzungen sowie der Nutzungsdauer erforderlich. (0069).

- i.) Aus Sicht der Naturschutzverbände ist das im Umweltbericht beschriebene Monitoring wenig geeignet, um durch Dauerbeobachtung festzustellen, ob die im Regionalplan festgelegten Ziele eingehalten werden können, und dann ggf. lenkend eingreifen zu können, indem z.B. Prognosen zu Veränderungen durch Erfassungen verifiziert werden. Die Naturschutzverbände regen daher an, das Landschaftsmonitoring des LANUV zu nutzen, einen Arbeitskreis Monitoring mit den Beteiligten am Regionalplanfortschreibungsverfahren einzurichten und eine jährliche Berichtspflicht an den Regionalrat einzuführen (0070).

### 3. Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Kritik der Naturschutzverbände an der Durchführung der Umweltprüfung und der Abfassung des Umweltberichtes verdeutlicht die grundlegend unterschiedlichen Auffassungen, die zwischen den Naturschutzverbänden und der Bezirksregierung zu diesem Thema bestehen.

Da das Instrument der Umweltprüfung noch relativ neu und bei der Fortschreibung von Regionalplänen bislang wenig erprobt ist, hat sich die Bezirksregierung bei der Durchführung der Umweltprüfung und der Abfassung des Umweltberichtes von den Erwägungen des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union zum Erlass der SUP-RL leiten lassen, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vor den eigentlichen Regelungen abgedruckt sind.

Von besonderer Bedeutung erscheint der Bezirksregierung jedoch der Artikel 1 der Richtlinie, der ihr Ziel zum Ausdruck bringt. Dieses ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus und die Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen. Die Richtlinie betrifft, so wird es in der Erwägung Nr. 9 ausdrücklich herausgestellt, hierbei lediglich den Verfahrensaspekt. Durch die SUP-RL werden weder Umweltqualitätsziele definiert noch Vorgaben für die gesamtplanerische Abwägung bei der Annahme des Plans oder Programms, wie sie beispielsweise in dem Artikel 6 der FFH-Richtlinie enthalten sind, getroffen.

Da der Europäischen Kommission offensichtlich klar war, dass die sehr allgemeinen und abstrakten Regelungen der SUP-RL einer Erläuterung bedurften, hat die Generaldirektion Umwelt durch eine Handreichung die Regelungen der Richtlinie verdeutlicht (Die Handreichung ist im Internet unter der Adresse: „[www.ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923\\_sea\\_guidance\\_de.pdf](http://www.ec.europa.eu/environment/eia/pdf/030923_sea_guidance_de.pdf)“ einzusehen). Auch diese Handreichung hat die Bezirksregierung bei der Umweltprüfung berücksichtigt.

Schließlich haben sich die Landesplanungsbehörde und die fünf Bezirksplanungsbehörden in wiederholten Arbeitsgruppensitzungen mit den Regelungen zur Umweltprüfung auseinandergesetzt und eine einheitliche Handhabung der Vorschriften zur Umweltprüfung abgestimmt. Auf der Grundlage dieser Abstimmungsgespräche hat die Landesplanungsbehörde eine Arbeitshilfe erstellt, welche den Bezirksregierungen auf dem Erlasswege mit der Bitte zugeleitet wurde, sich bei den anstehenden Regionalplan-Verfahren daran zu orientieren.

Nach Ansicht der Bezirksregierung erfüllt sowohl die durchgeführte Umweltprüfung als auch der erstellte Umweltbericht die durch das Landesplanungsrecht in Nordrhein-Westfalen abschließend geregelten rechtlichen Anforderungen an die Umweltprüfung von Regionalplänen.

**zu a.):** Die Bezirksregierung vertritt die Auffassung, dass der Umweltbericht eine angemessene allgemeine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes im Plangebiet enthält. In der oben angesprochenen Handreichung weist die EU selbst darauf hin, dass die Richtlinie die Vorlage von Informationen vorsehe, die sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen beziehen. Würden zu viele Informationen über unerhebliche Auswirkungen oder nicht relevante Aspekte berücksichtigt, würde der Bericht unübersichtlich und es bestehe die Gefahr, dass wichtige Informationen übersehen würden (Handreichung, S.32).

Die allgemeine Beschreibung des Bestandes im Kapitel 4.1 des Umweltberichtes ist deshalb bewusst kurz und allgemein gehalten. Demgegenüber sind die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes für die von Neudarstellungen betroffenen Bereiche dem Detaillierungsgrad des Regionalplanes entsprechend im Speziellen Teil des Umweltberichtes ausführlich beschrieben worden.

**zu b):** Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass der Gegenstand der SUP nicht unzulässig eingeschränkt wurde:

- Das Ziel der SUP-RL, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und die in Artikel 3 Abs. 2, Buchstabe a) genannten Bereiche, in denen eine Umweltprüfung durchzuführen ist, bestärken die Bezirksregierung in ihrer Auffassung, dass durch die Richtlinie beabsichtigt ist, nur die Regelungsbereiche des Regionalplanes, welche von ihrer Art her erwarten lassen, dass sie die Umwelt beeinträchtigende Umweltauswirkungen hervorrufen können, einer Umweltprüfung zu unterziehen. Die Verknüpfung der in der Richtlinie genannten Bereiche, zu denen auch die Raumordnung gehört, mit den in den Anhängen der Projekt UVP-Richtlinie genannten Vorhaben legt für die Bezirksregierung den Schluss nahe, dass sich Umweltprüfungen von Plänen auch nur auf solche Regelungsbereiche dieser Pläne beziehen sollen, durch die, wie der Wortlaut der Richtlinie zum Ausdruck bringt, „der Rahmen für die künftige Genehmigung der ... aufgeführten Projekte gesetzt wird“. Diese Auffassung wird auch durch die genannte Arbeitshilfe der Landesplanungsbehörde gestützt.

Der Regionalplan in Nordrhein-Westfalen ist kein sektoraler Fachplan, sondern ein räumlicher Gesamtplan, dessen Aufgabe es ist, auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes die regionalen Ziele der Raum-

ordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet festzulegen. Da er auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans hat, sind in ihm alle Raumnutzungen und –funktionen untereinander und gegeneinander abgewogen. Vor diesem Hintergrund hält es die Bezirksregierung durchaus für zulässig, die Umweltprüfung auch nur für solche Festlegungen des Regionalplanes durchzuführen, die von ihrer Art her grundsätzlich erwarten lassen, dass sie die Umwelt beeinträchtigende Auswirkungen hervorrufen können und die den Rahmen für die Genehmigung UVP-pflichtiger Projekte bilden.

- Der seit dem Jahre 1989 rechtsverbindliche Regionalplan wird durch die Fortschreibung nicht aufgehoben. Vielmehr gilt er in seinen unveränderten Teilen fort. Die Fortschreibung ist keine Neuaufstellung, sondern eine Summe von einzelnen Änderungen, welche aus verfahrensökonomischen Gründen in einem Verfahren zusammengefasst worden sind (vgl. Erläuterungen zum Entwurf, S. 7 f).
- Wie bereits geschildert wird mit der Umweltprüfung das Ziel verfolgt, dass Umweltwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden. Sinn der Umweltprüfung ist es demnach, im Vorfeld einer planerischen Entscheidung umweltrelevantes Abwägungsmaterial zu ermitteln und zu bewerten, um die Umweltbelange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die abwägende Entscheidung einzustellen. Dies setzt zwangsläufig voraus, dass eine abwägende Entscheidung überhaupt möglich ist. Da dies aber im Falle der zwingend in den Regionalplan zu übernehmenden Darstellungen gerade nicht der Fall ist, ist die Umweltprüfung solcher Darstellungen auf der Ebene der Regionalplanung überflüssig. Vor diesem Hintergrund läuft auch der Vorwurf der Naturschutzverbände einer unzulässigen Abschichtung ins Leere. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens der Bedarfspläne des Landes ist nicht auf der Ebene der Regionalplanung zu klären. Den Bedenken der NSV könnte man allerdings entgegen halten, dass der Bedarfsplan Schiene 2006 NRW am 11.05.2006 beschlossen und der Entwurf des Bedarfsplans Straße 2006 NRW (als Bestandteil des Entwurfes des Landesstraßenausbaugesetzes) am 01.06.2006 zur 1. Lesung in den Landtag eingebracht wurde - und damit vor dem Stichtag 20.07.2006, ab dem nach UVPG eine SUP hätte durchgeführt werden müssen.
- Eine Darstellung von nicht in Bedarfsplänen enthaltenen Straßen als Ziel der Raumordnung und Landesplanung erfolgt – mit Ausnahme des neu aufgenommen regionalplanerischen Ergänzungsvorschlages “Verlegung der L 714 (Anschluss an die HTS statt an die L 908)” nicht; die von den NSV in diesem Zusammenhang benannte L 512 OU Freudenberg ist Bestandteil des Bedarfsplans Straße 2006 NRW (Stufe 2). Der neu aufgenommene regionalplanerische Ergänzungsvorschlag ist im Zusammenhang

mit dem GIB Ostheldener Höhe hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen untersucht worden; das Ergebnis findet sich als Bestandteil der zusammenfassenden Umwelterklärung in dem entsprechenden Steckbrief im Anhang der Begründung gem. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW der Vorlage zum Aufstellungsbeschluss. Bei der in den Erläuterungen enthaltenen Auflistung der aus regionalplanerischer Sicht wünschenswerten Ergänzungsvorschläge handelt es sich – mit Ausnahme des o.g. - um Vorschläge für zukünftige Bedarfsplanungen und nicht um Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sollten die dort genannten Maßnahmen in die Bedarfspläne aufgenommen werden, besteht im entsprechenden Verfahren (und in den dann folgenden Verfahren) die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzutragen.

**zu c.):** Es ist weder aus der SUP-RL noch aus der Handreichung der Kommission erkennbar, dass es Aufgabe von Umweltprüfung und Umweltbericht ist, Umweltqualitätsziele zu definieren. Gleiches gilt auch für die Vorschriften des Landesplanungsrechtes für die Erarbeitung und die Inhalte von Regionalplänen. Im Übrigen ist in der SUP-RL nicht von Umweltqualitätszielen, sondern von Umweltschutzzielen die Rede, wobei dieser Begriff durch die Richtlinie nicht definiert wird.

Es ist aber auch nach Ansicht der Bezirksregierung nicht Aufgabe der Umweltprüfung oder des Umweltberichtes, eigene Umweltqualitätsziele zu definieren. Nach den in Anhang I zur SUP-Richtlinie vorgegebenen Mindestinhalten des Umweltberichtes ist es lediglich erforderlich, darzulegen, auf welche Art die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für diesen Plan von Bedeutung sind, bei der Ausarbeitung des Plans berücksichtigt wurden. Dies hat die Bezirksregierung im Kapitel A.6 des Umweltberichtes in allgemeiner Form getan.

Das vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW vorgeschlagene Zielsystem bestehend aus Tabu-, Restriktions- und Pufferflächen ist in der Regionalplanung seit Jahrzehnten durch die Darstellung von Raumnutzungen und –funktionen, die mit ergänzenden textlichen Zielen verbunden werden, gängige Praxis. So wird beispielsweise ein Bereich durch die Festlegung als Waldbereich vorrangig für die Waldnutzung vorgesehen. Dies ist gleichzeitig mit der Restriktion verbunden, dass mit der Waldnutzung nicht vereinbare Nutzungen in diesem Bereich ausgeschlossen sind.

**zu d.):** Nach Ansicht der Bezirksregierung dient die Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung des Plans zur Verdeutlichung der Entwicklung, die das Plangebiet nehmen würde, wenn die Planung



nicht durchgeführt würde. Im Falle der Fortschreibung des Teilabschnittes Oberbereich Siegen bedeutet dieses, dass zu beschreiben ist, was geschehen würde, wenn die im Rahmen der Fortschreibung beabsichtigten Änderungen des auch weiterhin rechtsgültigen Plans nicht vorgenommen würden. Im Rahmen der Fortschreibung wurden keine ASB erweitert. Neu dargestellt wurden aufgrund von § 3 Abs. 5 Plan-VO vier bestehende Ortsteile, weil sie erstmals die Grenze von 2000 Einwohnern überschritten haben. So erübrigt sich die Schilderung der Entwicklung der ASB im Falle der Nichtdurchführung der Fortschreibung.

**zu e.):** Es ist nach Ansicht der Bezirksregierung nicht notwendig, im Rahmen der Schilderung der voraussichtlichen Entwicklung des derzeitigen Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung des Plans darzulegen, was mit der Planung für den Freiraum erreicht werden soll. Diese Schilderung dient, wie bereits unter Punkt d) beschrieben wurde, zur Verdeutlichung der Entwicklung des Plangebiets bei Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante) und nicht der Darlegung, welcher Zustand des Plangebietes mit der Durchführung des Planes angestrebt werden soll.

**Zu f.):** Nach den entsprechenden Regelungen der SUP-RL sollen Informationen über sämtliche für den Plan relevanten Umweltprobleme vorgelegt werden. Sowohl die SUP-RL als auch die Handreichung der EU legen Anforderungen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades dieser Informationen fest. Der § 15 Abs. 2 LPIG legt, gestützt auf Artikel 5 Abs. 2 der SUP-RL fest, dass bei der Abfassung des Umweltberichtes Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans zu berücksichtigen sind (siehe auch Handreichung der EU, S. 31). Da es sich bei den Regionalplänen um wenig detaillierte Raumordnungspläne im Maßstab 1:50.000 handelt, welche die Raumstruktur lediglich in ihren Grundzügen und nicht parzellenscharf festlegen, erscheint der Bezirksregierung die im Umweltbericht vorgenommene Schilderung der für diesen Teilabschnitt des Regionalplans allgemein relevanten Umweltprobleme zwar kurz, jedoch für die Planungsebene der Regionalplanung angemessen zu sein. Im Übrigen ist anzumerken, dass mit der Formulierung „die für den Plan relevanten Umweltprobleme“ auch nur die Umweltprobleme gemeint sind, die mit den Instrumenten dieses Plans (hier : Regionalplan) auch steuerbar sind.

**zu g.):** Die Bezirksregierung ist der Ansicht, dass die durchgeführte Alternativenprüfung sowohl den Vorschriften der SUP-Richtlinie als auch den daraus abgeleiteten Vorschriften des Landesplanungsrechts entspricht.

Wie bereits mehrfach erwähnt, handelt es sich bei der Fortschreibung nicht um eine Neu-

aufstellung, sondern um eine Summe von Änderungen, die aus verfahrensökonomischen Gründen zusammengefasst worden sind. Vor diesem Hintergrund werden speziell auch nur für solche Darstellungen, die sich vom bestehenden Plan unterscheiden und durch die ein eigener Planungswille zum Ausdruck kommt, Alternativenprüfungen vorgenommen.

Die Alternativenprüfung zur Erweiterung der bestehenden Abgrabungsbereiche kommt zu der Feststellung, dass keine vernünftigen Alternativen vorliegen. Dies ist in den jeweiligen Steckbriefen im Speziellen Teil des Umweltberichtes auch so vermerkt worden.

Eine Alternativenprüfung für ASB erfolgte nicht, weil keine ASB neu dargestellt wurden.

Im Text der SUP-Richtlinie wird nicht erläutert, was unter einer vernünftigen Alternative zu verstehen ist. Die Handreichung der EU gibt hierzu jedoch einige Hinweise. Danach sollten die wichtigsten Kriterien bei der Festlegung vernünftiger Alternativen die Ziele und der Anwendungsbereich des Plans sein. Auch sollten die ausgewählten Alternativen realistisch sein. Echte Alternativen müssen darüber hinaus in den rechtlichen und geografischen Zuständigkeitsbereich der betreffenden Behörde fallen (Handreichung, S.30).

Die Regionalplanung ist eine raumbezogene Planung. Technische Alternativen unterliegen nicht ihrer Regelungskompetenz und sind somit nicht durch die Regionalplanung steuerbar. Da der Regionalplan hinsichtlich Auftrag, Form und Inhalt an die Vorgaben von ROG, LPIG, LEPro, PlanVO und LEP NRW gebunden ist, erübrigt sich die Überprüfung konzeptioneller und systemischer Alternativen.

**zu h.):** Die Summations- und Wechselwirkungen sind der Planungsebene entsprechend ausreichend geprüft, bewertet und dokumentiert worden.

### **zu i.): Umweltmonitoring**

Die Auffassung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW, das im Umweltbericht beschriebene Monitoring sei nicht ausreichend, wird nicht geteilt.

Die beschriebenen Maßnahmen zur Überwachung entsprechen der Ebene der Regionalplanung. Eine unmittelbare Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplanes auf die einzelnen Schutzgüter kann seitens der Bezirksregierung nicht geleistet werden. Insbesondere die Schlussfolgerungen hängen jeweils vom Einzelfall ab und können daher nicht vorweggenommen werden.

Die Bezirksregierung hatte im Rahmen der Einzelerörterungen mit den NSV bereits auf das im Aufbau befindliche Siedlungsflächenmonitoring als möglichem Instrument zur Verbesse-

rung des Monitoring hingewiesen. Hiermit werde die Umsetzung des 2. Bausteins des Monitorings – die regelmäßige Überprüfung von Stand und Qualität der Umsetzung der regionalplanerischen Darstellungen und der Abgleich der auf regionaler und kommunaler Planebene prognostizierten Umweltauswirkungen – erleichtert. Eine jährliche Berichtspflicht ist aus Sicht der Bezirksregierung angesichts des Planungshorizontes des Regionalplanes (rd. 15 Jahre) nicht notwendig, eine Berichterstattung alle fünf Jahre ausreichend.

Die Einrichtung eines Arbeitskreises Monitoring mit den Beteiligten am Regionalplanfortschreibungsverfahren lehnt die Bezirksregierung ab, da es ihrer Ansicht nach ausreicht, wie im Umweltbericht beschrieben, die Ergebnisse der Überwachung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Bezüglich der Forderung der NSV nach Nutzung des Landschaftsmonitoring des LANUV wird die Bezirksregierung im gerade begonnenen Regionalplanfortschreibungsverfahren zum Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil - prüfen, ob dieses in diesem Rahmen als Bestandteil des Umweltmonitoring genutzt werden kann.

#### **4. Beschlussvorschlag**

- 1.) Den Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW wird insoweit entsprochen, als der Regionalrat beschließt, dass
  - ihm zum einen alle fünf Jahre ein Bericht zum Thema Umweltmonitoring vorzulegen ist und
  - die Bezirksregierung im Regionalplanfortschreibungsverfahren zum Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil - prüft, ob das Landschaftsmonitoring des LANUV in diesem Rahmen als Bestandteil des Umweltmonitoring genutzt werden kann.
- 2.) Im Übrigen werden die Bedenken und Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW zurückgewiesen.



# Bezirksregierung Arnberg

## Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de  
 Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82- 46177

|                         |   |                                  |                                  |
|-------------------------|---|----------------------------------|----------------------------------|
| Regionalratssitzung am: | 14.06.2007  | Vorlage:                         | 13/03/07                         |
| Vorberatung in:         | PK..... <input checked="" type="checkbox"/>   | SK..... <input type="checkbox"/> | VK..... <input type="checkbox"/> |
| TOP 5:                  | <p><b>Schwerpunktthema:</b> Fortschreibung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)<br/>         - Aufstellungsbeschluss</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelvorlagen 1 bis 20</li> <li>- Dokumentation der vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Verfahrensbeteiligten sowie der entsprechenden Erörterungsergebnisse (CD)</li> <li>- Dokumentation der fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Stellungnahmen der Bezirksregierung dazu</li> <li>- Regionalplan-Planentwurf (Stand: März 2007)<br/>(Textband mit zeichnerischer Darstellung)</li> </ul> |                                  |                                  |
| Berichterstatlerin:     | Abteilungsdirektorin Ewert  |                                  |                                  |
| Bearbeiterin:           | Regierungsbaurätin z. A. Jaehrling (federführend)<br>und die Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionalplan der Dezer-nate 61 und 62   |                                  |                                  |

### Beschluss:

In der Schlussabstimmung über die Vorlage 13/03/07 fasst der Regionalrat bei drei Ja-Stimmen mehrheitlich folgenden Beschluss:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Gesamtabstimmung wird abgelehnt.

Der Regionalrat bittet die Bezirksregierung, in der nächsten Sitzung der Planungskommission zu erläutern, wie im Sinne des Antrags der Fraktion Bündnis 90/die Grünen die Veröffentlichung der Ergebnisse Monitoring erfolgen kann. Eine Abstimmung über den Antrag erübrigt sich, da dieser sich somit positiv erledigt hat.

Der Antrag zum Neuen Ziel „Klima“ wird von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurückgenommen. Der Regionalrat bittet die Bezirksregierung, in einer der nächsten Sitzungen der Planungskommission zu erläutern, ob und in welcher Form das Thema Klimaschutz künftig in der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt werden kann.

Im Übrigen fasst der Regionalrat bei 4 Nein-Stimmen unter Maßgabe der Abstimmungen zu den Einzelvorlagen und unter Berücksichtigung der Behandlung und Abstimmung zu den Anträgen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der sich daraus ergebenden Konsequenzen für weitere Planverfahren folgenden Beschluss:

1. Der Regionalrat nimmt die Begründung der Bezirksplanungsbehörde zur Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, einschließlich der zusammenfassenden Umwelterklärung sowie die dargelegten Erörterungsergebnisse (CD) und die Stellungnahmen der Bezirksregierung zu den Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Kenntnis.
2. Die gegen den Entwurf erhobenen und in den Erörterungen nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen werden entsprechend den Beschlussvorschlägen der anliegenden Einzelvorlagen 01 bis 17 und 19 bis 20, bei der Einzelvorlage 18 entsprechend dem vom Regionalrat gewählten Beschlussvorschlag **Variante B** entschieden.
3. Der Regionalrat stellt den vorgenannten Regionalplan-Teilabschnitt auf der Grundlage des fortgeschriebenen Planentwurfs (Stand März 2007) gemäß § 20 (5) LPlG NW auf.

**Variante B**

Den Anregungen der Verfahrensbeteiligten wird insofern gefolgt, als das Ziel 26 Abs. 4 (einschließlich Erläuterungen) gestrichen wird, die Trasse von Siegen/Weidenau bis Netphen/Dreis-Tiefenbach jedoch weiterhin zeichnerisch dargestellt wird, da sie auch aktuell noch vom Schienengüterverkehr genutzt wird.

Bezüglich des weiteren Trassenverlaufs von Netphen/Dreis-Tiefenbach bis Netphen/Werthenbach wird den Anregungen des ZWS, der Stadt Netphen, des Kreises Siegen-Wittgenstein und der IHK Siegen gefolgt; dieser Bereich der Trasse wird nicht mehr im Regionalplan dargestellt und stellt somit kein Ziel der Raumordnung und Landesplanung mehr dar. Die Anregungen des Landesverbandes der Naturschutzverbände NRW und des Landesbetriebs Wald und Holz NRW zu diesem Trassenabschnitt werden damit vollständig zurückgewiesen, die Anregungen der Stadt Siegen teilweise.